Erstes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-184804

Verhandlungen der Ersten Kammer
der
Ständeversammlung
des Großherzogthums Baden 1822.

Zweyten Bandes Erstes Heft.

(Enthaltend die Bogen Nr. 1—10 und 8 1/2 Bogen a—i Beylagen Ziffer 77—80. Seite I—CXXXVI)

Inhalts-Anzeige.

Unterbeylage 2. zu Ziffer 77.

Beylage Ziffer 78.

Beylage Ziffer 79.

Beylage Ziffer 80.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. July 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Gulat und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Man kam überein, die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung erst diesen Nachmittag vorzunehmen.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß in der Vorberathung zur Begutachtung

1) der beiden Gesetzentwürfe die öffentliche Sicherheit betreffend

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt;

2) des Erlasses der zweyten Kammer wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse

der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,
der Hofrath v. Rotteck, und
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling

gewählt worden seyen.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, verlas sodann einen Gesetzentwurf wegen der Censur

Beylage Ziffer 67.

und begründete denselben durch den unter

Beylage Ziffer 68.

gehaltenen Vortrag.

Die Kammer

beschloß:

diesen Entwurf, der Geschäftsordnung gemäß, zuvörderst in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete der Frhr. v. Falkenstein Namens der Petitionscommission Bericht über die Eingabe der Gemeinden Moßbach, Stadelhofen und Erlach, ihre Trennung von der Pfarrey Ulm betreffend.

Beylage Ziffer 69.

Reg. Comm. Staatsrath v. Gulat: Es ist zwar allerdings richtig, daß sowohl von dem bischöflichen

Vicariat, als auch von der Bezirksstelle schon früher auf Errichtung einer eigenen Pfarrey in Stadelhofen angetragen, und sich von der Gemeinde auf ausdrückliche Zusicherung der vormaligen Landesherrschaft bezogen worden. Die katholische Kirchensection hat aber der Realisirung dieses Wunsches die nicht entfernte Lage der Gemeinde von der Hauptkirche und vorzüglich die Einwendung entgegengestellt, daß der Kirchenfond, obgleich reichlich dotirt, dennoch nicht bedeutend genug sey, um neben den ihm bereits aufliegenden Lasten auch noch jene Kosten bestreiten zu können, die ihm durch Errichtung dieser neuen Pfarrey zuwachsen würden. Die Regierung hat daher, um die Wünsche der Gemeinde Stadelhofen, so wie jene von Erlach, so viel es immer die Umstände möglich machten, zu befriedigen, bey der jüngsten Besetzung der Pfarrey Ulm, dem Pfarrer die Verbindlichkeit auferlegt, zwey Vicarien zu halten, deren einer jeden Sonntag abwechselnd zu Erlach und Stadelhofen, sowohl vor- als nachmittägigen Gottesdienst zu halten verbunden ist. Die mittlerweile vorgenommene Erweiterung der Pfarrkirche würde auch in dem Fall nothwendig geblieben seyn, wenn die Gemeinde Stadelhofen durch Errichtung einer eigenen Pfarrey von der Mutterkirche wäre getrennt worden.

Die auf diese Erweiterung verwendeten Kosten haben natürlich den Fond der Ulmer Kirchenfabrik geschwächt, und daher die Uebernahme neuer Lasten noch unthunlicher gemacht. Daß auch nach dieser Erweiterung die Kirche den nöthigen Raum für die Gesamtzahl der Pfarrgenossen nicht darbiete, davon ist der Regierung nichts bekannt. Indessen scheint die Gemeinde Stadelhofen am wenigsten eine Beschwerde darauf grün-

den zu können, da sie jeden Sonntag mit Erlach einen eigenen Gottesdienst in ihrem Wohnort besuchen kann, folglich der Kirchenbesuch in Ulm für sie kein unentbehrliches Bedürfniß ist.

Frhr. v. Falkenstein: Da die Bittsteller die neue Thatsache angeführt haben, daß die Kirche zu Ulm nicht hinreichenden Raum für die Eingepfarrten enthalte, und da das Vermögen dieser Kirche noch immer beträchtlich seyn soll, so dürfte gleichwohl die Bitte an die Regierung zu verweisen seyn.

Frhr. v. Wessenberg: Als bey der Erledigung der Pfarrey Ulm die Bitte der fraglichen Filialgemeinden um eine eigene Seelsorgeanstalt zwischen dem Ministerium und dem Generalvicariat verhandelt wurde, trug das Letztere aus wichtigen, aus den sämtlichen Verhältnissen hervorgehenden, Gründen auf Gewährung der Bitte an. Unter den Gründen fanden sich auch frühere Anerkenntnisse und Zusicherungen. Das Ministerium trat aber dem Antrage des Generalvicariats nicht bey. Der kostspielige Bau einer neuen Pfarrkirche zu Ulm wurde beschlossen und ausgeführt, und vorzüglich dadurch der größte Theil der Mittel des Pfarrkirchenfonds, welche zur Errichtung der begehrten Seelsorgeanstalt hätten verwendet werden können, aufgezehrt. Das Generalvicariat mußte sich einstweilen damit begnügen, den fraglichen Filialen einen besondern Gottesdienst durch einen von Ulm aus excurrirenden Hülfspriester zu verschaffen. Diese Gemeinden haben jedoch fortgefahren, ihr Ansuchen oftmals zu erneuern. Das bischöfliche Generalvicariat hat auch nie aufgehört, das Gewicht ihrer Anspruchsgründe anzuerkennen. Indessen ist die Ausführung der Gewährung jetzt viel schwieriger geworden. Da ich jedoch

dafürhalte, daß früher oder später die Möglichkeit eintreten dürfte, dem an sich wohlbegründeten Ansuchen zu entsprechen, so halte ich es für ganz angemessen, daß die Bittschrift dem hohen Staatsministerio zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werde.

Nachdem hierauf weiter bemerkt worden war, einerseits (von dem Landoberjägermeister v. Kettner) daß sich die Zahl derer, für welche die Kirche zu Ulm Raum enthalten müsse, bedeutend vermindere, wenn man von der auf 3400 angegebenen Zahl der Eingepfarrten die Kinder abziehe, (von dem Frhr. v. Türkheim) daß nach der Angabe des Herrn Regierungscommissärs auf jeden Fall in Ulm ein Kirchenbau nothwendig gewesen, der nach Ulm eingepfarrten Gemeinde Stadelhofen aber die Zusage einer besondern Parochie nur unter der Bedingung der Zulänglichkeit des Kirchenvermögens für diesen Zweck geschehen seye; mithin wenn dieses durch den Bau der Hauptkirche zu Ulm wirklich erschöpft worden, die Gemeinde auf die Zusage, deren Bedingung nicht eingetroffen, wenigstens kein Recht gründen könne; andererseits aber (von dem Frhrn. v. Wessenberg), daß der Bau der Kirche zu Ulm gleichwohl einen allzugroßen Kostenaufwand verursacht habe, übrigens zur endlichen Erledigung der Sache eine Vereinbarung zwischen der kirchlichen Behörde und der Regierung erforderlich seyn werde;

beschloß

die Kammer:

dem Antrage des Commissionsberichts gemäß diese Vorstellung an das Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung abzugeben.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete sodann der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg Bericht Namens der Commission für die Begutachtung der Motion des Hofraths v. Rotteck über die Auslegung zweifelhafter Stellen in der Verfassungsurkunde.

Beylage Ziffer 70.

Die Kammer

beschloß:

den Gegenstand dieses Berichts in der nächsten Sitzung in Berathung zu ziehen.

Hierauf bat der Frhr. v. Türkheim um das Wort:

Wenn ich in diesem Augenblick den Faden der Berathung unterbreche, so mag dieses Entschuldigung in der Erfahrung finden, welche ich in der letzten Sitzung gemacht habe, wo ich verhindert wurde, meine jetzt nachzuholende Bemerkung vorzubringen, weil die Worte schon ausgesprochen waren, durch welche die Sitzungen geschlossen zu werden pflegen. Ich wollte nämlich — jedoch ohne einen Vorwurf gegen das Präsidium — nur auf den §. 15. der Geschäftsordnung aufmerksam machen, nach welchem am Schlusse einer jeden Sitzung von dem Präsidenten die Tagesordnung der nächstfolgenden angezeigt werden soll.

Ich weiß es sehr wohl, wie schwierig es bey unserer Geschäftslage ist, dieser Bestimmung jederzeit nachzukommen, denn sehr oft lassen sich die auf die nächste Tagesordnung zu bringenden Gegenstände nicht im Voraus bestimmen. Indessen, wenn es auch nicht möglich ist, jener Vorschrift buchstäblich nachzukommen, so ist es doch wünschenswerth, daß sie nicht gänzlich außer Acht gelassen werde, besonders jetzt, wo sich die Gegen-

stände der Berathung mehr und mehr häufen. Auch dürfte mit der Kammer Rücksprache zu nehmen seyn, wenn ein auf die Tagesordnung gesetzter Gegenstand hintangesetzt würde.

Der Vicepräsident: Der verehrte Redner hat selbst anerkannt, daß es unmöglich sey, jedesmal am Schlusse der Sitzung die Tagesordnung der nächsten anzuzeigen. So wie es nur thunlich ist, wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung gefertigt, und in dem Sitzungssaale angeschlagen. Auch wird sie dem Kanzleydiener, wenn dieser die Sitzung ansagt, zur Bekanntmachung an die einzelnen Mitglieder mitgegeben.

Uebrigens wird es in Zukunft eher möglich seyn, jener Vorschrift der Geschäftsordnung nachzukommen; und es wird gewiß meinerseits alles geschehen, um jener Vorschrift und dem Wunsche des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim zu entsprechen.

Nachdem mehrere Mitglieder (Frhr. v. Zyllnhardt, Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein und der Hofrath v. Rotteck) zwar dem Wunsche des Frhrn. v. Türkheim beygetreten waren, jedoch zugleich die Unmöglichkeit anerkannt hatten, dem §. 15. der Geschäftsordnung jederzeit buchstäblich nachzukommen; auch der Frhr. v. Türkheim erklärt hatte, daß er nur eine Bemerkung, keinen Antrag gemacht, und insbesondere den Fall der letzten Sitzung vor Augen gehabt habe, in welcher man nicht bis zur Berathung über den die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetzentwurf gelangt sey, wurde die Sache als durch die Erklärung des Vicepräsidenten erledigt betrachtet.

Der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. v. Liebenstein legte sodann der Kammer den achten Titel der neuen akademischen Gesetze, das Schuldenwesen der Studierenden betreffend, mittelst eines in der

Beylage Ziffer 71.

enthaltenen Vortrags vor.

Beylage Ziffer 72.

Die Kammer beschloß:

diesen Gegenstand in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr, der Tagesordnung gemäß, die fernere Berathung über den Entwurf eines Gesetzes das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde betreffend für eröffnet.

Frhr. v. Wessenberg: Bevor zur Erörterung des dritten Titels des vorliegenden Gesetzentwurfs geschritten wird, möchte ich die hohe Kammer auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß der Ort, wo der Staatsgerichtshof sich jedesmal versammeln soll, zum Voraus bestimmt werde, sonst wüßte in vorkommendem Fall der Präsident des Staatsgerichtshofes nicht, wohin er die Mitglieder zusammenberufen soll; es müßte darüber jedesmal erst mit dem Staatsministerium verhandelt werden, und es wäre einer sehr bedenklichen Zögerung Spielraum gegeben. Auch ist hier der Ort nicht ganz gleichgültig. Um nur eines Umstandes zu erwähnen, müßte er ein solcher seyn, dessen Einwohnerschaft so beschaffen ist, daß der Zweck eines öffentlichen und imponirenden Verfahrens erreicht würde. In jeder Hinsicht halte ich denjenigen Ort für den geeignetsten, der jeweils der Sitz des Oberhof-

gerichts ist. Mehrere Mitglieder dieses Gerichts sind beständige Mitglieder des Staatsgerichtshofes. Das Kanzleypersonale des erstern dürfte auch mit Kostenersparung für den Dienst des letztern gebraucht werden können. Auch wird der Ort, wo das Oberhofgericht seinen Sitz hat, immer ein solcher seyn, der ein größeres und gebildetes Publicum in sich faßt, wie es für die Tribune des Staatsgerichtshofes sich eignet. Ich trage demnach darauf an, daß in einem eigenen Paragraphen am Schlusse des zweyten Titels festgesetzt werde: „der Staatsgerichtshof wird sich jedesmal an dem Orte, wo der Sitz des Oberhofgerichts ist, versammeln."

Bey der Besprechung, zu welcher dieser Antrag Veranlassung gab, wurde für denselben noch weiter (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt) angeführt, daß er auch den Nebenvortheil gewähre, die Mitglieder des Oberhofgerichts, welche zugleich Mitglieder des Staatsgerichtshofes wären, nicht ihren gewöhnlichen Geschäften zu entziehen.

Dagegen bemerkte der Herr Regierungscommissär geh. Ref. v. Liebenstein, daß die Regierung, von welcher er übrigens wegen des Gegenstandes des vorliegenden Antrags keine besondere Instruction erhalten habe, von der Ansicht ausgegangen sey, daß in der Regel der Sitz der Regierung auch der Ort seyn soll, wo der Staatsgerichtshof sich versammle.

Dieser Ansicht treten Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein mit der Bemerkung bey, daß auch die Kammern sich an diesem Orte versammelten, und daß daher die Wahl dieses Ortes den Vortheil gewähre, die von ihm bereits in Anregung gebrachte

Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Mitglieder der Kammern zu erweitern.

Gegen diese Verlegung des Staatsgerichtshofes an den Ort, wo das Staatsministerium seinen Sitz habe, wurde jedoch von dem Frhrn. v. Wessenberg (unter Beytritt des Hofraths v. Rotteck) eingewendet, daß der Staatsgerichtshof mit dem Staatsministerio in keiner Verbindung oder nähern Geschäftsberührung stehen soll, und daß es wesentlich sey, daß das Staatsministerium auf diesen Gerichtshof keinen Einfluß ausübe, sondern die Selbstständigkeit des Staatsgerichtshofes in jeder Hinsicht gesichert werde.

Ueber denselben Vorschlag äußerte sich der Frhr. v. Türkheim dahin, daß, wenn die Regierung Bedenken tragen sollte, auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg einzugehen, man vielleicht, um dieses Hinderniß zu beseitigen, dem Gesetze eine allgemeinere Bestimmung wegen des Sitzes des Staatsgerichtshofs einverleiben könne; welche nach Umständen die Wahl zwischen einigen Hauptstädten des Landes oder doch dem Sitz der Regierung und des Oberhofgerichts ließe, worauf von dem Frhrn. v. Wessenberg erwiedert wurde: Durch Offenlassung einer Alternative würde der Zweck vereitelt. Das gerade ist das Wesentliche, daß hier keinem Zweifel und keiner vorherigen Verabredung, keiner willkührlichen Bestimmung, und auch keiner Zögerung Raum gegeben werde.

Die Kammer

beschloß:

(gegen 2 Stimmen) dem Antrage des Frhrn. v. Wessenberg beyzutreten.

Nach geschehener Abstimmung bemerkte der Landoberjägermeister v. Kettner noch nachträglich, daß er

gegen diesen Antrag um deswillen gestimmt habe, weil der Staatsgerichtshof an dem Orte, wo der Sitz der Regierung sey, die erforderlichen Acten und Urkunden zur Hand habe.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ehe wir zu der Discussion der einzelnen Paragraphen fortgehen, ersuche ich die Kammer, nach der in dem Commissionsberichte beobachteten Ordnung des Vortrags, sich über folgende beide Fragen auszusprechen:

Erstens: Ob die Anklageacte von den Anklagecommissarien sofort dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes zuzustellen sey? und

Zweytens: Wie viele Richter bey dem Zusammentritt des Gerichtshofes zur Vollständigkeit des Gerichtes erfordert werden?

Wegen dieser beiden Fragen trat die Kammer

den Anträgen des Commissionsberichtes

bey.

Man ging hierauf zur Verlesung der einzelnen Paragraphen des oben gedachten Gesetzentwurfes (mit dem 24. §en, bey welchem man stehen geblieben war, anfangend) und der darauf sich beziehenden Stellen des Commissionsberichtes fort.

Bey dem

§. 24 — 27.

erklärte sich die Kammer

mit den Anträgen des Commissionsberichtes

für einverstanden.

§. 28.

Zachariä: Ich erlaube mir, zu diesem Paragraphen einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, auf welchen ich in den Commissionssitzungen nur deswegen nicht angetragen habe, weil mich erst der Verlauf der öffent-

lichen Berathung auf die Nothwendigkeit desselben aufmerksam gemacht hat. Der Zusatz ist folgender:

§. 28.

„Im übrigen steht der zu führende Beweis und Gegenbeweis unter dem gemeinen Rechte des Landes"

oder (mit andern Worten):

„Im übrigen ist die Zulässigkeit der Beweismittel, und die Zulänglichkeit des Beweises ꝛc. zu beurtheilen."

Die Frage, welche durch diesen Zusatz entschieden werden soll, ist die: Ob die Mitglieder des Staatsgerichtshofs berechtigt und verpflichtet seyen, das Schuldig oder Unschuldig nach ihrer innern oder moralischen Ueberzeugung, oder nur unter denselben Bedingungen, wie andere Richter des Landes, auszusprechen? Eine gesetzliche Entscheidung dieser Frage halte ich für nothwendig, theils weil die schon so oft in dieser Kammer geäußerte Ansicht, als ob der Staatsgerichtshof ein politischer Gerichtshof sey, leicht zu Zweifeln über diese Frage Veranlassung geben könnte, theils weil es sonst allerdings ungewiß seyn würde, ob der Staatsgerichtshof den geführten Beweis und Gegenbeweis nach dem gemeinen Rechte des Landes, oder nach der Dienerpragmatik zu prüfen hätte?

Indem ich jetzt zur Begründung des von mir zur Entscheidung dieser Frage vorgeschlagenen Zusatzes übergehe, will ich Einiges über den Begriff eines politischen Gerichtshofes überhaupt vorausschicken, da sich an die Begriffsbestimmung eines solchen Gerichtshofes jene Begründung am besten knüpfen läßt.

Der Staatsgerichtshof kann nun nicht schon deswegen ein politischer genannt werden, weil er über politische Vergehungen, d. h. über Vergehungen gegen den Staat erkennt. Wenigstens ist nach dieser Be-

griffsbestimmung ein jedes andere Gericht, welches über Vergehungen gegen den Staat zu erkennen hat, ebensowohl ein politisches Gericht — sondern ein Gericht unterscheidet sich wohl nur in sofern, als ein politisches von andern Gerichten, als es nicht unter den Regeln des Rechts, also nicht unter den Vorschriften der Gesetze steht, sondern nach den Maximen der Staatsklugheit, oder nach Gründen des öffentlichen Wohls zu erkennen und zu verfahren berechtigt ist. — Ein politisches Gericht ist also erstens dasjenige, welches (wie etwa einst das französische Revolutionstribunal) über Vergehungen oder auf Strafen zu erkennen hat, die das Gesetz so gut wie unbestimmt läßt. Ein politisches Gericht ist zweytens dasjenige, welches (wie z. B. ein Kriegsgericht im Falle einer Meuterey) straft, ohne die Bedingungen der Zurechnung zu berücksichtigen. Eben so ist drittens das Gericht ein politisches, welches, was den Beweis betrifft, an keine gesetzlichen Regeln gebunden ist. In diesem Sinn sind z. B. die französischen Schwurgerichte politische Gerichte; nicht die englischen, denn, beyläufig zu erinnern, diese Eigenschaft gehört keineswegs zu dem Wesen eines Schwurgerichts.

Endlich viertens ist ein Gericht in sofern ein politisches, als es bey dem Verfahren nicht an gesetzliche Regeln gebunden ist. Alles dieses ist auch auf den Begriff eines politischen Vergehens anwendbar.

Ich glaube nun den in Vorschlag gebrachten Zusatz erstens schon dadurch vertheidigen zu können, daß überhaupt kein Gericht, welches auch seine Bestimmung seyn möge, ein politisches Gericht seyn soll. Das Recht sprechen ist nur in sofern ein Rechtsprechen,

als es an gesetzliche Regeln gebunden ist; eine Ausnahme von dieser Regel läßt sich nur durch einen Nothstand vertheidigen.

Zweytens, der Staatsgerichtshof, von welchem der vorliegende Gesetzentwurf handelt, ist diesem Entwurfe nach, wenigstens in Beziehung auf die Strafen, die Bedingungen der Zurechnung und das Verfahren nicht ein politischer. Wie dürfte ihm also diese Eigenschaft in Beziehung auf die Beurtheilung des Beweises beygelegt werden?

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Bezeichnung „politischer Gerichtshof" kann bey dem Staatsgerichtshof nur auf den Gegenstand seiner Competenz, und auf die Art seiner Zusammensetzung bezogen werden, nicht aber auf das Verfahren. Daß dieses, was die Beurtheilung des Beweises betrifft, sich nach den allgemeinen Gesetzen des Landes richten solle, hat die Commission, da wir noch keine Geschwornengerichte haben, als sich von selbst verstehend, nicht angeführt. Da aber Zweifel hierüber entstehen könnten, so trete ich dem von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Zusatze bey.

Frhr. v. Wessenberg: Den Staatsgerichtshof macht sein wesentlicher Zweck zum politischen Gericht. Denn dieser Zweck besteht einzig in der Sicherstellung der Staatsverfassung gegen die Eingriffe der obersten Staatsbeamten. Was hingegen die Formen betrifft, nach denen er verfahren soll, so müssen diese allerdings den allgemeinen Rechtsbegriffen entsprechen. Er muß an bestimmte Rechtsformen gebunden seyn. Dieß beabsichtigt auch der dritte Titel des Gesetzentwurfs, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, und ich stimme zu gleicher Absicht auch dem von dem Herrn

geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Zusatz unbedenklich bey, wenn anders die im Badischen jetzt geltenden Rechtsbestimmungen über die Beweisführung, die ich nicht genau kenne, befriedigend sind.

v. Rotteck: Der Ausdruck politischer Gerichtshof soll keineswegs den Gegensatz eines rechtlichen, oder nach Rechtsregeln sprechenden bezeichnen, sondern nur einen solchen, welcher wegen der ganz eigenen Natur der von ihm zu beurtheilenden Vergehen, wegen der Eigenschaft der Personen, die ihn unterstützen, und wegen des seiner Gewalt zum Grunde liegenden Princips an die positiven juristischen Formen der gemeinen Gerichtshöfe nicht gebunden seyn kann, sondern eigene, jenen Verhältnissen entsprechenden Formen erheischt. Seine Competenz erstreckt sich nicht über die im peinlichen Gesetzbuch benannten Verbrechen der Unterthanen, sondern er hat über den Mißbrauch der Regierungsgewalt von Seite der obersten Inhaber derselben zu erkennen, über einen Streit zwischen dem Regierenden und Regierten, worüber blos ein durch die Partheyen selbst compromissarisch errichtetes Tribunal zu erkennen vermag. Er soll das Organ der reinen Volksstimme — in der von mir früher angeführten Bedeutung — seyn, über Thaten, zu deren Beurtheilung nicht nöthig ist, daß man juristischer Kunstverständiger sey, sondern mehr nur gesunder Menschenverstand und Kenntniß der politischen Dinge gehört. Unser Gerichtshof bildet allerdings eine Art von Geschwornengericht, denn ob auch ein juristisches Element in den Mitgliedern des Oberhofgerichts ihm beygegeben ward, so ist doch sein Grund oder vorherrschendes Element das Politische,

die von der Regierung und den Kammern freygewählten Beysitzer.

Dieses Geschwornengericht an die Formen des gemeinen Rechts binden, heißt seine innerste Natur verkennen, und ihm Fesseln anlegen, die seine Wirksamkeit gänzlich vereiteln mögen. Viele Formen des gemeinen Prozesses passen durchaus nicht auf diesen ganz eigenen, von allen andern wesentlich verschiedenen Prozeß; welche aber passend sind, die sind theils schon als Vernunftgesetze gültig, theils mögen sie als specielle positive Normen in unser Gesetz aufgenommen werden.

Frhr. v. Türkheim: Wenn man den Faden der frühern Berathung verfolgt, so wird man finden, daß der Staatsgerichtshof nur in Beziehung auf den Gegenstand seiner Competenz, welcher auf Verfassungsverhältnisse beschränkt ist, nicht aber in formeller Hinsicht ein politisches Gericht genannt worden ist. Darum ist es allerdings richtig, daß der Staatsgerichtshof hinsichtlich des Beweises die bestehenden Gesetze zu beobachten habe. Nur zweifle ich, ob deshalb ein Zusatz in das Gesetz aufzunehmen sey, da der Inhalt desselben etwas von selbst Verstehendes wäre.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Es ist allerdings von Wichtigkeit, dem Ermessen des Staatsgerichtshofes keinen allzugroßen Spielraum in der vorliegenden Beziehung zu lassen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Auch die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß sich das Urtheil über den Beweis nach den Regeln des gemeinen Rechtes richten solle. Ich glaube jedoch nicht, daß deshalb ein besonderer Zusatz nöthig seyn werde, da hierüber schon das achte Organisationsedict maßgebend ist. Darauf deutet auch die Bestimmung in

dem vorliegenden Paragraphen, daß die Eideszuschiebung unzuläßig seyn soll. Diese Bestimmung ist im Einklang mit unserm peinlichen Gesetzbuch, welches den Reinigungseid in Strafsachen verwirft. Der Grund, warum man diese besondere Bestimmung hier aufgenommen hat, ist der, weil hier ein von dem gewöhnlichen abweichendes Verfahren, nämlich der Anklageprozeß Statt findet, und leicht das Mißverständniß Platz greifen könnte, daß auch hier, wie in dem bürgerlichen Rechtsverfahren die Eideszuschiebung Statt finde.

Nachdem hierauf der geh. Hofrath Zachariä gegen die seinem Antrage entgegengesetzten Einwendungen kürzlich gesprochen hatte, (wobey er unter andern in Uebereinstimmung mit dem Frhrn. v. Zyllnhardt bemerkte, daß der vorliegende §. nicht von dem Reinigungseide, sondern von dem angetragenen Eide handle,)

beschloß

die Kammer (gegen 1 Stimme)

den vorgeschlagenen Zusatz, mit Vorbehalt der Redaction, in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die

§§. 29 — 44.

wurden von der Kammer

beziehungsweise mit den Anträgen des Commissionsberichtes,

angenommen.

§. 45.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Hierbey muß ich bemerken, daß — ob ich gleich im Ganzen mit der Ansicht der Commission einverstanden bin, daß eine lange Unterbrechung des Verfahrens möglichst vermieden, und das weitere Verfahren daher

auf den nächsten Tag in der Regel festgesetzt werde, der Termin von 10 Tagen als äußerster und längster, doch in dem Falle beyzubehalten wäre, wenn der Angeklagte hinlänglich nachweisen könnte, zu seiner Vertheidigung diese Zeit noch nöthig zu haben.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich muß mich für den Gesetzentwurf erklären. Der Grundsatz, welcher im Commissionsbericht zur Motivirung einer Abkürzung der Frist aufgeführt ist, wird dadurch keineswegs gefährdet.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Absicht der Regierung bey der Fassung dieses §en war keine andere, als die von der Commission selbst angedeutete, daß nämlich beiden Theilen, sowohl dem Ankläger, als dem Angeschuldigten die nöthige Zeit zur Vorbereitung ihrer Schlußvorträge gelassen werden solle. Möglichem Mißbrauch ist dadurch vorgebeugt, daß die Frist nicht nothwendig 10 Tage umfassen muß, sondern von dem Ermessen des Gerichts abhängt.

v. Rotteck: Die Gründe, aus welchen die Commission auf Abkürzung des Termins antrug, sind folgende:

Zuvörderst besteht die Bedeutung und aller Werth des mündlichen Verfahrens darin, daß man voraussetzt, die vor den Augen des Richters vorgehende lebendige Verhandlung werde eine besser begründete moralische Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld hervorbringen, als der blos todte Buchstabe schriftlicher Relationen. Es ist daher alles auf die Lebendigkeit des Eindrucks berechnet, welchen die Verhandlung bewirkt. Zwischen diese Verhandlung und die Urtheilsschöpfung einen langen Zwischenraum setzen, heißt jenen Effect wieder aufgeben, und es der Chicane oder der Rede-

kunst einer Parthey leicht machen durch täuschende Darstellung das durch die Länge der Zeit schon halb verwischte Bild in dem Gemüthe des Richters gänzlich zu tilgen, und ein falsches an dessen Stelle zu setzen. Weiter bietet die Verlängerung des Termins auch die Gelegenheit zur Bearbeitung der Richter zu unlautern Einflüssen von allerley Art dar, und macht also auf zweyfache Weise die Zuverläßigkeit des Urtheils verdächtig.

Es ist übrigens das Interesse dieser Behauptung kein einseitiges, oder welches blos zur Gunst des Klägers Statt fände. Es ist beiderseits gleichmäßig vorhanden, ein Interesse der Sache oder der Wahrheit. Und wenn der Schlußvortrag des Klägers wie des Beklagten an und für sich nicht einmal wesentlich nothwendig zu unserm Verfahren gehört — da man ja darauf verzichten kann — so erscheint es doppelt verwerflich, der gemächlichern Vorbereitung zu solchen Vorträgen das eigentliche Wesen des mündlichen Verfahrens, Ueberzeugung durch den Eindruck der lebendigen Verhandlung, aufzuopfern.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist bey der Vertheidigung, wovon der §. 45. handelt, nicht von Aufsuchung neuer Beweisgründe, sondern blos um eine zusammenhängende Darstellung der Gründe zu thun, wodurch die Anklage entkräftet, und die Unschuld des Angeklagten dargethan werden will. Der Angeklagte oder dessen Anwälte haben innerhalb 3 Tagen Zeit genug, um eine solche Darstellung zu entwerfen, zumal da sie sich längst, d. i. während des Laufs der Verhandlung darauf vorbereiten konnten. Durch Beschränkung des Termins auf 3 Tage dürfte nur die leicht blendende Beredsamkeit einigen Abbruch leiden, nicht aber

die Gründlichkeit, welche doch hier allein entscheiden sollte.

Frhr. v. Türkheim: Man fürchtet, daß bey einer längern Frist der Eindruck verloren gehen könne, welchen das mündliche Verfahren auf den Richter gemacht habe. Ich fürchte vielmehr diesen Eindruck des Augenblicks in Fällen dieser Art, statt darauf zu rechnen; da hier über das Schicksal eines Menschen entschieden werden soll. Es ist ferner geäußert worden, daß es nach der Beschaffenheit der vorausgegangenen Verhandlungen nicht noch einer langen Vorbereitung zur Ausführung der Anklage oder zur Vertheidigung bedürfe. Allein es kann sogar der letzte in der Sache abgehörte Zeuge den ganzen Plan für das eine oder für das andere verändern.

Nach einer weitern Besprechung, in welcher der Herr Regierungscommissär v. Liebenstein noch insbesondere anführte, daß eine längere Frist ebensowohl dem Ankläger als dem Angeklagten vortheilhaft sey; der geh. Hofrath Zachariä aber auf die Praxis der englischen und französischen Gerichte aufmerksam machte,

beschloß

die Kammer,

die ursprüngliche Fassung des §en

beyzubehalten.

Die

§§. 46 — 48.

wurden von der Kammer

beziehungsweise mit den im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlägen

genommen.

§. 49.

Der Herr Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein bemerkte zuvörderst bey diesem §en, und in Beziehung auf den Commissionsbericht, daß man mit Vorbedacht keine nähern Bestimmungen über das Contumacialverfahren in den Gesetzentwurf aufgenommen habe, weil dieser Gegenstand, wenn man einmal ins Einzelne gehen wollte, eine sehr umfassende Bearbeitung, und eine Anzahl von Artikeln erfordert haben würde, die mit dem übrigen Umfang des Gesetzes außer allem Verhältnisse gestanden hätte. Man habe vielmehr geglaubt, sich mit der in dem vorliegenden §en enthaltenen Hauptbestimmung begnügen, und den Gegenstand im Uebrigen dem gemeinen Rechte und dem Ermessen des Gerichts überlassen zu können. Derselbe erwiederte ferner auf die gegen diese Hauptbestimmung (von dem Hofrath v. Rotteck) geäußerten Bedenklichkeiten, daß dieselbe allerdings für sich bestehen könne, daß übrigens die wegen derselben allenfalls entstehenden Zweifel leicht durch das richterliche Ermessen zu lösen seyn würden.

Die Kammer

beschloß

durch Stimmenmehrheit (gegen den Antrag des Commissionsberichtes)

den 2ten und 3ten Perioden des §en

beyzubehalten.

Ueber die dem bestellten Vertheidiger zufolge dieses §en einzuräumende Frist bemerkte der

Hofrath v. Rotteck: Da ich mich schon gegen den ersten Termin von 10 Tagen erklärt habe, so muß ich mich gleich nachdrücklich gegen diesen zweyten erklären. Zwar sehe ich die Einwendung voraus, daß ein neu aufgestellter Vertheidiger mehr Zeit zur Vor-

bereitung nöthig habe, als der Angeklagte selbst. Allein da nur durch die Schuld oder Chicane des letzten die Aufstellung eines Vertheidigers nothwendig geworden; da billigerweise nur er selbst die Folgen seines Ungehorsams oder seiner Versäumniß tragen soll, und nach einmal schon verflossener zehntägiger Frist eine abermalige Frist von gleich langer Dauer den Eindruck der mündlichen Verhandlung vollends verwischen, also die Zuverläßigkeit des Urtheils gänzlich aufheben könnte; so muß ich mit verstärktem Nachdruck auf Verkürzung dieses zweyten Termins antragen.

Es wurde hierauf erwiedert (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt), daß hier von einem ex officio bestellten Vertheidiger die Rede sey, welchem die ganze Sache neu seyn könne, und welchem doch auf jeden Fall zur Vorbereitung der ihm übertragenen Vertheidigung eine Frist bewilligt werden müsse, die es ihm möglich mache, seinen Amtspflichten Genüge zu leisten; ferner (von dem Frhrn. v. Türkheim) daß man die beym 45. §en angenommene Regel auch hier nicht ohne Inconsequenz verlassen könne.

Die Kammer

beschloß:

die in dem Gesetzentwurfe gestattete zehntägige Frist

beyzubehalten.

§. 51.

v. Rotteck: Wenn ich die Schlußfassung der hohen Kammer über die §§. 45 u. 49. betrachte, und nun beym §. 51. noch weiter besorgen muß, daß hier auch der dritte Termin mit abermals 10 Tagen werde genehmigt, also im Ganzen 30 Tage zwischen die Verhandlung und Urtheilsschöpfung werden gesetzt werden,

so muß ich höchlich bedauern, daß der §. 24., der da statuirt: „das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich," ganz unbedingt angenommen worden. Hätte ich denken können, daß man durch Festsetzung so großer Fristen die Natur und Wesenheit des mündlichen Verfahrens so gar sehr alteriren würde, so hätte ich — obschon mir dieses mündliche Verfahren nach seiner reinen Idee äußerst wünschenswerth erscheint — demselben gleichwohl meine Zustimmung versagt. Denn jetzt erhalten wir ein Verfahren, welches mündlich heißt, aber dennoch durch den langen Zwischenraum zwischen den beiden Hauptarten die schriftlichen Aufzeichnungen zur Hauptbasis des Urtheils macht; also ein Zwitterverfahren, welches von beiden das Schlimme, und von keinem das Gute enthält. Ich erkläre mich entschieden gegen den hier in Frage stehenden Termin von 10 Tagen, und kann, wie früher, höchstens auf 3 Tage stimmen. Zwar mag durch die frühern 20 Tage den Richtern Manches unklar geworden seyn, aber der nachmalige Verzug wird es ihnen nicht klarer machen, wohl aber erneute Gelegenheiten und Versuchungen zu ihrer Verführung erzeugen; er wird die Selbstberathung nicht zuverläßiger machen, wohl aber die äußern Gründe, die unlautern Influenzen, vermehren.

Zachariä: Mir scheint ebenfalls durch die Gesamtheit dieser Zeitbestimmungen der Unterschied zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Verfahren aufgehoben, oder, in wiefern er dennoch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe bestehen soll, das erstere gegen das letztere in Schatten gestellt zu werden. Bey dem schriftlichen Verfahren urtheilt der Richter nach Acten. Die Beysitzer unsers Staatsgerichtshofes werden leicht

in den Fall kommen, nach schriftlichen Aufzeichnungen, die keine öffentliche, oder sonst genügende Glaubwürdigkeit haben, urtheilen zu müssen.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den Gründen, die der Herr Hofrath v. Rotteck entwickelt hat, stimme ich auch hier für die Beschränkung des Termins auf 3 Tage. Je mehr die Bedenkzeit verlängert wird, desto mehr dürften die Bedenken sich häufen, und durch mancherley Einflüsterungen vermehrt werden. Können die Mitglieder des Gerichts in einer Sache, die ihrer Natur nach nicht wohl eine große Verwickelung zuläßt, sich ihre allenfallsigen Bedenken innerhalb 3 Tagen nicht befriedigend lösen, so werden sie es auch in 10 Tagen nicht.

Dagegen wurde für die im Gesetzentwurfe nachgelassene zehntägige Frist von dem Frhrn. v. Zyllnhardt angeführt, daß die im Commissionsberichte nur nach der Stimmenmehrheit ausgesprochenen Ansicht über diesen Punct niemals die seinige gewesen sey, und daß die Beysitzer des Staatsgerichtshofs nicht ohne einen genügenden Grund von dieser Frist Gebrauch machen würden; ferner von dem Frhrn. v. Türkheim, daß es ein Irrthum sey, wenn man diese Frist, welche dem Richter selbst zu seiner Vorbereitung, wenn er sie für nöthig findet, gestattet wird, zu den im §. 45. u. 49. erwähnten Fristen hinzurechne, durch welche der Richter von den Partheyen aufgehalten wird, daß überhaupt das Gesetz in allen diesen Artikeln von der möglich längsten Dauer der Frist handle.

Die Kammer

beschloß

(gegen 3 Stimmen)

die ursprüngliche Fassung des §en

beyzubehalten.

Die

§§. 52 — 55.

wurden von der Kammer,

beziehungsweise mit den im Commissionsberichte enthaltenen Anträgen

angenommen.

§. 56.

Nachdem über die Gründe der bey diesem Paragraphen in dem Commissionsberichte enthaltenen Anträge bemerkt worden war (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt), daß der Unterschied zwischen der Abstimmung über die Schuld und über die Strafe auf dem unverkennbaren wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Fragen beruhe, ferner (von dem Hofrathe v. Rotteck), daß ohne diese Unterscheidung leicht ein Angeklagter, welchen die eminente Majorität für schuldig erklärt haben würde, darum straflos bleiben möchte, weil sich hintennach keine gleich überwiegende Majorität über eine bestimmte Strafart vereinigen könnte; endlich (von dem Frhrn. v. Zyllnhardt), daß die für die Beantwortung der erstern Frage vorgeschlagene Berechnung der Stimmen nur die Vereinfachung der Regel beabsichtige, in den Resultaten aber mit dem Gesetzentwurf ungefähr übereinstimme, und nachdem der Herr Regierungscommissär die Fassung des Gesetzentwurfs vertheidigt und angeführt hatte, daß er mit der Constitution der nordamerikanischen Freystaaten im Einklang stehe;

beschloß

die Kammer:

den Anträgen des Commissionsberichtes beyzutreten.

Zachariä: Ich schlage vor, in der Stelle des §en, nach welcher bey der Abstimmung über die Strafe

die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, statt des Wortes „einfache" das Wort „relativ" zu setzen. Wenn in einem Gesetze der Mehrheit der Stimmen ohne einen Beysatz gedacht wird, so ist darunter die absolute Mehrheit, d. h. die Mehrheit in Beziehung auf die Stimmenden zu verstehen. In dem vorliegenden Falle aber kann nur von einer relativen Mehrheit, d. h. nur von einer Mehrheit der Stimmen in Beziehung auf die Meinungen die Rede seyn.

v. Rotteck: Es scheint mir durchaus unbedenklich, daß über den letzten Punct die einfache Majorität entscheide; denn eine Entscheidung darüber muß seyn, so bald einmal das „Schuldig" ausgesprochen worden. Doch verstehe ich unter der einfachen Majorität nur die absolute, keineswegs die relative, und unter Stimmengleichheit die nur zwischen zwey Meinungen erscheinende, weil sonst, da nach dem Vorschlag bey Stimmengleichheit die mildere Meinung vorgehen soll, in dem Fall, daß z. B. 4 Stimmen auf Verweis, 4 auf Pensionirung und 4 auf Dienstentsetzung lauteten, der Verurtheilte mit einem bloßen Verweis durchkäme, obschon 8 Stimmen auf eine härtere Strafe erkannten, wogegen, falls nur eine Stimme noch der strengsten sich beygesellte, die Dienstentsetzung würde verhängt werden. Mir scheint also in solchen Fällen eine so vervielfachte und so beschaffene Fragstellung nothwendig, daß die Votirenden zuletzt unter zwey Meinungen zu entscheiden haben.

Zachariä: Wenn eine Frage nicht blos mit Ja oder Nein, sondern mehrfach beantwortet werden kann, so kann diese Frage der Natur der Sache nach mittelst einer Abstimmung nur durch relative Mehrheit der

Stimmen entschieden werden. So sind auch alle Gesetze über Fälle dieser Art gefaßt.

Frhr. v. Türkheim: Hiemit stimmt auch die Praxis überein.

Die Kammer erklärte sich

mit dem Antrage des geh. Hofraths Zachariä

für einverstanden.

Die

§§. 57 — 59.

wurden von der Kammer mit den im Commissionsbeberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlägen angenommen.

§. 60.

Der Frhr. v. Zyllnhardt machte zuvörderst auf die Verbindung aufmerksam, in welcher dieser §. mit dem §. 10. des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener stehe. Dort seye bereits der Beschluß gefaßt worden, daß, wenn mit der Verletzung der Verfassung ein anderes bestimmtes Verbrechen verbunden gewesen sey, der Staatsgerichtshof nach gefälltem Urtheil die Acten an die oberste Staatsbehörde mit einer Erklärung abzugeben habe.

Zachariä: Schon bey dem 10. §en wurde bemerkt, daß die Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand vielleicht besser bis zur Berathung über den 60. §en des Procedurgesetzes ausgesetzt bleiben könnte. Ich erlaube mir jetzt den Antrag zu machen, daß theils der frühere Beschluß wieder zurückgenommen, theils (wie schon früher von dem Herrn Staatsrathe Frhrn. v. Zyllnhardt vorgeschlagen worden ist,) aus dem Procedurgesetze der 60. §. weggelassen werde.

Ich finde in beiden eine Abweichung von dem gemeinen Rechte. Wenn der Staatsgerichtshof der oberste

Gerichtshof des Landes ist, so ist er auch berechtigt, die Sache im Falle des vorliegenden §en ohne weiteres an das ordentliche peinliche Gericht zum weitern Verfahren zu verweisen. Und auch ohne eine solche Verweisung, so wie ohne irgend eine andere Verfügung, ist das ordentliche Gericht verpflichtet und berechtigt, das Verbrechen von Amtswegen zu untersuchen.

Beide, der frühere Beschluß und der §. 60. scheinen mir eben so wenig mit der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gerichte im Einklang zu stehen. Die Vorschrift, daß der Staatsgerichtshof die Sache wegen eines Verbrechens, das nicht zu seiner Competenz gehört, an die oberste Staatsbehörde abgeben soll, ist entweder ohne allen Zweck, oder sie stellt die weitere Verfolgung des Verbrechens in das Ermessen der obersten Staatsbehörde.

Endlich scheint mir auch diese Vorschrift nicht als ein Beweis der Achtung für die oberste Staatsbehörde vertheidigt werden zu können. Vielmehr kann ich mir gar manche Fälle denken, in welchen die Vollziehung dieser Vorschrift die Regierung in Verlegenheit setzen würde.

Der Zweck meines Antrages ist, die vorliegende Frage dem Ermessen des Staatsgerichtshofes zu überlassen. Dieser wird schon wissen, was Rechtens sey, d. h. daß und wenn er die Sache an die ordentlichen Gerichte zu verweisen habe.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Die Tendenz des §. 60. ist keineswegs, daß der Regierung durch die Abgabe der Acten an sie eine Art von Achtung bezeugt werden soll, sondern die Bestimmung dieses Gesetzes mit der Dienerpragmatik in Einklang zu setzen.

Die Dienerpragmatik schreibt vor, daß, wenn von einem Staatsdiener ein Dienstvergehen begangen worden ist, die oberste Staatsbehörde zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte vor den ordentlichen Richter gestellt werden soll oder nicht. Hat der Staatsdiener hingegen ein anderes als ein Dienstverbrechen, ein Verbrechen des gemeinen Rechts, begangen, dann ist der Richter befugt, von Amtswegen einzuschreiten. Demnach kann auch die Selbstständigkeit der Gerichte nicht durch diesen §en gefährdet werden. Uebrigens muß der Staatsgerichtshof doch die Acten immer an irgend eine Behörde abgeben, da er kein eigenes Archiv hat.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann nicht umhin, dem Antrage auf Weglassung des §. 60., so wie der damit in Verbindung stehenden Bestimmung im Anklagegesetz, aus voller Ueberzeugung beyzustimmen. Die letztere Bestimmung, wie sie jüngst durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, setzt offenbar den obersten Staatsgerichtshof zum Berichtserstatter und Gutachtensteller an das Staatsministerium herab, was ich weder mit der Würde des Staatsgerichtshofs, noch mit seinem Verhältniß zu dem Staatsministerium, dessen Mitglied der Beklagte ist, in Uebereinstimmung bringen kann. Da die Verhandlungen des Gerichtshofs öffentlich sind, und die sämtlichen Acten durch den Druck bekannt gemacht werden, so ist gar keine Ursache, warum nach ausgesprochenem Erkenntniß der Staatsgerichtshof eine weitere Mittheilung an das Staatsministerium machen sollte. Das Unterbleiben einer solchen Mittheilung hindert nicht, daß, es mag das mit der Verletzung der Staatsverfassung verbundene Vergehen nur gegen die Dienstpolizey verstoßen oder ein peinliches

Verbrechen seyn, dasjenige geschehe, was die Ordnung fordert, mithin in jenem Falle, was die Dienerpragmatik, in diesem, was der allgemeinen Rechts- und und Gerichtsordnung gemäß ist. Die Originalacten müssen allerdings irgendwo sicher aufbewahrt werden. Aber dazu brauchen sie nicht vom Staatsgerichtshofe dem Staatsministerium mitgetheilt zu werden, sondern es genügt, daß das Archiv bestimmt werde, wo sie zu hinterlegen sind.

v. Rotteck: Alle Einwendungen meines verehrten Freundes gegen den frühern Beschluß, wornach der Staatsgerichtshof im fraglichen Fall die Acten mit der Erklärung, „es lägen noch Inzichten eines eigentlichen Criminalverbrechens vor" an das Staatsministerium einsenden soll, vorgebracht hat, lassen sich leicht widerlegen. Der Herr Regierungscommissär hat die hier ins Auge zu fassenden Verhältnisse bereits lichtvoll bezeichnet. Ist das weitere Verbrechen ein Dienst-Verbrechen, (denn schwere Dienstvergehen nehmen auch die peinliche Natur an,) so hängt es nach der Dienerpragmatik, und auch nach der Natur der Dinge von dem Ermessen des Dienstherren ab, ob eine peinliche Untersuchung Statt finden solle; ist es aber ein gemeines Criminalverbrechen, so mag der ordentliche Criminalrichter nach seinem Ermessen ex officio die Untersuchung beginnen. Durch den fraglichen Beschluß der Kammer wird an diesem Verhältniß nicht das Mindeste geändert, die Obliegenheiten der Regierung, und die Amtsrechte der ordentlichen Gerichte bleiben durchaus, was sie waren und sind, nur erhält durch die bemerkte Erklärung des Staatsgerichtshofs hier die Regierung, und dort die Criminalrichter eine Art von Aufforderung zur

Einleitung der Untersuchung, und es wird insbesondere der Regierung, die da öffentlich an die Verhängung der Untersuchung gemahnt wird, dieselbe nicht leicht unverhängt lassen, ohne Gründe von so starker und zarter Natur, daß ein directer Kampf dagegen den Staat mit den äussersten Uebeln bedrohen könnte.

Vergebens stellt man gegen mich das Verfahren des gemeinen Rechtes auf. Unser Staatsgerichtshof ist ein politischer, und muß darum ganz andere Normen haben. Auch folgt aus seiner Stellung durchaus nicht, daß er die ordentlichen Gerichte als sich untergeordnet betrachte, und daher befehlsweise mit ihnen communicire. Nach unserm frühern Beschlusse soll er gar nicht mit ihnen communciren, und er ist überhaupt gar kein Glied in der Articulirung jener Gerichte. In seiner Sphäre der höchste und einzige, ist er den ordentlichen Gerichten, als welche unter sich schon eine vollendete Stufenleiter bilden, weder über- noch untergeordnet. Hiernach ist schwer zu begreifen, wie durch den oft erwähnten, jetzt von neuem bestrittenen Beschluß der hohen Kammer die Constitution verletzt, oder die Selbstständigkeit der Richter sollte verkümmert werden.

Zachariä: Auf die mir von meinem verehrten Amtsgenossen entgegensetzte Einwendung kann ich nicht eingehen, da ich mich sonst in einen Irrgarten, den Streit über die Idee eines politischen Gerichtshofes verlieren würde. Gegen den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs bemerke ich, daß mein Antrag durch das Dieneredict sogar unterstützt werden dürfte. Denn in der That tritt der Staatsgerichtshof, was die Verletzungen der Verfassung betrifft, an die Stelle der dienstpolizeylichen Behörde.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Der Redner vor mir geht bey seinem Antrage, so wie schon bey der frühern Berathung über denselben Gegenstand, von zwey Hauptgesichtspuncten aus.

Er betrachtet den Staatsgerichtshof als eine Dienstpolizeystelle. Allein die Kammer hat diese Ansicht nie getheilt, sondern der verehrte Redner ist damit immer allein stehen geblieben. Die Kammer hat vielmehr den Staatsgerichtshof immer für ein wirkliches Gericht angesehen, das über die Thatsache der Verfassungsverletzung mit vollkommener Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erkennt, das Urtheil über ein damit etwa verbundenes gemeines Verbrechen aber dem ordentlichen Richter überläßt, ein Gericht, das somit weder ober noch unter den ordentlichen Gerichtshöfen, sondern in voller selbstständiger Freyheit neben ihnen steht.

Der Redner erblickt ferner darin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der Gerichte, daß der Staatsgerichtshof die Acten im Falle des vorliegenden §en an das Staatsministerium abgeben soll. Allein jene Selbstständigkeit würde nur dann gefährdet seyn, wenn der Staatsgerichtshof im voraus, und, um in Wirksamkeit treten zu können, einer Ermächtigung von Seiten der Regierung bedürfte. Allein so ist es nicht. Erst wenn der Gerichtshof sein Geschäft beendigt und über das Daseyn und die Folgen eines Bruchs der Verfassung erkannt hat, soll er prüfen, ob etwa noch ein weiteres Verbrechen, Dienstvergehen oder gemeines, vorliege, und in diesem Fall die Abgabe der Acten an die oberste Staatsbehörde verfügen.

Uebrigens theile ich die Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß der Staatsgerichtshof ein ganz besonderes Institut sey, das dem ordentlichen Richter

weder Weisungen zu ertheilen, noch von ihm zu empfangen hat.

v. Rotteck: Ich bemerke mit Bedauern, daß in diesem ganzen Streit mein verehrter Freund und ich uns wechselsweise gar nicht verstehen, weil wir in den Grundideen wesentlich von einander verschieden sind. Ihm ist der Staatsgerichtshof eine Dienstpolizeystelle, mir ist er ein hohes politisches Tribunal.

Wir reden also jeder von einer ganz andern Sache, und unsere Gründe und Gegengründe begegnen sich nicht, sondern streifen an einander vorüber. Es wäre darum auch überflüssig, dasjenige zu wiederholen, was ich zu Rechtfertigung meiner Ansicht vom Standpunct der Politik und des Rechts sowohl in meinem Beybericht, als in meinen frühern ausführlicheren Vorträgen entwickelt habe, und was sich damals des Beyfalls einer entschiedenen Majorität der hohen Kammer erfreute. Eine allgemeine Berufung auf jene Gründe wird genügend seyn.

Frhr. v. Türkheim: Nachdem einmal beym §. 10. des Hauptgesetzes beschlossen worden ist, daß der oberste Staatsgerichtshof nur über die Verfassungsverletzung, nicht aber auch über ein anderes damit verbundenes Verbrechen erkennen solle, so muß freylich die Nothwendigkeit anerkannt werden, daß er nach gefälltem Urtheil über die Verfassungsverletzung zur Verfolgung des damit in derselben That verbundenen weitern Verbrechens oder Vergehens einer andern Behörde die Veranlassung geben müsse. Allein statt daß bisher nur von zwey in einer strafbaren Handlung möglicher Weise verbundenen Elementen die Rede war, füh-

ren mich nun die vorhin gemachten Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, wo er sich auf die Bestimmungen der Dienerpragmatik beruft, darauf, daß wir deren sogar drey zu unterscheiden haben, nämlich Verfassungsverletzung, Dienstvergehen, und gemeines Verbrechen. Alles was angeführt worden ist, um die im §. 60. des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Abgabe der Acten an die oberste Staatsbehörde als nothwendig oder zweckmäßig darzustellen, bezieht sich darauf, daß dieselbe nach der Dienerpragmatik das Verfahren im Fall eines Dienstvergehens anzuordnen habe. Hier im §. 60. ist aber von Verbrechen die Rede, welche mit der Verfassungsverletzung verbunden sind. Es ist daher wenigstens bey Verbrechen des gemeinen Rechts kein Grund, warum die Verfolgung derselben, den Weg durch das Staatsministerium nehmen solle. Bey diesen soll der außerordentliche Richter ex officio einschreiten, er braucht also dazu keiner Veranlassung durch die oberste Staatsbehörde, aber er muß officielle Kenntniß von dem Verbrechen erhalten.

Aus allem diesem würde also folgen, daß der Staatsgerichtshof im Fall eines mit der Verletzung verbundenen Dienstvergehens nach der Dienerpragmatik die Acten an die oberste Staatsbehörde, im Fall eines damit verbundenen gemeinen Verbrechens aber an den ordentlichen Richter abzugeben habe. Dazu bedarf es aber keiner eigenen Bestimmung in dem vorliegenden Gesetz, um eine Sache an die Behörde gelangen zu lassen, welche dazu nach der bestehenden Verfassung die competente ist.

Eben so wenig kommt es hier auf eine Erörterung des Verhältnisses an, in welchem der Staatsgerichtshof zum ordentlichen Richter des gemeinen Rechtes steht;

beide stehen neben einander ohne Subordinationsverhältniß, dieses ist aber durchaus nicht erforderlich, um etwas an die competente Behörde abzugeben.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich muß mich für den Antrag des Herrn geh. Hofraths Zachariä, welcher ganz mit dem meinigen übereinstimmt, aus dem Grunde erklären, weil die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes mit dem Endurtheile aufhört. Wenn er noch nachher eine Erklärung an die oberste Staatsbehörde erließe, so würde er sich der Gefahr aussetzen, daß diese Erklärung, welche unter der angenommenen Voraussetzung doch nur ein Gutachten seyn würde, unberücksichtigt bliebe.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Ob über den Antrag des geh. Hofraths Zachariä abgestimmt werden solle?

die Kammer bejahte diese Frage mit Stimmenmehrheit (mit 7 Stimmen gegen 6).

Auf die von dem Vicepräsidenten weiter gestellte Frage:

Ob es bey dem 10ten §en des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener beschlossenen Zusatze sein Bewenden haben solle?

erklärte sich die Kammer mit Stimmenmehrheit

für die Zurücknahme dieses Beschlußes.

v. Rotteck: Als das hochverehrte Präsidium vorhin die Frage aufwarf: ob wohl der früher gefaßte Beschluß wieder abgeändert werden könne? erklärte ich, daß ich, obschon es im Interesse meines neubestrittenen Antrags liegen würde, verneinend zu stimmen, dennoch unverholen meine Meinung dahin aussprechen wolle, es könne allerdings ein früher gefaßter Beschluß wie-

der abgeändert werden, wenn die Ueberzeugung der Majorität durch neu sich darbietende Betrachtungen und durch wiederholte Erwägung der Sache sich ändern, und die spätere Prüfung die Kriterien der größeren Zuverläßigkeit habe. In Bezug auf den eben befragten Beschluß aber stimmte ich gegen die Abänderung, und selbst gegen die Wiederaufnahme der Discussion. Die hohe Kammer, in ziemlich schneller Schlußfassung, hat nun wirklich den frühern Beschluß geändert, und ich fühle mich dadurch aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die Gefährlichkeit dieses Beyspiels zu richten. Ohne hinreichende Vergegenwärtigung derjenigen Gründe, aus welchen der frühere Beschluß geflossen, in einer minder zahlreichen Versammlung als die erste gewesen, ist nun durch 7 Stimmen gegen 6 dasjenige über den Haufen geworfen worden, was früher 9 Stimmen gegen 7 festgesetzt hatten, es ist dasjenige umgestoßen worden, was seither als einmal angenommene Grundidee die Schlußfassung über noch viele andere Puncte bestimmt hat, und durch dessen Herausreißung also Disharmonie in das ganze Gesetz kommt. Können nicht zumal diejenigen Mitglieder, welche letzthin durch das Gewicht ihrer Stimmen die Entscheidung gaben, darüber sich beschweren, daß in ihrer Abwesenheit der Beschluß wieder umgestoßen worden? Oder wie, wenn in einer folgenden Sitzung — falls die Deliberation über das ganze Gesetz sich heute noch nicht endigen sollte — dieselben Mitglieder wieder erschienen, und durch ihre zahlreichen Stimmen (denn es waren jüngst neun und heute nur sieben, welche die Majorität bildeten) ein abermaliges Umstoßen des heutigen Beschlusses, ein Zurückgehen auf den früher bewirkten? Würde nicht

nach einer solchen Maxime die Kammer, ohne alle Haltung und Stätigkeit, ein wogendes Meer von schwankenden Meinungen, deren heute eine, morgen die andere oben auf schwämme, darstellen? Ich wiederhole es, nur höchst wichtige Gründe können ein Umstoßen eines frühern Beschlußes rechtfertigen, und es muß dabey die Berathung immer doppelt sorgfältig, und die Zahl der Beschließenden wenigstens dieselbe wie früher seyn.

Zachariä: Allerdings ist der Antrag auf die Zurücknahme eines früher gefaßten Beschlußes ein sehr bedenkliches Unterfangen. Allein ich erwog in dem vorliegenden Falle erstens, daß der Beschluß nur einen einzelnen Paragraphen eines sehr ausführlichen Gesetzes betreffe. Ich erwog ferner, daß dieser Beschluß bald nach dem Anfange der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe, also zu einer Zeit gefaßt worden sey, wo man noch nicht den Zusammenhang des Ganzen vollständig übersehen konnte. Ich erwog endlich daß eben die Folgerichtigkeit, welche mein verehrter Herr Amtsgenosse mit Recht fordert, und welche bey einer lange dauernden Berathung so leicht gefährdet wird, die Abänderung des frühern gegen die sonst beachtete Meinung der Mehrheit der Commissionsglieder gefaßten Beschlusses wünschenswerth mache.

Frhr. v. Zyllnhardt: Bey der Berathung über den 10. §. des ersten Gesetzentwurfes wurde ausgesprochen, daß man bey der Berathung über den 60. §en des Procedurgesetzes auf die vorliegende Frage zurückzukommen haben werde. Uebrigens ist hier nicht von der Zurücknahme eines über ein Gesetz gefaßten definitiven Beschlusses, sondern nur von einer veränderten Ansicht bey einer einzelnen Frage die Rede.

Die sodann von dem Vicepräsident gestellte Frage:

Ob der §. 60. des vorliegenden Gesetzentwurfs angenommen werden solle?

wurde von der Kammer durch Stimmenmehrheit verneint.

Der

§. 61.

wurde von der Kammer

mit dem im Commissionsberichte vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Zachariä: Ich erlaube mir hier noch folgende Erklärung zum Protokolle zu geben:

Daß ich zu den unentschiedenen Fragen, welche der §. in das Ermessen des Gerichts stellt, auch die rechne:

Ob der Gerichtshof verpflichtet seyn würde, über die exceptiones fori declinatorias, (z. B. über die exceptio judicis incompetentis) oder litis ingressum impedientes (z. B. über die exceptio praescriptionis) welche der Angeklagte sofort nach bestelltem Gerichte vorschützte, noch vor dem schriftlichen Instructionsverfahren zu entscheiden?

Ich habe diese Erklärung bereits in den Commissionssitzungen gethan, mich jedoch bey der Erwiederung beruhigt, daß ein Fall dieser Art nicht leicht vorkommen könne, auch die Berücksichtigung meiner Erinnerung die Nothwendigkeit herbey führen würde, dem Gesetze eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Zusatzartikeln einzuverleiben. Ich habe dieselbe Erklärung jetzt wiederholt, damit man nicht der Commission

den Vorwurf mache, als habe sie den Gegenstand gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Bey demselben §en erklärte ferner der Herr Regierungscommissär, daß es, was die Erlassung von Verhaftsbefehlen betreffe, bey dem gemeinen Rechte des Landes sein Bewenden haben könne und solle.

Man gieng hierauf zur Berathung über die, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden Zusatzartikel über, da diese Artikel, nach dem Vorschlage der Regierung, in das Procedurgesetz nach dem 60sten §en dieses Gesetzes einzurücken seyn werden.

Die Kammer erklärte sich

für die Annahme dieser Artikel, so wie für die Annahme des 4ten Titels des Procedurgesetzes,

welcher demnächst in Berathung gezogen wurde, und ertheilte zugleich den von der Commission bey jenen Artikeln und bey diesem Titel in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Zusätzen ihre Zustimmung.

Nachdem so die Berathung und Abstimmung über die einzelnen §§en des Gesetzes beendigt worden war, brachte zuvörderst der Herr Regierungscommissär in Anregung, daß annoch wegen des 8ten und 9ten §en des ersten Gesetzentwurfs eine Beschlußnahme im Rückstande sey. Es wurde jedoch erwiedert, daß die bey jenen §§en zu einer weitern Berathung ausgesetzten Gegenstände bereits durch die über das Procedurgesetz gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung, mit Vorbehalt der Redaction, erhalten hätten.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen:

Ob man bey der Redaction beide Gesetzentwürfe zu einem einzigen vereinigen solle?

Und die Erörterung dieser Frage führte wieder zur Erörterung über die Frage:

Ob man das eine von diesen Gesetzen oder beide Gesetze als einen Theil der Verfassung im Sinne des 64sten §en der Verfassungsurkunde zu betrachten habe?

Der Herr Regierungscommissär machte auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die beiden Gesetze wenigstens dermalen noch gesondert zu lassen, indem die Vermischung oder Zusammensetzung der Sätze derselben in eines vor dem gänzlichen Abschluß zu den schon früher bezeichneten großen Inconvenienzen führen könnte. Nach geschlossener Berathung in beiden Kammern stehe der Vereinigung der beiden Gesetze in eines im Wege der Redaction kein wesentliches Bedenken mehr entgegen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, wegen der definitiven Redaction schon jetzt einen Beschluß zu fassen.

v. Rotteck: Ich habe die Sonderung des Procedurgesetzes vom Hauptgesetze, d. h. von jenem welches die Fälle der Anklage, den Gerichtshof, und die Grade der Ahndung bestimmt, aus dem Grunde in den Commissionssitzungen vorgeschlagen, weil ich das also bezeichnete Hauptgesetz nach seinem Zweck und Inhalt für einen integrirenden Bestandtheil der Constitution oder für eine nothwendige Ergänzung derselben halte, während die Procedur etwa auch durch ein gemeines Gesetz möchte regulirt und nach Maßgabe der etwa zu machenden Erfahrung oder der allgemeinen Fortschritte der gerichtlichen Praxis durch später folgende Gesetze möchte verbessert werden. Diese Verbesserung, und etwa Einpassung in das all-

gemeine System unserer gerichtlichen Proceduren würde aber unnöthig erschwert werden, wenn die Bestimmungen darüber im Hauptgesetz ständen, folglich als Theil der Constitution würden betrachtet werden, wornach nur durch eine Majorität von 2/3 in beiden Kammern eine Abänderung geschehen könnte.

Die Ursache aber, aus welcher ich unser Hauptgesetz für eine Ergänzung der Constitution halte, liegt nicht in der im §. 67. der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verheissung des Gesetzes, (denn sonst müßte auch, was niemand behauptet, das im §. 11. verheißene und 1820 zu Stande gekommene Gesetz über Regulirung der Frohnablösung als ein Theil der Verfassung gelten, während es doch offenbar nur ein gemeines Gesetz ist, und durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande kam, und mag geändert werden) sondern sie liegt in dem Gegenstand und der Natur des Gesetzes, welches nämlich eine unentbehrliche Grundsäule und Garantie der Verfassung bildet, eine eigene politische Gewalt, die da über die Regierung richte, erschafft, und die Gränzbestimmung enthält, für die wichtigste Befugniß der Kammern. Ein solches Gesetz, ob es verheissen worden oder nicht — ist nach seinem Begriff ein Bestandtheil der Verfassung; und wollte man auch behaupten, daß es, weil der §. 67. der Constitutionsurkunde ausspricht: es solle die Verantwortlichkeit der Minister durch ein „Gesetz" regulirt werden zum erstenmal auf die nämliche Weise wie ein gemeines Gesetz, also durch einfache Majorität zu Stande kommen könne, so würde es gleichwohl, sobald es erlassen wäre, ein Theil der Verfassung seyn, und sodann, wie alle übrigen Artikel nur durch eine Majorität von 2/3 können abgeändert werden.]

Frhr. v. Wessenberg: Der Grund, warum ich in der Commission dahin stimmte, daß die Zertheilung in zwey Gesetze, die aber zusammen nur Eines ausmachen würden, beybehalten werde, besteht darin, daß früher oder später, auf eine Abänderung in dem Gesetze über das Verfahren angetragen werden, und es alsdann wünschenswerth seyn dürfte, diese Abänderung zu bewerkstelligen, ohne das Hauptgesetz wegen der Anklage zu berühren. Dem von dem Herrn Hofrathe v. Rotteck vorgebrachten Grunde beyzustimmen, hindert mich der Wortlaut der Verfassung, indem der §. 67. ausdrücklich die Procedur eben so wie die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndungen und die urtheilende Behörde in den Umkreiß des Gesetzes über die Verantwortlichkeit setzt. Mir schiene es daher sehr bedenklich, wenn wir einen Unterschied zwischen dem Gesetze über das Verfahren und über die Anklage in Hinsicht der Kraft constitutioneller Verbindlichkeit durch einen Beschluß festsetzen wollten. Nach dem Wortlaute der Verfassungsurkunde halte ich die Kammer hierzu nicht für berechtigt.

Zachariä: Die von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgeworfene Frage hängt mit der allgemeinen Untersuchung zusammen: Ob es gut sey, sich — im Staate und in der Kirche — an gewisse Einrichtungen und Beschlüsse, durch besondere auf die Unveränderlichkeit derselben berechnete Formen zu binden? Da muß ich nun offen gestehen, daß ich allen solchen Fesseln aus Grundsätzen abhold bin. Alles in der Menschenwelt ist in einem ewigen Wechsel begriffen, alles soll in einem steten Fortschreiten zum Bessern begriffen seyn. Es gehört ein solches ungehindertes Fortschreiten namentlich zu dem innersten Wesen unserer Verfassung. Ich will damit nicht sagen, daß nicht gewisse Einrichtungen und

Gesetze dauernder unantastbarer seyn sollen, als andere. Nur soll dieser Unterschied (die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes) nicht auf einer positiv bestimmten Gränze, sondern auf der Ueberzeugung von der vorzüglichen Heiligkeit gewisser Gesetze beruhen. Nur soll die Unveränderlichkeit solcher Gesetze allein durch einen Meinungskampf gesichert werden.

v. Rotteck: Nicht eigentlich wegen der Wichtigkeit des Gesetzes, obschon es allerdings von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, sondern wegen der Natur seines Gegenstandes muß es als ein Theil der Verfassung, oder als eine Ergänzung derselben erklärt werden. Ueber die Staatsgewalten als solche kann kein gemeines Gesetz, sondern blos ein constitutionelles verfügen.

Doch will ich dadurch der Gesetzgebung keine Fesseln anlegen, wohl aber ihr diejenige Stätigkeit bewahren, ohne welche unser politischer Zustand schwankend und precär wäre. Wir haben aber heute ein Beyspiel davon gesehen, wie leicht eine einfache Majorität an einem Tage umwirft, was am vorhergehenden beschlossen worden. Sollen wir unsere Verfassung selbst und die nöthigste Gewährleistung derselben, das Verantwortlichkeitsgesetz demselben Schwanken, derselben Unstätigkeit aussetzen? Höchst weise ist die Bestimmung des §. 64. der Verfassung, wornach wenigstens 2/3 der Stimmen erforderlich sind, um eine Veränderung an ihr zu bewirken. Ich spreche denselben Schutz auch für das Verantwortlichkeitsgesetz an. Unsere Verfassung ist darum nicht gefesselt, nicht im besonnenen Voranschreiten gehemmt, sondern blos vor dem unaufhörlichen Wanken bewahrt.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es handelt sich hier zunächst von der Abstimmung über die vorliegenden beiden Gesetzentwürfe. Zur Annahme des Gesetzentwurfes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten werden unstreitig nach §. 64. der Verfassungsurkunde 2/3 der Stimmen erfordert. Denn wenn es je ein Gesetz gegeben hat, welches die Verfassung ergäntzte, so ist es gewiß dieser Gesetzentwurf, welcher die durch die Constitution begründete Verantwortlichkeit der Minister verwirklicht und die Bedingungen enthält, unter welchen diese Bestimmung der Constitution Anwendung findet. Zweifelhafter ist die Sache bey dem die Procedur betreffenden Gesetzentwurfe. So wie ich jedoch der Meinung bin, daß beide Gesetzentwürfe nach §. 67. der Verfassungsurkunde zu einem einzigen zu vereinigen sind, so stimme ich auch dafür, daß sowohl jetzt zur Annahme dieser Gesetze, als dereinst zu einer Abänderung derselben 2/3 der Stimmen erfordert werden.

Frhr. v. Türkheim: Auch ich glaube, daß beide Gesetze zu einem einzigen zu vereinigen seyen, und besorge nicht, daß wenn etwa in der Folge eine oder die andere Bestimmung in Betreff der Procedur einer Abänderung unterworfen werden sollte, die Hauptbestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes dadurch berührt und gefährdet würden. Eben so entschieden muß ich mich dafür aussprechen, daß diese zu vereinigende Gesetze als Bestandtheil der Verfassung erklärt werden. Beide haben keinen Boden ohne die Verfassung, und ich darf hinzusetzen, die Verfassung hat keinen Boden ohne sie. Beide zusammen sind die Ausführung eines durch die Verfassung aufgestellten Princips.

Die Kammer

beschloß

hierauf,

beide Gesetzentwürfe gesondert an die zweyte Kammer gelangen zu lassen; wobey sich jedoch die Mehrheit der Kammer zugleich für die bey der definitiven Redaction vorzunehmende Vereinigung beider Gesetzentwürfe zu einem einzigen aussprach.

Die von dem Vicepräsidenten ferner aufgestellte Frage:

Ob zur Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe, so wie dereinst zu einer Abänderung dieser Gesetze eine Mehrheit von 2/3 erforderlich sey?

wurde von der Kammer (gegen 2 Stimmen) bejaht.

v. Rotteck: die hohe Kammer hat nunmehr durch Majorität ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß unser Gesetz wirklich ein Theil der Verfassung sey. Aber solche Erklärung der Ansicht genügt nicht, und ist ohne gesetzliche Kraft.

Es ist nothwendig, daß dem Gesetz ein Zusatzartikel gegeben werde, des Inhalts:

„Dieses Gesetz wird hiermit ausdrücklich als ein Theil der Verfassung erklärt."

Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer diesen Zusatz beschließe.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin keineswegs entgegen, daß am Ende des Gesetzes ausgesprochen werde: dasselbe sey als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassung anzusehen, wofern hierin kein Unterschied zwischen den Bestimmungen in Hinsicht des Verfahrens und der Anklage Statt gegeben wird. Jedoch glaube ich, diese Bestimmung verstehe sich von selbst, indem sie ausdrück-

lich aus dem Sinne der §§. 64. und 67. der Verfassungsurkunde hervorgeht, wenn sie in ihrem Zusammenhang betrachtet werden. Es wird wohl niemand dem Verantwortlichkeitsgesetze eine minder verbindliche constitutionelle Kraft als der Dienerpragmatik beylegen. Ersteres ist wenigstens eben so gut eine Erläuterung und nähere Bestimmung eines Artikels der Verfassungsurkunde als die Letztere.

Frhr. v. Türkheim: das Verantwortlichkeitsgesetz muß eben so bestimmt und feyerlich zum Bestandtheile der Verfassung erklärt werden, als die Dienerpragmatik, damit, wenn einst nach meiner Ueberzeugung beide, als sich feindselig entgegenstehende, Elemente erkannt werden, nicht die Verantwortlichkeit als minder geheiligt weichen müsse.

Nach einigen weitern Aeusserungen über denselben Gegenstand

beschloß

die Kammer mit Stimmenmehrheit:

den vorgeschlagenen Zusatz dem Gesetze, und zwar einstweilen beiden Gesetzentwürfen, einzuverleiben.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär abgetreten war, schritt man zur endlichen Abstimmung über beide Gesetzentwürfe, und es wurden beide mit den bereits beschlossenen Zusätzen und Abänderungen einhellig

angenommen.

Endlich geschah die Anzeige einer Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein

auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes, in Fällen der Anklage, Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte auf die Kammern und deren Mitglieder.

Für die Begründung dieser Motion wurde eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Beym Schlusse der Sitzung legte der Vicepräsident noch ein Bittschreiben des hiesigen Tapetenfabricanten Hüttisch um Berücksichtigung seiner bey den für das Ständehaus erforderlichen Tapeten der Kammer vor.

Beylage Ziffer 71. (ungedruckt.)

Beschluß:

dasselbe an die Baucommission abzugeben.

In der

Nachmittags-Sitzung

wurde das Protokoll der vier und zwanzigsten Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 67.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der seit Erlassung Unseres provisorischen Preßgesetzes vom 5ten Nov. 1819 veränderten Umstände, finden wir Uns gnädigst bewogen, mit Zustimmung der beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zu verordnen:

1) Die provisorische Verordnung vom 5ten November 1819 (Regierungsblatt XVIII. vom 10ten November 1819) wird in allen denjenigen Punkten aufgehoben, durch welche das Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20sten September 1819, so wie wir solches durch das Regierungsblatt vom 12ten October 1819 Nro. XXVI. zur öffentlichen Kenntniß brachten, überschritten ist. Dagegen tritt

2) Die ältere Büchercensurordnung vom 19ten December 1803, die bis zu dem 20sten September 1819 als alleiniges Gesetz bestanden, in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das obgedachte Bundesgesetz keine Abänderung erlitten haben, in ihre vorige Kraft und Gültigkeit.

3) Unser Obercensurcollegium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung eben so, wie solches wegen der bisherigen Statt gehabt, beauftragt.

Beylage Ziffer 68.

Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren!

Allgemein bekannte Ereignisse haben den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20sten Sept. 1819 und in dessen Gefolge für das Großherzogthum das provisorische Censurgesetz vom 5ten Nov. des nämlichen Jahrs veranlaßt.

So bald diese vorübergehende Verhältnisse, welche der Regierung die Nothwendigkeit auflegten, der Preßfreyheit engere Schranken zu setzen, es erlaubten, haben Seine Königliche Hoheit der nach den Beschlüssen der beiden Kammern vom 19ten und 31sten August 1820 an den Thron gebrachte Bitte entsprochen, und am 1sten Febr. 1821 eine weitere provisorische Verordnung erlassen, in welcher der ältern Censurordnung vom 19ten Decbr. 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Bundesgesetz vom 20sten Sept. 1819 keine Aenderung erlitten haben, ihre vor dem 5ten Nov. 1819 bestandene Kraft und Gültigkeit zurückgegeben wird.

Sie werden, meine hochzuverehrende Herren! nicht mißkennen, daß damit Ihren Wünschen in vollem Maaße Genüge geschehen ist.

Nach dem §. 17. der Verfassungsurkunde soll die Preßfreyheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Bis diese Bestimmungen erfolgen, muß derjenige Zustand fortdauern, der bey Einführung der Constitution der bestehende war; und nach Aufhebung des provisorischen Gesetzes ist daher die Censurordnung von 1803 von selbst wieder in ihre vorige Rechte eingetreten. Ihre Schranken sind für jeden, der nicht die

Preßfreyheit wünscht, um sie mißbrauchen zu können, kaum fühlbar.

Insbesondere hat die Instruction für die Censoren durch ihre Einverleibung in die Verordnung selbst eine in jenen Zeiten ungewöhnliche Oeffentlichkeit gewonnen, die den Schriftsteller gegen jede Willkühr des Censors schützt, oder im schlimmsten Fall jenem gegen diesen die Waffen der gesetzlichen Vertheidigung selbst in die Hände giebt, und somit neben der Heiligkeit der Religion und Moral, neben der Würde und Sicherheit der Regierungen, neben der Ehre und dem Frieden der Familie zugleich das hochgeschätzte Gut der Freyheit zu denken und seine Gedanken in Umlauf zu setzen, in gesicherten Schutz nimmt.

Ich bin beauftragt, der hohen Kammer den anliegenden, diesen doppelt heilsamen Zweck sichernden Gesetzentwurf vorzulegen.

Karlsruhe den 1. July 1822.

Beylage Ziffer 69.

Bericht

der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Mößbach, Stadelhofen und Erlach, Amtsbezirks Oberkirch, ihre Trennung von der Pfarrey Ulm, und Errichtung eigener Pastorationen betreffend.

Erstattet von Frhr. v. Falkenstein.

Die obenbemerkten Gemeinden haben schon im Jahr 1820 bey der zweyten Kammer der damaligen Stände-Versammlung in einer sehr umfassenden Vorstellung ihre höchst nachtheiligen Verhältnisse als Filialorte zu der Mutterkirche in Ulm mit der Bitte dargethan, daß ihr schon mehrmals, jedoch immer ohne den

gewünschten Erfolg, bey der höchsten Staatsbehörde eingereichtes Gesuch um Trennung von der Pfarrey Ulm und Errichtung eigener Pastorationen von Seiten der zweyten Kammer auf das wirksamste unterstützt und anempfohlen werden möchte.

Dieses nämliche Gesuch wiederholen nun die besagten Gemeinden in einer eigenen Vorstellung an die erste Kammer, unter Beylegung jener frühern, welche sie im Jahr 1820 der zweyten Kammer überreicht haben, mit dem Beyfügen, daß sie, ermuthigt durch die damals geschehene Anempfehlung der zweyten Kammer, neuerdings bey der höchsten Staatsbehörde ihre früheren Bitten eingereicht hätten, jedoch damit gegen alles Verhoffen unterm 22sten Februar 1821 wiederholt abgewiesen worden wären.

Die Gründe, womit die Bittsteller ihr Gesuch sowohl seinem Hauptinhalte nach, als auch in Beziehung auf die hieraus abgeleiteten Nebenzweige unterstützen, sind in den Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1820 im 7ten Heft Seite 134 — 138 enthalten, und die disseitige Commission glaubt sich lediglich hierauf beziehen zu können, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden.

Dagegen wird in der vorliegenden Vorstellung von den Bittstellern der Umstand als neuer Grund aufgeführt, daß es sich bey dem im Jahr 1821 vollendeten neuen Kirchenbau zu Ulm gezeigt habe, daß diese Kirche bey allem Gedränge nur einen Raum für höchstens 1700 Menschen in sich fasse.

Da aber die ganze Seelenzahl des Pfarrsprengels auf 3405 Köpfe ansteige, so seye es augenscheinlich, daß die neue Kirche kaum für die halbe gegenwärtige Bevölkerung hinreiche, und daß noch viel weniger für eine steigende Population gesorgt, mithin der Hauptzweck des Kirchenbaues verfehlt sey. Die Fili-

lialgemeinden seyen daher neuerdings durch den Mangel an Raum von dieser Mutterkirche ausgeschlossen, welches ihnen um so härter falle, als sie nebst dem versplitterten Bauschilling aus dem Kirchenfond, zugleich durch die hierwegen geleisteten Hand- und Fuhrfrohnen in den traurigsten Zeitumständen beynahe erdrückt worden seyen.

Die zweyte Kammer fand sich bewogen, die ihr in dieser Angelegenheit überreichte Vorstellung im Jahr 1820 mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium aus dem Grunde zu übergeben, weil die Ursache, warum das bisherige Bestreben der erwähnten Gemeinden ohne Erfolg geblieben sey, in dem geltend gemachten Interesse der gewerbtreibenden Bürger in Ulm, welche ihre Filialangehörigen auf ewige Zeiten abhängig erhalten möchten, zu liegen scheine, indem sich weder in den mitgetheilten Acten, noch in der gutächtlichen Ansicht der untern und mittlern administrativen Behörden, oder in einer gebietenden Noth, am wenigsten aber in dem Princip einer geistig sittlichen Cultur Gründe hiefür auffinden lassen.

Die nach dieser Anempfehlung erfolgte nochmalige abweisliche Vorbescheidung der Bittsteller begründet zwar die Voraussetzung, daß besondere Motive vorliegen müssen, welche das hohe Staatsministerium veranlaßt haben, die allerdings sehr wichtigen Beschwerden der besagten Gemeinden nicht zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung dürfte sich die wiederholte Vorstellung derselben nicht wohl zu einer nochmaligen Anempfehlung eignen. Da jedoch die Bittsteller in der gegenwärtigen Vorstellung einen ganz neuen Beschwerdegrund rücksichtlich des unzulänglichen Raums der neuen Kirche in Ulm angebracht haben, ein Umstand, der in Bezug auf die Pastoration der Filialorte, die nachtheiligsten Folgen haben würde, so glaubt die Commission

darauf antragen zu müssen, daß diese Vorstellung nebst Beylagen an das hohe Staatsministerium zur möglichsten Rücksichtsnahme abzugeben sey.

Beylage Ziffer 70.

Commissionsbericht über die Motion wegen gesetzlicher Entscheidung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft verschiedener Mitglieder der Kammern.

Erstattet von dem

Bisthumsverweser Frhrn. v. Wessenberg.

Keine Verfassung ist wohl je zu Stande gekommen, deren Urkunde nicht im Laufe der Zeit in einigen Punkten der Erläuterung oder genauern Bestimmung benöthigt gewesen wäre.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieß bey der Urkunde einer Verfassung vorzüglich Statt finde, die erst seit kurzer Zeit in Wirksamkeit getreten, und mithin in der weiten Bahn vielseitiger Erfahrung noch wenige Fortschritte machen konnte.

In unserer Verfassungsurkunde ist der Fall, wo eine Erläuterung, Auslegung oder nähere Bestimmung nothwendig oder erwünscht seyn würde, vorgesehen, und der §. 64. verfügt: „daß zu einer gesetzlichen Ergänzung oder Erläuterung eines Artikels der Verfassungsurkunde die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3tel beider Kammern erfordert werde."

Nun ist Ihnen bekannt, meine Herren! wie sich

in dieser hohen Kammer über einige Punkte, welche die Dauer der landständischen Eigenschaft mehrerer gewählten Mitglieder der Stände betreffen, eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan, und dadurch der Wunsch veranlaßt worden, daß solche zweifelhafte Punkte auf dem gesetzlichen, durch den §. 64. der Verfassungsurkunde bezeichneten Weg erläutert und entschieden werden möchte.

Indem die hohe Kammer auf solche Art einer authentischen gesetzlichen Auslegung vor einer blos factischen, mithin möglicher Weise einseitigen und wandelbaren, den Vorzug giebt, hat sie sich ganz im Geiste des constitutionellen Lebens ausgesprochen, welchem das durch das Gesetz bestimmte Recht über alles heilig, jede Willkühr aber zuwider, jede schwankende Ungewißheit bedenklich seyn muß.

Ihrem Wunsche gemäß hat das verehrte Mitglied, Herr Hofrath v. Rotteck es übernommen, durch eine eigene Motion darauf anzutragen: daß Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf zu dem erwähnten Zweck gehorsamst gebeten werden.

Der Punkte, auf deren gesetzliche Erläuterung dermal ein bestimmter Antrag gestellt ist, sind drey:

Erstens Die allgemeine Zeitbestimmung in Hinsicht der landständischen Eigenschaft aller durch periodische Wahlen zu ernennenden Mitglieder der Kammern.

Zweytens Die Dauer der landständischen Eigenschaft der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten, falls ein solcher an die Stelle eines vor dem Ablauf der im §. 31. bestimmten vier Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist.

Drittens Die Dauer der landständischen Eigenschaft derjenigen acht Mitglieder, deren Ernennung nach §. 27 der Verfassungsurkunde dem Regenten zusteht.

Die Commission, deren Berichtserstatter ich zu

seyn die Ehre habe, glaubt, ihrem Auftrag volle Genüge zu leisten, wenn sie den Antrag auf gesetzliche und authentische Entscheidung der bemerkten drey Punkte als durchaus begründet, darstellt, ohne sich auf eine bestimmte Begutachtung einzulassen: welche Weise dieser Entscheidung der Verfassung am entsprechendsten, somit zweckmäßigsten sey.

Ueber den ersten Punkt.

Der §. 46. der Verfassungsurkunde giebt folgende Zeitbestimmung der Landtage:

„Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden." ꝛc.

Die nämliche Urkunde enthält über die Dauer der landständischen Eigenschaft gewählter Abgeordneten nachfolgende Bestimmungen:

a) Jede Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten gilt für acht Jahre (§. 29).

b) Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre (§. 31).

c) Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird (§. 38).

Sodann ist noch in dem §. 79. festgesetzt: daß „die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, mit dem ersten Landtage für die eingetretenen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt werde."

Die Zeitbestimmungen der landständischen Eigenschaft stimmen demnach mit der Zeitbestimmung in Hinsicht der Landtage offenbar genau überein, und es könnte mithin wohl kein Zweifel in Ansehung der ersteru, wenigstens so weit es die ordentlichen Landtage angeht,

eintreten, wenn diese Landtage genau alle zwey Jahre gehalten würden.

Allein es ist, wie bereits die Erfahrung gelehrt hat, dies nicht der Fall. Da der erste Landtag im Jahr 1819 gehalten worden, so hätte der zweyte schon 1821 folgen sollen.

Die Darstellung der Umstände, welche verursacht haben, daß dieß nicht geschehen, sondern der zweyte Landtag erst im Jahr 1822 Statt gefunden, gehört nicht hieher. Uns genügt die Thatsache, die für die jetzigen Abgeordneten den Zustand der Dinge verändert, und die sich aus nicht vorherzusehenden Ursachen einst wieder erneuern könnte. Wenn nun einer jener Landtage, der in dem periodischen Zeitraum (von 4 oder 8 Jahren) hätte Statt finden sollen, über diesen Zeitraum hinausfällt, so entsteht natürlich die Frage: Sind die betreffenden Abgeordneten berechtigt, noch als Mitglieder dieses Landtags aufzutreten? Diese Frage kann auch so gestellt werden: Sind die bestimmten Jahre Kalenderjahre, oder bedeuten zwey Jahre jeweils eine Landtagsperiode, und zwar so, daß die landständische Eigenschaft des Abgeordneten auch dann fortdauert, wenn ein Landtag, der nach §. 46. innerhalb der Jahre seiner Landstandschaft hätte Statt haben sollen, erst in das folgende Jahr fällt?

Diese Frage ist durch den Wortlaut der Verfassung nicht bestimmt entschieden.

Ueber den zweyten Punkt.

Der §. 31., welcher die Bestimmung über die Wahl der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten enthält, sagt über den vorliegenden Fall nichts. Dieser §. sagt nicht: Die Universitäten wählen alle vier Jahre, sondern: sie wählen ihre Abgeordneten auf vier Jahre. Nach dem Wortlaut macht die Verfassung keinen Unterschied, ob der Abgeordnete vor oder nach

Ablauf der vier Jahre seines Vorgängers gewählt worden, und es stände mithin nach diesem Wortlaute unbedingt einem jeden von den Universitäten Erwählten das Recht zu, vier Jahre lang als Landstand aufzutreten. Dagegen hat man sich auf den Geist der Verfassung mittelst Anführung der Analogie der Abgeordneten der Grundherrn und der Aemter und Städte berufen, indem aus den §§en 29. und 38. offenbar die Absicht hervorleuchte, daß überall, wo in dieser Urkunde von einem Wechsel der Abgeordneten die Rede ist, diese Wechsel nach der festen Regel der Landtagsperioden eintreten soll. So sehr das Gewicht dieser Bemerkung gefühlt wurde, bleibt gleichwohl der Zweifel unaufgelöst: Ob der in Frage stehende Fall dem Wortlaute der Verfassung, oder nach ihrem Geiste ausgelegt werden solle, und was hier der Geist der Verfassung wirklich verlange?

Dieser Umstand scheint der Commission entscheidend dafür zu sprechen, daß eine authentische Bestimmung hier um so erwünschter seyn müsse, als nur durch sie für immer allen Zweifeln und Anständen begegnet werden dürfte.

Ueber den dritten Punkt.

Ueber die Dauer der landständischen Eigenschaft der acht von dem Landesherrn zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer sagt die Verfassungsurkunde wörtlich nichts, als daß der Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt Personen zu Mitgliedern der ersten Kammer ernennt (§. 27. 6.) und daß die Zahl der Mitglieder niemals acht Personen übersteigen dürfe (§. 32).

Nach dem Wortlaut hindert eigentlich nichts, anzunehmen: die landständische Eigenschaft dieser Mitglieder seye lebenslänglich. Dafür sprechen noch die folgenden Gründe:

Erstens Nach einer allgemeinen Rechtsregel kann keine Beschränkung eines klaren Rechts angenommen werden, so lange die Beschränkung nicht nachgewiesen wird.

Zweytens Die Analogie der ersten oder Pairskammer in allen Ländern, wo solche besteht, streitet für die Lebenslänglichkeit der ständischen Eigenschaft der Mitglieder.

Drittens Nach dem §. 27. 3.) unserer Verfassungsurkunde, wird ein protestantischer Geistlicher lebenslänglich zum Mitglied der ersten Kammer mit dem Rang eines Prälaten ernannt; welches deswegen geschehen zu seyn scheint, weil man annahm, daß auch die andern vom Regenten zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer lebenslänglich diese Eigenschaft beybehalten.

Viertens Wo eine Zeitbeschränkung für eine dem Landesfürsten zustehende Ernennung in Beziehung auf die Kammern zweckmäßig erschien, hat die Verfassungsurkunde sie ausdrücklich ausgesprochen. So bestimmt der §. 45.: der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer. Hingegen in Hinsicht der acht Mitglieder, die der Großherzog ernennt, enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung.

Das Gewicht dieser Gründe wird noch besonders durch die Art der Zusammensetzung der ersten Kammer verstärkt, und durch die Bestimmung des §. 74. der Verfassung, wornach das Vorhandenseyn von zehn Mitgliedern schon für vollzählig gilt, und es mithin nur noch zweyer Mitglieder außer den acht vom Regenten ernannten bedarf, um die Kammer vollzählich zu machen.

Was die bisherige Uebung betrifft, so ist sie in der Sache nicht entscheidend. Beym Anfang eines je-

den Landtags hat sich die hohe Regierung in dieser Beziehung verschieden ausgesprochen, und ist mithin dabey von keinem unwandelbaren Grundsatz ausgegangen. Im Regierungsblatt vom 17ten April 1819 wurden 6 Mitglieder der ersten Kammer für zwey ordentliche Landtage, im Jahr 1820 zwey Mitglieder ohne Zeitbestimmung, und im Jahr 1822 acht Mitglieder blos für den gegenwärtigen Landtag ernannt.

Diese Verschiedenheit in den Ausdrücken, deren sich die hohe Regierung bey der Bekanntmachung der Ausübung des landesfürstlichen Rechts bedient hat, in Verbindung mit dem Umstand, daß die Verfassungsurkunde die landständische Dauer der acht vom Regenten zu ernennenden Mitglieder auf keine bestimmte Zeit beschränkt, wird hinreichen, um den Antrag auf gesetzliche Bestimmung über die Dauer ihrer landständischen Eigenschaft vollkommen zu rechtfertigen.

Ihre Commission hält demnach dafür, daß an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, die unterthänigste Bitte zu richten wäre:

Den Kammern HöchstIhrer getreuen Stände einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch auf die der Verfassung am meisten entsprechenden Weise die Fragen entschieden würden:

1) Ob die für die Dauer der landständischen Eigenschaft der gewählten Abgeordneten bestimmten Jahre als Kalenderjahre, oder so zu verstehen seyen, daß zwey Jahre in allen Fällen eine Landtagsperiode umfassen sollen?

2) Wie lange die landständische Eigenschaft des Abgeordneten einer Landesuniversität dauere, wenn er an die Stelle eines vor Ablauf von vier Jahren abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist?

3) Von welcher Dauer die landständische Eigenschaft derjenigen acht Mitglieder der ersten Kammer

sey, deren Ernennung nach den §§. 27. n. 6. und 32. der Verfassungsurkunde dem höchsten Landesfürsten zusteht?

Die Commission enthält sich in Beziehung auf einige andere zweifelhafte Fragen, deren die Motion erwähnt, einen Antrag zu machen, da sie in der Motion selbst nur berührt sind, und die hohe Regierung vielleicht schon durch die Verhandlungen der zweyten Kammer sich veranlaßt finden dürfte, auf gesetzliche Bestimmungen darüber den Bedacht zu nehmen.

Karlsruhe, den 30. Juny 1822.

Beylage Ziffer 71.

Durchlauchtigste!
Hochverehrteste Herren!

Seit dem October 1810 bestanden für die beiden Universitäten des Großherzogthums sogenannte academische Gesetze. Sie bewährten sich jedoch nicht durchaus, als ihrem Zweck entsprechend. Es zeigten sich bey manchen Punkten Lücken und Mängel; bey andern fand man die gesetzlichen Vorschriften nicht ganz passend oder genügend.

Geleitet durch Wahrnehmungen und Erwägungen dieser Art beschloß man schon im Spätjahr 1819 die bestehenden academischen Gesetze einer Revision zu unterwerfen. Dieses Geschäft wurde mit großer Umsicht unternommen und ausgeführt. Seine Frucht sind die neuen academischen Gesetze, die am Schlusse des verflossenen Jahrs publicirt wurden.

Diese Gesetze bestehen aus IX. Titeln. Titel I. bis VII. und Titel IX. enthalten bloße Disciplinar-

Vorschriften, welche aus dem verfassungsmäßigen Recht des Regenten, Verordnungen für sich allein zu erlassen, hergeflossen, der ständischen Zuständen nicht bedürfen.

Der Titel VIII. hingegen, der von den Schulden der Academiker handelt, berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und ändert zugleich die früher in dieser Beziehung bestandenen gesetzlichen Vorschriften in wesentlichen Punkten ab. Es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß dieser Titel der neuen academischen Gesetze die Zustimmung der Kammern bedürfe; und zur Zeit nur noch als ein provisorisch zu erlassendes Gesetz betrachtet werden kann.

Es ist mir demnach der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, diesen VIII. Titel der neuen academischen Gesetze vom 15ten Novemb. v. J. Einer hohen Kammer zur verfassungsmäßigen Prüfung vorzulegen.

In das Detail dieser gesetzlichen Bestimmungen will ich hier nicht eingehen. Die nicht unbedeutenden Abweichungen von den frühern Gesetzesvorschriften stellen sich bey der Vergleichung beider von selbst dar, und die Zweckmäßigkeit dieser Abänderungen wird bey näherer Prüfung derselben nicht leicht verkannt werden können. Das Ziel, welches dadurch erreicht werden soll, ist ein doppeltes: Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seiten der Studenten, und Verhinderung des oft schaamlosen Ueberforderns und unverantwortlicher Betrügereyen von Seiten mancher Einwohner der Universitätsstädte.

Beylage Ziffer 72.

Gesetzentwurf über die Schulden der Academiker.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, über die Schulden der Academiker folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

I. Völlig nichtig und unverbindlich sind folgende Ansprüche an einen Studierenden:

1) Alle Darlehen in baarem Geld sowohl als Waaren statt baaren Geldes, wenn solche nicht erweislich zum Bezahlen anderer rechtmäßiger Schulden vorgeschossen und verwendet worden sind.

2) Alle Intercessionen eines Studierenden.

3) Alle Forderungen für creditirten Wein und geistiges Getränk, mit Ausnahme jedoch des von den Speisewirthen gewöhnlich bey dem Essen vorgesetzten Schoppen Weins oder Biers.

4) Alle Forderungen der Caffee- und Billiardwirthe als solcher.

5) Alle Spielschulden ohne Unterschied.

6) Die für Wagen, Schlitten oder Pferdewirthe für mehr als eine Tour.

II. Nur mit den beygefügten Beschränkungen rücksichtlich der Summe oder der Zeit der Einklage geben folgende Ansprüche ein gegründetes Recht zur Klage gegen Studierende bey dem Universitäts-Amte:

1) Miethzins von Wohnung und Meubles für ein halbes Jahr.

2) Wegen gereichter Kost für drey Monate.

3) Lohn der Aufwärter, Stiefelputzer, Friseurs, Barbiere und Wäscherinnen für ein halbes Jahr.

4) Für kleine Auslagen der Aufwärter und Hauswirthe bis zu zehn Gulden.

5) Miethe für Pferde, Wagen und Schlitten, jedoch nur für eine Tour.

6) Für Kaufmannswaaren bis zu vierzig Gulden.

7) Die Forderungen der Buchhandlungen bis zu fünfzig Gulden.

8) Die der Antiquarien bis zu fünf Gulden.

9) Für Schreibmaterialien bis zu fünf Gulden.

10) Für Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksarbeit bis zu zwölf Gulden.

11) Für Bäckerwaaren bis zu fünf Gulden.

Alle diese Forderungen müssen binnen einem Vierteljahr nach der Verfall- oder Lieferungszeit bey dem Universitäts-Amt eingeklagt werden; rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen.

§. 2.

Alle Klagen wegen der im vorhergehenden §. für völlig nichtig und unverbindlich erklärten Ansprüche, hat das Amt ex officio zu verwerfen, auch keine Einreden daraus zuzulassen, wenn solche Ansprüche auch noch so sehr, selbst mittelst Eides oder Verpfändung gesichert wären. Dafür gegebene Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden, doch findet diese Nichtigkeit nur zum Besten der Studierenden und ihrer Er-

ben, nicht dritter Personen, welche solche Verbindlichkeiten auf eine gültige Art übernommen haben, Statt.

Wer wegen der ad II. des §. 63. (hier §. 1.) erwähnten Forderungen einen größern oder längern Credit gibt, kann desfalls so lange der Schuldner academischer Bürger ist, bey dem Universitätsamte keine Klage anbringen, und diese ist, wenn sie dennoch angestellt wird, eben so von Amtswegen zu verwerfen.

§. 3.

Studierende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden contrahiren, sollen auf der Universität nicht geduldet werden; dagegen ist aber auch, wenn aus Veranlassung einer bey dem Universitätsamt angebrachten Forderung der mit den Studenten contrahirenden, sich ein Betrug oder ein auffallendes Ueberfordern der Letztern entdecken sollte, die Anzeige davon von dem Amt an die competente Behörde zum weitern Verfolg der Sache zu machen.

§. 4.

Bey der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frey.

Wenn das, was der Student ausser diesem bey sich hat, zur Zahlung der Schulden nicht hinreicht, so schreibt das Universitätsamt (welches dessen Zeugnisse bis zu getilgter Schuld zurückbehält) an die Aeltern oder Vormünder, und wenn dieses nichts bewirkt, an die Obrigkeit desselben, und giebt dem Studenten Stadtarrest. Entweicht der Student aus dem Arrest, so wird er am schwarzen Brette citirt, binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist bey Strafe der Relegation zu erscheinen; erscheint er nicht und verhilft seine Obrigkeit nicht zur Zahlung, so wird die Relegation erkannt, und nebst ihrer Ursache in die öffentlichen Blätter eingerückt. Dasselbe Verfahren tritt gegen Studierende ein, die ihren Gläubigern gerichtliche

Zahlung versprechen, und dadurch freye Abreise erlangt haben, allein nun nicht zahlen.

§. 5.

Studenten, welche wegen Schulden nach dem Ermessen des Universitätsamts der Flucht verdächtig sind, oder den Stadtarrest gebrochen haben, oder schon von einer andern hohen Schule wegen noch nicht bezahlten Schulden entwichen sind, oder welche wegen Vergehungen von der Universität verwiesen worden, sollen, im Fall es die Gläubiger verlangen, wenn sie gleich minderjährig seyn sollten, auf Kosten derselben in Verhaft gebracht, und daselbst anständig nach dem Ermessen des Universitätsamts verpflegt werden. Ausländische Gläubiger haben dieses Recht nur sofern durch Staatsverträge oder durch ein specielles Versprechen ihrer obern Behörde, das reciprocum gesichert ist.

§. 6.

Ein Student, welcher vor Bezahlung seiner Schulden, ohne sich mit den Gläubigern deshalb vereinigt zu haben, von der Academie abgeht, wird von dem Universitätsamte am schwarzen Brette citirt, und wenn er binnen einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist nicht erscheint, von dem academischen Senat oder Consistorio relegirt, auch wird sich wegen der Zahlung zuerst bey dessen Aeltern oder Vormündern, und wenn dieses fruchtlos ist, bey dessen Obrigkeit von dem Universitätsamt verwendet, auch soll den Gläubigern die Befugniß zustehen, mit Vorwissen der academischen Obrigkeit ihre flüchtig gewordene Schuldner verfolgen, arretiren, und wenn solche den Stadtarrest gebrochen haben, mit Wache auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben Karlsruhe am 30sten May 1822.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsminister Frhrn. v. Berstett,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Die Verlesung des Protokolls wurde auf den Nachmittag ausgesetzt.

Hierauf legte das Secretariat die Redaction der zwey Gesetzentwürfe über die Anklage der Kammern gegen die obersten Staatsdiener der Kammer vor.

Beylage Ziffer 74. und 75.

Der Frhr. v. Zyllnhardt bemerkte, daß außer dieser Redaction, bey welcher beyde Gesetzentwürfe von einander gesondert geblieben wären, noch eine zweyte, welche die beyden Entwürfe zu einem einzigen zu vereinigen hätte, erforderlich seyn würde, und daß es wohl keinen Anstand haben könne, die letztern dem Secretariate, ohne den Vorbehalt einer neuen Vorlegung, zu überlassen.

Die Kammer erklärte sich hiermit für einverstanden.

Der Frhr. v. Zyllnhardt verlas hierauf die neu redigirten Gesetzentwürfe. Es wurden beyde, mit folgenden, in dem Procedurgesetze zu machenden Veränderungen

§. 7. „Thatsachen oder Actenstücke" statt „Thatsachen und Actenstücke."

§. 11. und 14. „den vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthen" statt „den vier dem Dienstalter nach ältesten Oberhofgerichtsräthen."

§. 39. „nach dem Vorschlage der Partheyen vorzulegenden" statt „von den Partheyen vorzulegenden."

§. 45. „in der Sitzung öffentlich" statt „in öffentlicher Sitzung"

einstimmig genehmigt.

Beschluß.

Beyde neu redigirte Gesetzentwürfe an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Uebrigens wurde noch bey der Verlesung bemerkt, daß sich der §. 53. des Procedurgesetzes, nach welchem der Präsident keine Stimme abzugeben habe, schon, zufolge seiner Stellung, nur auf das Endurtheil beziehe, daß also bey andern Beschlüssen und Bescheiden, wenn Stimmengleichheit eintrete, allerdings die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gebe.

Der Vicepräsident legte sodann einen Erlaß der zweyten Kammer vor, mittelst dessen dieselbe den ersten Theil der Gemeindeordnung nach dem von ihr redigirten Entwurfe der Kammer übersendet habe.

Beylage Ziffer 76.
und Unterbeylage zu Ziffer 76.

Beschluß.

Diesen Gesetzentwurf schleunigst abdrucken zu lassen, und denselben noch heute in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Weiter machte das Secretariat die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung

1) des Gesetzentwurfs wegen der Censur
der geh. Hofrath Zachariä,
der Prälat Hebel, und
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg

2) des 8ten Titels der academischen Gesetze, das Schuldenmachen der Academiker betreffend
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Hofrath v. Rotteck

gewählt worden seyen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Berathung über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde und den über diese Motion erstatteten Commissionsbericht für eröffnet. Der Berichtserstatter, Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg verlas die Anträge der Commission.

v. Rotteck: Der verehrte Herr Berichtserstatter hat mit Recht die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen und besondern Gegenstand meiner Motion gemacht. Nur in Bezug des letztern ist ein eigentlicher Antrag gestellt worden, nämlich auf eine Bitte um einen Gesetzentwurf zur Auslegung bestimmter Verfassungsartikel. In Bezug auf den ersten wurde blos eventuell — für den Fall nämlich, daß die hohe Kammer noch einige andere Artikel für zweifelhaft und einer Auslegung bedürftig erachtete. — Die Aufnahme derselben in die Bitte um Erläuterung vorgeschlagen. Da nun die verehrliche Commission keine andere, als die schon in meinem Vortrag bestimmt bezeichneten Artikel als zweifelhaft aufgeführt hat; da weiter der über den §. 45. Satz 1. zur Sprache gekommene Anstand ohne große Erheblichkeit ist, und die in der zweyten Kammer über die §§. 37. und 41. gepflogene Discussion eine factische Erklärung zur Folge gehabt hat, welche, wofern die beyden andern Factoren der Gesetzgebung sich dabey beruhigen, in die Kraft einer authentischen (stillschweigend ertheilten) erwachsen kann, im entgegengesetzten Falle aber von selbst den Anlaß zur Vorlage eines Auslegungsentwurfs, oder einer gesonderten Bitte um einen solchen, geben wird; und da endlich der hochwichtige Zweifel wegen des Begriffs von „Finanz-

gesetzen" in natürlicher Verbindung steht mit der bereits gesondert erlassenen Bitte um Modification der §§. 60 und 73 der Verfassung: — so möchte für jetzt allerdings blos das Bedürfniß der für die §§. 29, 31 und 38 (mit Einschluß der damit in Verbindung stehenden §§. 46 und 79) und für §. 27 Satz 6 zu erbittenden Auslegung zu besprechen seyn.

Alle diese §§. handeln von der Dauer der Bevollmächtigung oder der repräsentativen Eigenschaft der verschiedenen Ständeglieder. Drey Zweifel über ihren Sinn sind aufgeworfen worden, ein allgemeiner und zwey besondere. Zur Begründung der Bitte um Auslegung genügt der Beweiß darüber, daß erstens ein Zweifel wirklich vorhanden und zweytens, daß die Lösung des Zweifels um wichtiger Interessen willen nöthig sey.

Das Daseyn des Zweifels kann nicht bestritten werden, zumal desjenigen, welcher die allgemeine Frage betrifft. Sind die Jahre der Bevollmächtigung nach Kalenderjahren, oder auch — was fast auf eines hinausliefe — nach gesetzlichen Landtagsperioden, oder sind sie nach den wirklich gehaltenen Landtagen zu berechnen? — Der Wortlaut der Verfassung, in den meisten oben angeführten Artikeln, spricht freylich bestimmt für Kalenderjahre. Allein es ist nicht minder klar, daß zwischen der Dauer der Bevollmächtigung und den bestimmten Landtagsperioden eine gegenseitige Beziehung herrscht, wornach die Absicht der Constitution sich ausspricht, daß auf jedem ordentlichen Landtag eine Erneuerung von einem Viertel der Deputirten in der zweyten Kammer, und daß immer bey dem zweytfolgenden eine Erneuerung der Hälfte der Adelsdeputirten in der Adels-

deputirten in der Ersten Kammer und der Universitäts-abgeordneten Statt finde, daher denn auch eine frühere hochverehrliche Commission der hohen Kammer sich ausdrücklich für solche Auslegung erklärt hat. Man könnte noch weiter zu Gunsten dieser Auslegung anführen, daß sonst eine große Ungleichheit zwischen den Deputirten eintreten könnte, und leicht — je nachdem die zweyjährigen Fristen berechnet — (nämlich blos nach der Jahrszahl, und nach dem Wahltag, oder jeweils vom Schluß des vorigen Landtags) dann, nachdem die Landtage mehr oder minder genau in diesen Fristen gehalten, oder in diesem oder jenem Theil des Jahrs eröffnet und geschlossen würden — in die 8 Jahre des einen nur 3, in die des andern 4 oder 5, in die 4 Jahre des einen nur 1 Landtag, in jene des andern 2 oder gar 3 Landtage fallen könnten. Endlich, daß der Uebelstand zu besorgen wäre, daß während dem Lauf eines Landtags ein Viertel der Deputirten austreten, und eine gleiche Zahl von Neugewählten eintreten müßte, wodurch in die Verhandlungen der Abtheilungen und Commissionen, so wie der vollen Kammer, eine höchst nachtheilige Störung würde gebracht werden.

Es wurden z. B. — um die vorletzte Bemerkung durch ein Exempel zu rechtfertigen — im März 1822 die Deputirten gewählt, und treten sogleich in die versammelte Kammer. Ihre Sendung nach Kalenderjahren dauert — je nachdem es vier oder acht Jahre sind, bis zum März 1826 oder 1830. Nun setze man, es würden im Jahre 1824, 1826, 1828 und 1830 zwar die Landtage regelmäßig gehalten, jedoch im Jahr 1826 und 1828 schon im Jänner berufen, so würden jene Deputirten resp. auf 3 und 5 Landtage kommen. Wäre dagegen etwa gerade vor ihrer Wahl oder vor

Ablauf des Kalenderjahrs ihrer Vorgänger ein Landtag geschlossen worden, so gelangten sie erst in zwey Jahren zur Ausübung ihrer Vollmacht, und leicht möchte sie verlaufen seyn, bevor ein zweyter (oder vierter) Landtag zusammen käme.

Aber nicht minder bedenklich, ja noch bedenklicher ist die Ausmessung der Bevollmächtigungszeit nach Landtagsperioden; so lange die letzten nicht unabänderlich festgesetzt, und in fortwährende Ueberinstimmung mit den Kalenderjahren gesetzt sind. Denn wenn nach der bisherigen Uebung ein Landtag in einer, der andere in einer andern Jahreszeit beginnt, wenn von dem Beginnen des einen Landtags bis zum Beginnen des andern, statt zwey Jahre drey verfließen können (wie wirklich beym ersten und zweyten Landtag geschehen), so muß nicht nur eine verwirrende Ungleichheit in die Bevollmächtigungsdauer der einzelnen Deputirten kommen, sondern es wird auch im Durchschnitt dieser Dauer gegen Sinn und Wortlaut der Verfassung, über vier und acht Jahre hinaus verlängert, was mit den bessern Principien streitend ist; ja es würde dadurch selbst der Anlaß zur Ausübung einer höchstbedenklichen Regierungswillkühr (Verlängerung oder Verkürzung der Vollmacht durch Bestimmung der Einberufungsfrist, oder gar durch Anordnung ausserordentlicher Landtage) gegeben werden.

Aber ist denn zur Hebung des Zweifels eine authentische Erklärung nöthig? Genügt nicht die factische, durch das, was bisher geschah? — Die Deputirten der ersten Serie, möchte man sagen, sind ja im Jahre 1821, also nach dem Kalenderjahre, ausgetreten, es würden also die folgenden Serien in

den Jahren 1823, 25, 27 u. s. f. austreten, und sonach alles in Ordnung seyn.

Ich antworte darauf: Wohlan! es mag der Austritt der ersten Serie, als am Anfang des Jahres 1821 geschehen, betrachtet werden. Die Wahl ihrer Nachfolger ist aber erst im Jahre 1822 geschehen. Von wo an zählen ihre Jahre? Geht der Austritt fort, von 2 zu 2 Jahren, so werden die heuer Gewählten nur sieben und nicht acht Jahre lang Deputirte, und sonach der §. 31 der Constitution verletzt seyn. Wird aber der Austritt erst als im Augenblick der neu angeordneten Wahl geschehen betrachtet; so ist die erste Serie durch drey Jahre, statt durch zwey, bevollmächtigt geblieben, also abermal die Verfassung (§§. 38 und 79) verletzt worden.

Dazu kommt noch ein weiterer Anstand: Wenn nicht genau bestimmt ist, an welchem Tag der Austritt als geschehen zu betrachten sey, so können Zweifel über die Nothwendigkeit neu vorzunehmender Wahlen im Allgemeinen, und dann auch insbesondere über die persönliche Wahlfähigkeit entstehen, deren — etwa hier und dort in verschiedenem Geist geschehende — Lösung zu großen Verwirrungen und zu Kränkung höchst kostbarer Rechte von einzelnen Bürgern führen mag. Nach unserer Verfassung darf kein wirkliches Mitglied der Ersten Kammer in die zweyte gewählt, und schon naturgemäß kann keiner von einem Wahlbezirk gewählt werden, der noch wirklicher Deputirter eines andern ist. Gesetzt nun: im Jahr 1823, im Jänner, würden neue Wahlen im Allgemeinen, doch für die verschiedenen Bezirke, auch in verschiedenen Wochen, angeordnet, oder es würden, wegen Todes oder zufälligen Austritts einzelner Deputirten, vereinzelte Wahlen

in ihren Bezirken veranstaltet, oder auch, es würde zur ungewöhnlichen Zeit ein sogenannter „ausserordentlicher" Landtag versammelt: kann da nicht die Frage entstehen, ob dieser oder jener vom Großherzog in die Erste Kammer auf beschränkte Zeit ernannte, oder ob ein Universitätsdeputirter, oder ob ein Deputirter eines andern Wahlbezirks, dessen Kalenderzeit verlaufen oder auch noch nicht völlig verlaufen, bereits als ausgetreten zu betrachten und folglich wählbar, ja ob überhaupt eine neue Wahl schon nöthig sey? — Man schelte diesen Anstand nicht als unbedeutend. Es sind mir Fälle bekannt, wo Partheyung oder Intrigue weit minder bedeutende Anstände, weit geringere Zweifel zur Beseitigung mißbeliebiger Candidaten, und zur Bethörung von übel unterrichteten Wahlmännern benutzten. In diesem für Einzelne und für Alle so hochwichtigen Wahlgeschäft darf nichts unbestimmt, nichts unklar seyn; und es erscheint daher als dringendes Bedürfniß, daß ein, die Auslegung sämmtlicher oben bezeichneten §§. enthaltender Gesetzentwurf noch während des Laufs dieses Landtags — denn bey der nächsten Wahl können sich schon Anstände ergeben — den Kammern vorgelegt werde.

Es wird aber aus dem bisher Gesagten erhellen, daß keine Auslegung befriedigend seyn werde, wenn sie nicht eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Kalenderjahren und den Landtagsperioden statuirt, folglich die Nachtheile von beiden jetzt möglichen Auslegungsarten vermeidet. Ist diese Ansicht die richtige, so würden ungefähr folgende Puncte (welche ich jedoch mehr nur zur Verdeutlichung meiner Ideen, als im Sinn eines eigentlichen Antrags hinstelle) festzusetzen seyn:

1) Die Vollmacht der austretenden Deputirten wird — ohne Unterschied, an welchem Tag die Wahl geschehen — als jeweils mit dem letzten December des betreffenden Jahrs erlöschend, betrachtet.

2) Die neuen Wahlen haben sofort in den ersten vier (oder sechs, oder acht) Wochen des folgenden Jahrs zu geschehen (das erste, wenn man den Anfang des Landtags früher, etwa schon im Februar, das letzte, wenn man ihn später, etwa erst im März oder April anzuordnen vorzieht). Es scheint unnöthig, die Wahlen für die Erste Kammer früher, als jene für die zweyte geschehen zu lassen.

3) Die in einem Wahlcollegium auf einen Candidaten gefallene Wahl macht ihn für die übrigen Bezirke oder Collegien erst alsdann wahlunfähig, wenn die erste Wahl entweder als unbeanständigt erklärt, oder von ihm eventuell angenommen ist. Das Wahlcollegium hat jedoch das Recht, von dem Gewählten die unverweilte Erklärung über Annahme oder Nichtannahme zu verlangen.

4) Alle zweyte Jahre, zwischen dem 1sten Februar und 1sten May wird der ordentliche Landtag eröffnet, (und nur auf solchen Landtagen kann das Budget verhandelt werden.)

5) Wenn gegen das Ende einer Austrittsperiode ein Landtag ausserordentlicher Weise versammelt wäre, so muß derselbe am letzten December geschlossen werden, und sodann, wofern es nöthig, eine beschleunigte neue Wahl und die Einberufung des ordentlichen Landtags Statt finden.

6) Da der nächste ordentliche Landtag erst im Jahr 1824 sich versammeln dürfte (in der Voraussetzung nämlich, daß man die Landtagsperioden nach jenen

des Budgets bestimme, und daher eine etwa im Jahr 1823 Statt findende Ständeversammlung nur eine ausserordentliche nennen würde) und da ohnehin die Wahl der auf dem gegenwärtigen Landtage neu eingetretenen Mitglieder erst in diesem Jahr 1822 geschehen; so wird der Erlöschungstermin der Bevollmächtigung für alle Mitglieder um ein Jahr hinaus, also auf den letzten December 1823, 25, 27 und 29 gesetzt. (Wollte man jedoch streng von der Einführung der Constitution, oder von der Eröffnung des ersten Landtags an zählen, so müßte der heurige Landtag als der zweyte, demnach als schon im Jahre 1821 gehalten, betrachtet werden, der dritte Landtag also im Jahr 1823 Statt finden;) wornach die Bevollmächtigung sämtlicher Deputirten um ein Jahr früher, d. h. am Anfange der besagten Jahre erlöschen würde.

Die Rechtfertigung dieser Puncte ergibt sich von selbst. Insbesondere wird (zu Nro. 3) Niemand verkennen, daß eine Wahl von noch problematischer Gültigkeit, (ohne Unterschied ob eine nachmals erscheinende Nullität aus Versehen oder aus Absicht geflossen) und daß auch eine noch unangenommene oder selbst eine ausgeschlagene Wahl dem Gewählten kein Recht — also auch die Wahlfähigkeit für andere Bezirke oder Wahlcollegien — nicht nehmen könne. Dieses vorausgesetzt, so wird man mir wohl nicht vorwerfen, daß der Punct mit dem Hauptgegenstand, nämlich mit der allgemeinen Dauer der Bevollmächtigung, in keinem Zusammenhang stehe. Denn einerseits ist solcher Zusammenhang allerdings vorhanden, nicht nur in Bezug auf die, für das zu erbittende Auslegungsgesetz sehr erwünschte Vollständigkeit und Harmonie, sondern auch darum, weil die

„Dauer" eben so gut auf den verbindlichen Anfang, als auf das Ende der Bevollmächtigung kann bezogen werden. Für jeden Fall jedoch würde ich mich damit begnügen, die Idee angeregt zu haben, überzeugt, daß, wofern sie richtig und gut ist, sie ohne weitere Formen sich Bahn brechen werde, und wohl zufrieden damit, daß sie falle, wofern sie nicht gut ist.

Ueber die beiden andern zur Sprache gebrachten Zweifel habe ich nichts weiteres zu erinnern. Bey dem §. 31 thut nur die Bestimmung noth; gleichviel für die Sache — ob auch nicht für unsere persönlichen Wünsche — wie sie dann laute. Was aber den §. 27 Nro. 6 betrifft, so ist schon in einem meiner frühern Vorträge, und demselben beystimmend, in dem lichtvollen Berichte der Commission, der Gesichtspunct angegeben, von welchem aus ein künftiger Auslegungsvorschlag möchte zu würdigen seyn.

Im Ganzen geht meine Abstimmung auf eine dem Commissionsantrag gemäße — etwa auch durch Hindeutung auf die von mir eben entwickelten Ansichten zu unterstützende — Bitte um einen Gesetzentwurf zur authentischen Auslegung der vielbesprochenen Verfassungsartikel.

Auf diesen Vortrag wurde zuförderst (von dem Frhrn. v. Wessenberg mit Beytritt des Frhrn. v. Türkheim und des Herrn Regierungscommissärs) die Frage aufgeworfen: Ob sich die dermalige Berathung auch über die Art, wie die aufgeworfenen Zweifel zu entscheiden seyn dürften, zu verbreiten habe? da die in Antrag gebrachte Bitte um authentische Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde schon dadurch begründet werden könne, und in dem Commissionsberichte dadurch begründet worden seye, daß man

die Stellen überhaupt als zweifelhaft zu betrachten habe; da übrigens ausser dem ausführlichen Vortrage des Hofraths v. Rotteck auch die frühern Verhandlungen und namentlich die auf Veranlassung einer andern Motion erstatteten Commissionsberichte schon eine genugsame Auskunft über das Materielle der aufgeworfenen Zweifel zu enthalten schienen.

Zachariä: Was den ersten Antrag des Commissionsberichts, also die Dauer der Bevollmächtigung der grundherrlichen und der Universitäts-Abgeordneten, so wie der Abgeordneten der zweyten Kammer betrifft, würde ich ebenfalls geneigt seyn, die bisherigen Erörterungen dieses Gegenstandes für genügend zu erachten.

Derselben Meinung würde ich bey dem zweyten Antrage des Commissionsberichtes seyn, welcher die Erläuterung des 31sten §. der Verfassungsurkunde und zwar die Dauer der Bevollmächtigung eines während der vier Jahre eingetretenen Universitätsabgeordneten zum Gegenstand hat. Nur erlaube ich mir hierbey noch den Wunsch zu äussern, daß das Gesetz erst auf dem nächsten Landtage den Kammern vorgelegt werden möchte, weil es sonst, den Umständen nach, leicht das Ansehen eines privilegii odiosi oder favorabilis haben könnte.

Hingegen schlage ich vor, den dritten Antrag des Commissionsberichts, welcher die vom Fürsten zu ernennenden Mitglieder der Ersten Kammer betrifft, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Ich will, um diesen Vorschlag zu begründen, die aufgeworfene, die so wichtige Frage: Ob der Fürst berechtigt sey, diese Mitglieder auf kürzere oder längere Zeit, oder nur auf Lebenszeit zu ernennen? theils nach dem geschriebenen

Rechte, theils nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten versuchen.

Das geschriebene Recht, d. h. der §. 27 der Verfassungsurkunde läßt die Zeit, auf welche jene Mitglieder zu bestellen sind, unbestimmt. Nun sind zwar in dem Commissionsberichte verschiedene Analogieen angeführt worden, nach welchen jener §. der Verfassungsurkunde von einer Ernennung auf Lebenszeit zu verstehen zu seyn scheint. Allein die Auslegung dieses §. scheint mir allein von der Frage abzuhängen, ob eine Stelle der Verfassungsurkunde im Zweifel für die Regierung oder für die Kammern auszulegen sey? Und da muß ich nun, dem geschriebenen Rechte nach, der erstern Meinung beytreten. Denn auch abgesehen davon, daß unsere Verfassung von dem Fürsten ausgegangen ist, scheint mir für diese Meinung theils der Artikel 5 der Verfassungsurkunde, theils der Artikel 57 der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenz entscheidend zu sprechen.

Ich komme jetzt zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die vorliegende Frage zu beurtheilen seyn dürfte. Was fordert der Geist, der Vortheil unserer Verfassung? Man würde das Wesen unserer und ähnlicher Verfassungen gänzlich verkennen, wenn man glaubte, daß sie die Kammern der Regierung feindlich gegenüber stellen sollen. Diese Bewandtniß mochte es ehemals mit den deutschen Landständen haben. Unsere Verfassung geht von der Voraussetzung aus, daß in einem jeden Staate eine Verschiedenheit der Meinungen über öffentliche Angelegenheiten, ein Kampf zwischen der Mehrheit und der Minderzahl bestehe. Ihr Zweck ist, einer jeden der streitenden Partheyen in den Kammern ein gesetzliches Organ zu geben, den Streit

zu ordnen und zu gestalten. Ihr Zweck ist ferner, daß die Regierung im Geist der Mehrheit handle, oder daß sie die Mehrheit für ihre Ansicht gewinne. In beiden Kammern soll es also eine Majorität und eine Minorität geben; in beiden gehören Partheyen zum Leben der Verfassung. — Allein dieser Kampf könnte leicht die Einherrschaft gefährden. Es muß daher billig die Regierung einen gewissen Einfluß auf die Wahl und Bestellung der Mitglieder der beiden Kammern haben, wie sie ihn auch in allen Verfassungen dieser Art zu haben pflegt. Hierauf gründet sich namentlich das dermalen in Frage stehende Recht der Regierung. Die von dem Fürsten ernannten Mitglieder der Ersten Kammer stimmen ganz in dem Geiste unserer Verfassung, wenn sie das Interesse der Regierung zu dem ihrigen machen. Sie verlieren dadurch nicht ihre Selbstständigkeit; denn es ist ein Unterschied zwischen Partheyfragen, und solchen, die es nicht sind, so schwer es auch ist, diesen Unterschied festzuhalten.

Nun wird man zwar einwenden, daß das fragliche Recht zu weit ausgedehnt werde, wenn der Fürst Mitglieder der Ersten Kammer nicht auf Lebenszeit ernenne. Allein man berücksichtige die Zeitumstände, und man dürfte in diesen den Grund finden, den vorliegenden Antrag einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Unsere Verfassung ist erst seit Kurzem ins Leben getreten; und so bekannt auch die Grundsätze sind, auf welchen sie beruht, so kann man doch erst durch die Erfahrung alle die Beziehungen erkunden, in welchen die Verfassung steht. Noch sind viele und die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts, z. B. die der Gemeinden, die der Standes- und Grundherrn bey uns unbestimmt. Auch leben wir in sorglichen Zei-

ten. Von dem großen Drama, welches im Jahr 1789 begonnen hat, sehen oder lesen wir vielleicht erst den zweyten Aufzug.

Ich wiederhole daher meinen Antrag.

v. Rotteck: Indem ich den Antrag wiederhole, einen noch auf diesen gegenwärtigen Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf zur Lösung des allgemeinen Zweifels über die Zeitberechnung nach Kalenderjahren oder Landtagsperioden zu erbitten, will ich in Bezug auf den besondern über §. 27 Nro. 6 erhobenen Anstand nicht gegen die Verschiebung streiten, wohl aber gegen völlige Niederschlagung. Die Gründe, aus welchen der Redner vor mir die Bitte um einen auslegenden Gesetzentwurf mißbilligt, halte ich für durchaus unrichtig, und ich frage zumal in Bezug auf die Behauptung; Im Zweifel streite die Vermuthung für das dem Fürsten Günstigere: Was ist dem Fürsten günstig? die möglichst geringe Beschränkung? Alsdann wäre nichts ihm günstiger als die ganz unumschränkte Gewalt, als die Aufhebung der ganzen Verfassung.

Ich dagegen glaube, daß eine freysinnige Verfassung und eine zeitgemäße Beschränkung der willkührlichen Herrschaft dem Fürsten eben so günstig, eben so kostbar als dem Volk, und daß eine möglichst gute Verfassung ein gleich großes Gut für die Regierung wie für die Regierten sey. Weiters glaube ich, daß wenn von Vermuthungen hier gesprochen werden kann; die Vermuthung für das Liberale ist. Liberal ist der unsere ganze Verfassung durchwehende Geist. Eine zweifelhafte Stelle in liberalem Sinn erklären, heißt sie im Sinne der Verfassung selbst und ihres erleuchteten Urhebers erklären.

Der verehrte Redner hat sich noch weiter über die

Principien der repräsentativen Verfassung überhaupt verbreitet. Ich enthalte mich einer umständlichen Gegenrede, welche die Tiefen der Theorie durchwandern müßte, um ihrem Zwecke zu genügen. Nur mit zwey Worten will ich sagen, daß nach meiner Ansicht das Wesen der repräsentativen Verfassung allerdings darin besteht, die zwey Persönlichkeiten der Regierung und der Regierten — nicht feindselig, wohl aber als gesondert, und in rechtlicher Wechselwirkung stehende Persönlichkeiten — einander gegenüberzustellen, zum Behuf der wechselseitigen Verständigung über das Staatswohl und der gemeinschaftlichen Förderung desselben. Dieses Wesen nun wird aufgehoben oder alterirt, wenn eine Kammer, und welche die Hälfte der Volksrepräsentation ausmachen soll, eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern hat, die nicht nur vom Fürsten ernannt, sondern jeden Augenblick entlaßbar sind, eine solche Einsetzung scheint mir der Würde der Kammer, dem Zutrauen, das sie einflößen soll, den Forderungen des Zeitgeistes und der öffentlichen Meinung nicht minder entgegen, als dem Begriffe einer Volksrepräsentation.

Auch braucht die Regierung solche Verstärkung ihres Einflusses in der Ersten Kammer nicht. Sie hat ja ein unbeschränktes Veto, und mag also ruhig bey allem bleiben, was immer die Kammern beschließen

Zachariä: Der verehrte Redner scheint mich mißverstanden zu haben. Obwohl das Wort Liberalität etwas von der Luft an sich hat, welche es zu uns brachte, so bin ich doch mit dem verehrten Redner überzeugt, daß gesetzmäßige Freyheit des Volks eben so sehr dem Interesse der Regierung als dem der Regierten entspreche. Aber ich habe in der getadelten Stelle

meines Vortrags nur von der Auslegung der Verfassungsurkunde nach dem geschriebenen Rechte gesprochen. Ich habe zur Unterstützung meines Antrags nicht von dem Geiste unserer Verfassung im Allgemeinen, sondern von demselben nur in der vorliegenden Beziehung gesprochen.

Frhr. v. Berkheim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat zu deduciren gesucht, daß es etwas Illiberales sey, wenn der Fürst einige Mitglieder der Ersten Kammer auf eine bestimmte Zeit ernenne. Ich gestehe, ich kann in der jetzigen Ernennungsart nichts Illiberales finden. Es scheint hier eine Verwechslung zu geschehen. Man scheint die von dem Fürsten ernannten Mitglieder als eine Art von Regierungscommissairs zu betrachten. Sie schwören aber so gut den verfassungsmäßigen Eid, wie ein jedes andere Mitglied der Kammer. Dieser Eid wird einen Jeden von uns antreiben, nach seiner Ueberzeugung zu handeln. Ohnehin würde der berührte Einfluß der Regierung nicht bedeutend seyn, da der Fürst nur acht Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen hat. Der Haupteinfluß des Fürsten besteht darin, daß die Genehmigung oder Verwerfung der Beschlüsse der Kammern von seinem freyen Willen abhängt.

Frhr. v. Wessenberg: Zur Rechtfertigung der Anträge der Commission gegen die Einwendungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä muß ich blos bemerken, daß der Gesichtspunkt, welcher entscheiden soll, ob der Antrag auf einen Gesetzentwurf gemacht werden soll, durch diese Einwendungen nicht erschüttert ist. Dieser Gesichtspunkt besteht darin, daß die Zweifelhaftigkeit der drey Fragen erwiesen sey. Ist die Kammer von dieser Zweifelhaftigkeit überzeugt, so sehe ich nicht,

warum nicht auf gesetzliche Entscheidung aller drey Fragen angetragen werden sollte. Denn alle drey betreffen die Verfassung, und es ist somit wichtig, daß jede Ungewißheit in Ansehung derselben verschwinde. Daß dieß baldmöglichst geschehe, daran muß uns, und kann auch der Regierung gelegen seyn. Auf eine Schmälerung der Rechte der Regierung ist es auch bey der dritten Frage nicht abgesehen, sondern der Antrag geht bey dieser, wie bey den andern zwey Fragen, blos dahin: der Großherzog möchte in einem Gesetzentwurfe eine Entscheidung vorschlagen, wie sie dem Geist und Wesen der Verfassung am meisten entspricht.

v. Rotteck: Gegen den Vortrag des Herrn Ministers Frhrn. v. Berkheim erlaube ich mir zu bemerken, daß dem Liberalen nicht gerade der Illiberale entgegen zu setzen sey, sondern die Liberalität hat ihre Grade; ein Gesetz, eine Maßregel kann mehr oder weniger liberal seyn.

Nachdem hierauf die Kammer

beschlossen

hatte,

auf die einzelnen Anträge des Commissionsberichtes einzugehen,

wurde zuvörderst

der erste Antrag dieses Berichtes

in Betrachtung gezogen.

Die Kammer

beschloß:

diesem Antrage beyzutreten, und zugleich (auf einen von dem Frhrn. v. Zyllnhardt gemachten Vorschlag)

in dem Protokolle den Wunsch niederzulegen, daß der Gegenstand dieses Antrages noch auf dem gegenwärtigen Landtage mittelst eines den

Kammern vorzulegenden Gesetzentwurfes erledigt werden möchte.

Bey dem

zweyten Antrage des Commissionsberichts,

zu welchen man hierauf fortging, wurde von dem Prälaten Hebel bemerkt, daß seiner Ansicht nach der Sinn des 31sten §. der Verfassungsurkunde überall nicht zweifelhaft sey, indem man sich in die sonderbarsten Schwierigkeiten, und sogar (wie er weiter ausführte) in eine Bruchrechnung verwickele, wenn man den Universitätsabgeordneten, der in der gesetzlichen Frist von vier Jahren an die Stelle eines austretenden Abgeordneten gewählt werde, nicht für eine Person mit seinem Vorgänger halte.

Hierauf wurde erwiedert (von dem Frhrn. v. Wessenberg und von Andern), daß gleichwohl, zufolge des Commissionsberichtes und der frühern Verhandlungen eine Verschiedenheit zwischen dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes eintrete, (von dem Frhrn. v. Türkheim), daß der Herr Prälat Hebel selbst diesen Zweifel bestätige, indem er nur von seiner Ansicht gesprochen habe. Uebrigens bezog sich der Herr Regierungscommissär auf die von ihm früher wegen dieses Gegenstandes im Namen der Regierung abgegebenen Erklärung.

Die Kammer beschloß:

Auch dem zweyten Antrage des Comissionsberichtes beyzutreten, ohne demselben eine nähere Zeitbestimmung beyzufügen.

Endlich wurde

der dritte und letzte Antrag des Commissionsberichtes

in Berathung gezogen.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Ueberall, wo die Verfassungsurkunde die Dauer der landständischen Eigenschaft an eine bestimmte Zeit binden wollte, hat sie dieses ausdrücklich festgesetzt. Nur das Recht des Landesherrn, acht Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen, hat sie von jeder Beschränkung ausgenommen. Sie überläßt die Ausübung dieses Rechtes unbedingt dem Zutrauen des Regenten, und die Auswahl der Personen ist, so wie die Bestimmung der Zeit, wie lange die dadurch verliehene landständische Eigenschaft dauern solle, blos von diesem Zutrauen abhängig.

Wenn hingegen eingewendet werden will, daß hiernach sogar in dem Laufe einer landständischen Versammlung ein Wechsel in den Personen dieser acht Mitglieder würde eintreten können, so findet diese Einwendung in der einfachen Bemerkung ihre Widerlegung, daß bey jeder einzelnen Ernennung auch jederzeit zugleich die Zeit, für welche sie gelten soll, festgesetzt wird. Und wenn die Dauer dieser Zeit bisher nicht gleichförmig bestimmt worden, so leitet sich eben hieraus die Schlußfolge ab, daß der Regent, von welchem die Verfassungsurkunde ausgegangen ist, gerade diesen und keinen andern Sinn mit dieser Bestimmung derselben verbunden habe.

Wollte man an den Großherzog die Bitte um einen Gesetzentwurf zur Erläuterung des in Frage stehenden Artikels der Verfassungsurkunde richten, so würde diese Bitte und deren Tendenz in der That auf die Beschränkung eines Rechtes gehen, welches dem Großherzog verfassungsmäßig zusteht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Die Analogie anderer Verfassungen spricht gleichwohl

für die Ernennung dieser Mitglieder auf Lebenszeit. Wenigstens möchte wegen dieses Gegenstandes ein Wunsch im Protocolle niederzulegen seyn.

v. Kettner: Unsere Verfassung besteht für sich; die Analogie anderer Verfassungen kann auf sie keinen Einfluß haben. Der Sinn unserer Verfassungsurkunde ist hier nicht zweifelhaft. Es hängt von dem Vertrauen des Fürsten ab, ob er jene Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit ernennen will.

Der Generalmajor Frhr. v. Freystedt erklärt sich hiermit für einverstanden.

v. Rotteck: Ich muß mich gegen die Behauptung verwahren, als ob es auf eine Beschränkung der Rechte der Krone ankomme. Es ist nur von der Auslegung einer zweifelhaften Stelle der Verfassungsurkunde die Rede.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn die vorliegende Frage für entschieden zu halten seyn sollte, so müßte die Entscheidung entweder in der Verfassungsurkunde, oder in der bisherigen Uebung liegen. Allein diese Urkunde sagt darüber nichts. Die Uebung aber war bisher sehr verschieden. Diese Wandelbarkeit der Uebung von Seiten der Regierung könnte nur alsdann entscheidend seyn, wenn sie in einer Bestimmung der Verfassung begründet wäre. Das blose Stillschweigen der Verfassung aber kann nicht als eine solche Bestimmung angenommen werden. Dieses Stillschweigen kann nichts weiter beweisen, als: die Verfassung seye nicht hinderlich, daß die Frage auf die eine oder die andere Art entschieden werde. Die Frage ist also unentschieden. Uebrigens ist in dem Antrage der Commission blos davon die Rede, daß die Kammer vertrauensvoll die Bitte vor den Thron niederlege, über einen unentschiedenen Ver-

fassungsartikel eine gesetzliche Entscheidung zu erhalten, wie sie dem Geist und Wesen der Verfassung am entsprechendsten ist.

Zachariä: Die Verfassung läßt vielmehr das fragliche Recht der Krone unbeschränkt. Damit stimmt die bisherige Uebung überein. Eine Bitte um Beschränkung dieses Rechtes dürfte dermalen weder dem Interesse des Fürsten, noch dem Interesse der Kammern, noch dem Interesse des Volks entsprechen. Gleichwohl erkenne ich es mit dem gebührenden Danke, daß der verehrliche Antragsteller diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat. Vielleicht wird unsere Berathung nicht ohne Einfluß auf die Maximen der Regierung seyn.

Frhr. v. Türkheim: Der zuletzt angeführte Grund ist auch für mich entscheidend, und ich vereinige mich mit dem Redner vor mir dahin, daß man für jetzt die Sache auf sich beruhen lassen solle. Der Ausspruch der Regierung, wenn er jetzt provocirt würde, möchte wohl auf eine Art ausfallen, welche der Absicht, in welcher er veranlaßt wurde, nicht entspräche. Uebrigens ist nicht davon die Rede, der Krone ein Recht streitig zu machen, sondern auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen, in deren Ermanglung Zweifel und sehr verschiedene Auslegungen Platz greifen können, und der Regierung muß selbst daran gelegen seyn, daß bestimmte Regeln über den vorliegenden Gegenstand festgesetzt werden. Unbestimmtheit ist allemal ein Uebelstand. Ich glaube daher, daß man der Regierung zwar keinen erläuternden Gesetzvorschlag abdringen, jedoch in dieser Beziehung einen Wunsch im Protocolle niederlegen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich hiermit für einverstanden.

v. Rotteck: Mein Sinn konnte nicht der seyn, der Regierung eine Erklärung abzudringen. Ich hatte nur die Absicht zu veranlassen, daß ein Zweifel in der Verfassungsurkunde durch eine Erklärung, durch ein geschriebenes Gesetz, gehoben würde. Doch diese Veranlassung kann die Regierung schon aus dieser Berathung entnehmen.

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

beschloß

die Kammer:

1) den dritten Antrag des Commissionsberichts für jetzt auf sich beruhen zu lassen;

2) den Wunsch, daß der Gegenstand dieses Antrags durch eine authentische Auslegung erledigt werden möge, im Protokolle niederzulegen.

Hiermit wurde die Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Die Beylagen Ziffer 74. u. 75. bleiben ungedruckt; dagegen folgt S. 92. die endliche Redaktion der beiden Gesetzentwürfe, (74. 75.) welche sie vereiniget zu einem einzigen enthält.

Gesetzentwurf

über die Anklage der obersten Staatsdiener durch die Kammern wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Unserer Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte anzuklagen.

Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Gr. de der Ahndung, die entscheidende Behörde und die Procedur bestimmen.

Es ist zu diesem Ende im Jahr 1820 ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener erlassen, jedoch in demselben eine weitere gesetzliche Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in Fällen dieser Art vorbehalten worden. Die Berathung über diese Vorschrift führte zu der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einiger in dem Gesetze von 1820 zu treffenden Abänderungen.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Titel.

Von dem Rechte zur Anklage.

§. 1.

Wenn die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte von einem Staatsdiener verletzt werden, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Fall, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß: so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§ 2.

Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem oder mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte.

§. 3.

Die Grade der Ahndung, welche auf diese Anklage erkannt werden können, bestimmen sich nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, endlich in Dienstentsetzung.

Wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesetzliche Strafen, so wie in allen Fällen der Schadenserſatz vorbehalten.

§. 4.

Die Anklage kann von den Kammern erhoben werden:

a) Gegen einzelne Minister oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, oder doch in diesem besondern Fall selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.

b) Gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung gibt, von dieser Behörde herrührt.

§. 5.

Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreyen, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Antheil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe zum Protokoll verwahrt haben.

§. 6.

Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse werden von einem oder mehreren der nach §. 4. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet. Der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse zwar nicht ausschließlich, jedoch unbedingt verantwortlich, so daß er sich nicht auf die im §. 5. erwähnten Einreden berufen kann.

§. 7.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände erst mit dem Schluß des nächsten nach dem Dienstaustritt desselben zusammen berufenen Landtags auf, es

wäre denn, daß eine Verjährung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften früher schon eingetreten wäre.

Zweyter Titel.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den Kammern.

§. 8.

In jeder der beiden Kammern kann der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jede Motion auf Erhebung einer solchen Anklage muß wenigstens von drey Mitgliedern der Kammer unterzeichnet seyn. Ueber eine von wenigern Mitgliedern unterzeichnete Motion kann keine Verhandlung in der Kammer Statt finden.

§. 10.

Bey den Verhandlungen der Kammern über eine Anklage findet niemals das sonst nach der Verfassung zulässige abgekürzte Verfahren Statt.

§. 11.

Wenn die Kammer beschlossen hat, die Motion in Betrachtung zu ziehen, so muß zu ihrer Prüfung in der ersten Kammer eine aus fünf, und in der zweyten Kammer eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission erwählt werden. Zu dieser Commission können nicht diejenigen drey Mitglieder gewählt werden, welche die Motion unterzeichnet haben; jedoch können sie zu den Sitzungen der Commission gezogen werden.

§. 12.

Nach erfolgter Berichtserstattung entscheidet die Kammer durch absolute Stimmenmehrheit, ob und gegen welche oberste Staatsdiener eine Anklage Statt

finden soll. Die Verhandlungen und Mittheilungen an die andere Kammer geschehen auf die gewöhnliche Weise.

§. 13.

Die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht wird, beobachtet das nämliche Verfahren, das bey andern Mittheilungen Statt findet.

§. 14.

Der Angeschuldigte darf, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, allen Verhandlungen in den Sitzungen beider Kammern beywohnen, und muß, wenn er es verlangt, sowohl in diesen Sitzungen, als in den Commissionen, mit seiner mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung gehört werden.

Die Sitzung, in welcher über die Anklage abgestimmt wird (§. 12.) muß eine öffentliche seyn.

§. 15.

Dem Angeschuldigten, den sämtlichen Mitgliedern der Kammer und den Regierungscommissarien darf die Einsicht der Sitzungsprotokolle und der gedruckten und ungedruckten Beylagen zu diesen Protokollen nicht verweigert werden. Auch hat die Commission den Angeschuldigten von den neuen Thatsachen oder Actenstücken, von welchen sie in ihrem Vortrage Gebrauch zu machen gedenkt, in Kenntniß zu setzen, und ihn darüber vor Erstattung des Vortrags zu hören.

§. 16.

Die Kammer, in welcher die Anklage zuerst beschlossen worden, (§. 12.) entwirft eine förmliche Anklageacte, und theilt sie der andern Kammer mit, von welcher sie dieselbe nach erfolgter Genehmigung zurückempfängt.

§. 17.

Hierauf wird die Anklageacte von derjenigen Kammer, von welcher sie entworfen worden ist, samt einer beglaubigten Abschrift der Belege, durch eine Deputation an Uns selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht mitgetheilt.

§. 18.

Nachdem sich die Kammern über die Anklageacte vereinigt haben, ernennt sowohl die eine, als die andere Kammer aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweyten Commissär zur Verfolgung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe. Der erste (und wenn dieser verhindert ist, der zweyte) Commissär derjenigen Kammer, von welcher die Anklageacte entworfen worden ist, leitet das Geschäft, und seine Stimme gibt den Ausschlag, wenn unter den Anklagecommissarien bey einer Verschiedenheit der Meinungen Stimmengleichheit eintritt.

Sowohl die eine als die andere Kammer erwählt zugleich aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweyten Stellvertreter ihrer Commissarien.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 19.

Jede Anklage gegen die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt.

§. 20.

Der Staatsgerichtshof besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern; — den vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthen, zehn von Uns zu ernen-

nenden Richtern, fünfen, welche von der ersten, und fünfen, welche von der zweyten Kammer erwählt werden.

§. 21.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, welche von Uns ernannt werden, so wie die von den Kammern zu Wählenden, werden im Voraus, je auf die Dauer von acht Jahren, (und zwar, nach der ersten Bestellung, jedesmal auf dem letzten Landtage vor Ablauf jener acht Jahre) bestellt. Ihr Amt ist während dieser acht Jahre unwiderruflich.

§. 22.

Unter den Richtern, welche Wir ernennen, können nicht Unsere Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde begriffen seyn. Die Mitglieder der Ständeversammlung können weder von der einen noch von der andern Kammer zu Richtern erwählt werden.

§. 23.

Von den Richtern kann die Anklagecommission zwey, und der Angeklagte zwey ausschließen, ohne daß es der Anführung eines Grundes bedürfte. Die auszuschließenden Richter sind zuerst von den Anklagecommissarien, und sodann erst von dem Angeklagten zu benennen; und zwar auch dann, wenn die Anklagecommissarien auf das Ausschließungsrecht unter der Bedingung, daß der Angeklagte nicht von demselben Gebrauch machen würde, verzichtet haben, der Angeklagte aber erklärt, sein Ausschließungsrecht ausüben zu wollen.

Sind der Angeklagten mehrere, und sie können sich nicht über die Richter, die sie ausschließen wollen, vereinigen, so hat ein jeder Angeklagte das Recht, ein besonderes gerichtliches Verfahren zu verlangen, damit

das Ausschließungsrecht von beiden Partheyen den obigen Regeln gemäß ausgeübt werden könne.

Werden die vier dem Dienstrange nach ersten Oberhofgerichtsräthe, einer oder mehrere, von den Partheyen ausgeschlossen, so werden die Ausgeschlossenen durch die dem Dienstrange nach nächsten Oberhofgerichtsräthe ergänzt.

§. 24.

Die nicht ausgeschlossenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall.

§. 25.

Wir ernennen den Präsidenten und einen Vicepräsidenten des Staatsgerichtshofes, beide wenigstens auf acht Jahre.

Unsere Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können diese Stelle nicht bekleiden.

§. 26.

Wir selbst werden den Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung seiner Richterpflicht beeidigen. Denselben Eid nimmt bey Eröffnung des Gerichts der Präsident den übrigen Richtern ab, in Gegenwart der ständischen Anklagecommissarien und des Angeklagten.

§. 27.

Die Anklageacte und die Belege sind in Urschrift bey dem Präsidenten des Gerichtshofes einzureichen.

§. 28.

Die Einberufung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs geschieht durch den Präsidenten, und zwar so, daß der Gerichtshof spätestens in dreyßig Tagen, vom Tage der eingereichten Anklageacte zusammen zu treten hat.

§. 29.

Zur Vollzähligkeit des Staatsgerichtshofes bey dem Anfange seines Geschäftes werden wenigstens sechzehn Mitglieder nach Abzug der Ausgeschlossenen erfordert.

§. 30.

Bey der Eröffnung der mündlichen Verhandlungen (§. 49.) müssen von den Richtern, welche den Staatsgerichtshof beym Anfange seines Geschäfts bildeten, wenigstens noch vierzehn gegenwärtig seyn.

§. 31.

Kein Richter kann an der Berathung über das Urtheil und dessen Abfassung Antheil nehmen, der nicht den sämtlichen öffentlichen Verhandlungen (§. 49 ff.) in der Eigenschaft als Richter beygewohnt hat.

§. 32.

Wenn während der öffentlichen Verhandlungen (§. 49 ff.) die Zahl der Richter unter zehn herabsinken sollte, so müssen diese Verhandlungen eingestellt, und nach Ergänzung des Gerichtshofs aufs Neue vorgenommen werden.

§. 33.

Der Gerichtshof hat zu beurtheilen, und zu entscheiden, ob die Gründe, womit etwa nicht erscheinende Richter ihr Ausbleiben zu rechtfertigen versuchen, genügend sind, oder nicht, und im letztern Falle gegen die Ausbleibenden die geeigneten Maßregeln anzuordnen.

§. 34.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs beziehen als solche weder einen Gehalt noch Gebühren.

§. 35.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich an dem Orte, wo das Oberhofgericht seinen Sitz hat.

§. 36.

Der Präsident ernennt den Gerichtsschreiber, und beeidigt ihn bey Eröffnung des Gerichts.

Vierter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 37.

In den Fällen einer Anklage der Kammern tritt der Anklageprozeß ein.

§. 38.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe ist mündlich und öffentlich.

Dem mündlichen und öffentlichen Verfahren geht ein dasselbe vorbereitendes schriftliches Verfahren vorher.

§. 39.

Nachdem der Staatsgerichtshof seine Sitzungen eröffnet hat, und die Partheyen von dem ihnen §. 23. eingeräumten Ausschließungsrechte Gebrauch gemacht haben, wählt der Gerichtshof aus seiner Mitte einen Ausschuß, den er mit der Leitung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens beauftragt. Zu diesem Ausschusse sind zwey rechtsgelehrte Mitglieder des Gerichts zu wählen; der Präsident führt auch in dem Ausschusse den Vorsitz.

§. 40.

In der Anklageacte müssen alle Mittel, wodurch der Beweis der Anklage geführt werden soll, bestimmt und namentlich aufgeführt seyn.

Wenn Beweis durch Urkunden geführt werden soll, so müssen diese im Original oder in beglaubigter Abschrift beygefügt seyn.

Soll Beweis durch Zeugen geführt werden, so müssen die Zeugen benannt, und die Puncte, worüber sie vernommen werden sollen, genau angegeben seyn.

§. 41.

Die Führung des Beweises der Anklage durch einen dem Angeklagten anzutragenden Eid ist nicht zulässig. Im Uebrigen ist die Zuläßigkeit des angetretenen und die Zulänglichkeit des geführten Beweises nach dem gemeinen Rechte des Landes zu beurtheilen.

§. 42.

Die Anklageacte mit ihren Belegen muß dem Angeklagten zur schriftlichen Vertheidigung mitgetheilt werden.

§. 43.

In der Vertheidigungsschrift muß der Angeklagte sich über die der Anklageacte beygefügten Beweismittel vorläufig erklären; er muß seine Einwendungen gegen die Aechtheit der Urkunden, die Zuläßigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen vortragen.

§. 44.

Will der Angeklagte einen Gegenbeweis führen, so muß er die Mittel desselben auf die im §. 40. geordnete Weise bestimmt namhaft machen.

§. 45.

Die Vertheidigungsschrift wird den ständischen Anklagecommissarien zur Nachricht mitgetheilt.

§. 46.

Ist mit der Vertheidigungsschrift ein Gegenbeweis angetreten, so hat die Anklagecommission sich noch darüber auf die im §. 43. geordnete Weise zu erklären.

§. 47.

Die Fristen in diesem Vorverfahren setzt der Ausschuß des Gerichtshofes nach eigenem Ermessen fest.

§. 48.

Auf gleiche Weise beschließt er über Fristverlängerungsgesuche, und bestraft den Ungehorsam durch Strafverfügungen oder Präclusivbescheide.

§. 49.

Wenn das vorbereitende Verfahren beendigt ist, so beginnt spätestens zehn Tage hernach das Schlußverfahren in öffentlicher Sitzung.

§. 50.

In dieser öffentlichen Sitzung werden zuvörderst in Gegenwart der Partheyen die Anklageacte und die Vertheidigungsschrift ihrem ganzen Inhalte nach durch den Gerichtsschreiber öffentlich abgelesen.

§. 51.

Auf gleiche Weise werden alle Beweis- und Gegenbeweis-Urkunden öffentlich abgelesen.

§. 52.

Der Gerichtshof erkennt über die Zuläßigkeit der Zeugen und der ihnen nach dem Vorschlag der Partheyen vorzulegenden Fragen.

Die Beweis- und Gegenbeweiszeugen werden durch den Präsidenten des Gerichts öffentlich beeidigt, und über die vorher festgesetzten Puncte der Reihe nach vernommen.

§. 53.

Es steht beiden Partheyen, so wie dem Präsidenten und den Richtern frey, den Zeugen Fragstücke vorzulegen, über welche diese ebenfalls zu vernehmen sind.

§. 54.

Ueber die Zuläßigkeit dieser Fragstücke entscheidet der Gerichtshof nach Stimmenmehrheit.

§. 55.

Wenn während des Laufes der öffentlichen Verhand-

lungen die eine oder die andere Parthey neue Beweismittel vorbringt, so beschließt der Gerichtshof, ob eine solche neue Beweisführung zuläßig ist, oder nicht. Im ersten Falle wird das öffentliche Hauptverfahren vorläufig eingestellt, und ein auf die vorgebrachten neuen Beweismittel bezügliches Vorverfahren eingeleitet.

§. 56.

Wenn die sämtlichen Prozeßacten verlesen, die Beweis- und Gegenbeweiszeugen vollständig vernommen sind, so setzt der Präsident des Gerichts für das weitere Verfahren einen Termin fest, welcher jedoch von dem Schlusse des ersten Acts des öffentlichen Verfahrens (§. 50—55.) nicht um mehr als zehn Tage entfernt seyn darf.

§. 57.

Dabey hat einer der Anklagecommissarien, in der Regel der erste, in öffentlicher Sitzung die Thatsachen, worauf die Anklage sich gründet, und die Beweise, welche dafür erhoben worden sind, vorzutragen, und am Schlusse seinen förmlichen Antrag an den Gerichtshof zu stellen.

§. 58.

Unmittelbar nachdem der öffentliche Ankläger seinen Vortrag geendet, ist der Angeklagte mit seiner Vertheidigung öffentlich zu hören. Sind es der Angeklagten mehrere, so hat jeder das Recht, sich besonders zu vertheidigen.

§. 59.

Jeder Angeklagte ist befugt, seine Vertheidigung vor Gericht selbst zu führen, oder sich einen Vertheidiger frey zu wählen. Im letzten Falle darf er dessenungeachtet, nachdem dieser seinen Vortrag geendet hat,

auch noch zu seiner Rechtfertigung selbst das Wort nehmen.

§. 60.

Wenn an dem festgesetzten Tage weder der Angeklagte in Person, noch für ihn ein Vertheidiger erscheint, so wird nur der Ankläger mit seinem Vortrag gehört. Alsdann wird für den Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, welcher längstens binnen zehn Tagen seine Vertheidigung in öffentlicher Sitzung vorzutragen hat. Sind es der Angeklagten mehrere, so wird für jeden Nichterschienenen von Amtswegen ein besonderer Vertheidiger bestellt.

§. 61.

Nach angehörter Anklage und Vertheidigung treten die Richter zur geheimen Berathschlagung zusammen.

§. 62.

Wenn die Mehrzahl der Richter zur Fassung des Urtheils Bedenkzeit verlangt, so hat der Präsident sie zu bewilligen. Doch darf die Verkündung des Urtheils nie später als zehn Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen erfolgen.

§. 63.

Die Abstimmung der Richter geschieht mündlich und öffentlich mit Angabe der Gründe.

§. 64.

Der Präsident gibt dabey keine Stimme ab.

§. 65.

Um das Schuldig auszusprechen, wird eine Mehrheit von wenigstens drey Stimmen erfordert. Zur Entscheidung über die Art und das Maaß der Strafe genügt relative Mehrheit der Stimmen. Bey eintretender Stimmengleichheit hat die mildere Meinung den Vorzug.

§. 66.

Jedes Urtheil des Gerichtshofes muß auch über die Kosten des Processes entscheiden. Diejenigen Kosten, welche durch die Anordnung eines besondern Gerichtshofes sich ergeben, werden jedoch immer von der Staatskasse bestritten.

§. 67.

Die Verkündung des Urtheils geschieht in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten.

§. 68.

Nach der Beendigung des Prozesses theilt der Staatsgerichtshof Abschrift des Urtheils Unserer obersten Staatsbehörde mit, und macht die sämtlichen Aktenstücke und Protokolle durch den Druck bekannt. Die Druckkosten werden auf Staatskosten bestritten.

§. 69.

Gegen das Endurtheil findet nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, welche jedoch nur von dem Angeklagten, und nur wegen neuaufgefundener erheblicher Beweismittel verlangt werden kann.

§. 70.

Wenn der Angeschuldigte gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofs das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergreifen will, so muß er innerhalb dreyßig Tagen von der Zeit an, wo er von dem Daseyn neuer Beweismittel Kenntniß erhielt, sein Wiederherstellungsgesuch bey dem Präsidenten Unseres Staatsgerichtshofes einreichen.

§. 71.

Dieses Wiederherstellungsgesuch muß enthalten:

a) alles das, was die Anklageacte nach §. 40. enthalten muß;

b) das förmliche Erbieten zum Wiederherstellungseide.

§. 72.

Das Wiederherstellungsgesuch muß ebenfalls vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt werden. Die über die Vollzähligkeit des Gerichts (§. 30. 31. u. 32.) festgesetzten Bestimmungen sind auch hier anwendbar.

§. 73.

Die Vorschrift des §. 28. ist auch bey der Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes nach eingereichtem Wiederherstellungsgesuche zu beobachten.

§. 74.

Die zu dem ersten Verfahren bevollmächtigt gewesenen ständischen Anklagecommissarien haben auch in dem Wiederherstellungsverfahren die Verrichtungen des Anklägers zu versehen, falls sie nicht seitdem aus den Kammern getreten sind. In diesem Falle treten für sie ihre Stellvertreter ein.

§. 75.

In Hinsicht des schriftlichen Vorverfahrens über das Wiederherstellungsgesuch gelten die §§. 39. 42—48. mit Beachtung der in der Stellung der Partheyen nun eingetretenen Aenderungen.

§. 76.

Auf das schriftliche Vorverfahren folgt das öffentliche mündliche Verfahren, wofür die Vorschriften der §§. 49—60. gelten.

§. 77.

Der Wiederherstellungskläger hat den Wiederherstellungseid in der ersten öffentlichen Sitzung vor dem Beginne alles weitern Verfahrens dahin zu leisten, daß er die neuen Beweismittel nicht vor den letzten dreyßig Tagen vor Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs gehabt habe, noch sie vor dieser Zeit habe haben können.

§. 78.

In Hinsicht der Fällung und Verkündung des

Urtheils in der Wiederherstellungsinstanz und der Bekanntmachung der Acten durch den Druck gelten die Vorschriften der §§. 61 — 68.

§. 79.

Wenn auf das Wiederherstellungsgesuch das vorige Urtheil nicht abgeändert wird, so hat der Angeklagte die sämtlichen, durch das eingewendete Rechtsmittel verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, ohne daß auf diesen Fall die Unterscheidung des §. 66. anwendbar wäre.

§. 80.

Ueber alle in Hinsicht des in diesem Titel bestimmten eigenthümlichen Verfahrens eintretende Fälle und Fragen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden sind, beschließt der Gerichtshof nach der Meinung der Mehrheit seiner Glieder.

Fünfter Titel.

Von dem Rechte der Begnadigung.

§. 81.

Es bleibt Uns zwar in einem jeden Falle das Recht der Begnadigung; jedoch werden Wir dieses Recht nie dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolge einer Anklage der Kammer zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativamte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem zur Dienstentsetzung Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Sechster Titel.

Von dem Vollzuge des Urtheils.

§. 82.

Der Vollzug jedes von dem Staatsgerichtshofe ausgesprochenen Urtheils steht Unserer obersten Staatsbehörde zu.

§. 83.

Nachdem dieselbe die Mittheilung des Urtheils von dem Staatsgerichtshof empfangen, hat sie von Uns zu vernehmen, welchen Gebrauch Wir von dem Uns verfassungsmäßig zustehenden Begnadigungsrechte zu machen gesonnen sind. Nach Empfang Unserer Entschließung über diesen Punct trifft sie die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge des Urtheils.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind für diesen Vollzug verantwortlich.

Schlußartikel.

§. 83.

Dieses Gesetz wird hiemit für einen Theil der Verfassung im Sinne des 64. §. der Verfassungsurkunde erklärt.

Beylage Ziffer 76.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, im Anschluß den ersten Theil der Gemeindeordnung, wie solcher in Gemäßheit der von der zweyten Kammer in ihren öffentlichen Sitzungen am 7., 10., 12., 20., 21., 24., 25., 26., 27. und 28sten Juny d. J. gefaßten Beschlüsse redigirt und nach dieser Redaction von der zweyten Kammer in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung genehmigt worden ist, zur dortseitigen gefälligen Berathung mitzutheilen, wobey wir bemerken, daß der neuere von der Regierung vorgelegte Entwurf dieses Gesetzes dem ersten Band der Verhandlungen der zweyten Kammer und zwar dem Protokoll vom 30sten März d. J. beygefügt ist.

Karlsruhe, den 3ten Juli 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

Föhrenbach.

Der erste Secretär

v. Itzstein.

Unterbeylage zu Ziffer 76.

Erster Theil.
der
Gemeinde-Ordnung.

---

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtig bestehende Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die Grundlage der Gemeindeeintheilung des Großherzogthums. Keine Gemeinde kann sich neu bilden, umgestalten oder auflösen, als kraft eines Gesetzes.

§. 2. Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgränzten Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung einer Gemeinde angehören. Ausgenommen sind die Waldungen, welche bisher keiner Gemeindegemarkung zugetheilt waren, und auch für die Zukunft eine eigene Gemarkung bilden mögen. Gleiche Ausnahme findet Statt für die Höfe, Häuser und Güter, welche zu diesen Waldungen gehören.

§. 3. Jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn. Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde, in welcher er sich das Bürgerrecht erworben, mag er in derselben wohnen oder nicht. Die Einwohner der zu keiner Gemeindsgemarkung gehörigen Waldungen sind in allen polizeylichen Beziehungen der nächst gelegenen Gemeinde zuzutheilen, haben jedoch in derselben weder ein Heimaths- noch Bürgerrecht.

§. 4. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welche zur Theilnahme an dem Genusse des Gemeindevermögens berechtigt sind, oder Schutzbürger, welche zwar Theilnahme an den allgemeinen Localanstalten, aber keinen Mitgenuß des Gemeindsvermögens anzusprechen haben, oder Ehrenbürger, welche blos zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, einer Gemeinde ohne Theilnahme an deren besondern Vortheilen und Lasten zugetheilt sind.

§. 5. Die Rechte aller Gemeindemitglieder als solcher sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz oder in Betreff der Gemeinds-Nutzungen besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

§ 6. Niemand kann Bürgerrecht in zwey Gemeinden zugleich ausüben, mit Ausnahme der Nutzungsrechte, wenn diese auf dem Gute haften. Wer aber in einer andern Gemeinde, als wo er Bürger ist, seinen Wohnsitz aufschlägt, kann mit Beybehaltung dieses einstweilen ruhenden Bürgerrechts gleichwohl in der Gemeinde seines Wohnsitzes das Bürgerrecht erwerben.

§. 7. Staatsdiener, andere vom Staat Angestellte, ferner Geistliche und Schullehrer, so wie Standes- und grundherrliche Beamte, sind mit Vorbehalt des ihnen in einer andern Gemeinde zustehenden Bürgerrechts, zugleich Ehrenbürger der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, oder in welcher sie als Pensionisten ohne Widerspruch der Gemeinde oder mit Staats-Erlaubniß sich bleibend niederlassen.

§. 8. Die Kinder der Staatsdiener, andere Angestellten der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer genießen, wenn sie ein Ortsbürgerrecht anderwärts nicht haben, die Folgen des Ehrenbürgerrechts in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war oder als Pensionist sich

bleibend niedergelassen hat, und haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schutzbürgerrecht daselbst. Die Kinder der Zollgardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

II. Titel.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts.

§. 9. Das Ortsbürgerrecht wird erworben
a) durch Geburt, und
b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinde.

Das Schutz- und Ehrenbürgerrecht wird erworben
a) durch Geburt,
b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, und
c) durch besondere Staatsbewilligung.

Frauen erlangen in der Gemeinde ihres Mannes das Bürgerrecht derselben Classe, wie solches ihren Ehemännern zusteht. Sollte einer Manns- oder Weibsperson, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, zum Behufe der Verehelichung mit einer ortsbürgerlichen Person die bürgerliche Aufnahme verweigert werden, so hat der Recurs an die Staatsbehörde Statt.

Das von den Eltern erworbene Bürgerrecht kömmt auch ihren ehelichen Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, zu gut; die volljährigen Kinder aber behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig sind, dem Stande der Mutter, sind sie aber volljährig, so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 10. Der Antritt des angebornen Orts- oder Schutzbürgerrechts erfordert

a) Volljährigkeit, und
b) den Besitz eines Nahrungszweiges oder eines Lebensberufes, welcher dem eintretenden Bürger seinen Unterhalt zu gewähren geeignet ist.

Beruht der Nahrungszweig oder Lebensberuf auf einem Handwerk, einer Kunst, oder einem sonstigen Gewerbsbetrieb, welche eigene Fertigkeiten und Ausbildung voraussetzen, so muß sich über die Befähigung darin nach den Vorschriften der hierüber bestehenden Gesetze ausgewiesen werden.

§. 11. Das nicht angeborne Orts-Schutz- und Ehrenbürgerrecht kann nicht erworben werden.

a) von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und
b) von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angesessen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angesessen sind, kann die ortsbürgerliche Annahme von der Gemeinde, und die schutz- und ehrenbürgerliche Annahme von der Gemeinde und Regierung nur denjenigen Individuen verliehen werden, welche die durch das Gesetz bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12. Bey allen übrigen Bewerbern hängt die Erlangung des nicht angebornen Ortsbürgerrechts von der freyen Verleihung der Gemeinde ab, und von ihren Beschlüssen hat keine weitere Berufung Statt, die in dem §. 9. vorkommenden Fälle der Verehelichung mit ortsbürgerlichen Personen ausgenommen. Jedoch soll die Gemeinde bey Bewilligung des Ortsbürgerrechts Rücksicht nehmen, ob der Bewerber folgende Eigenschaften besitze:

a) Volljährigkeit,
b) einen bestimmten Nahrungszweig,
c) guten Leumuth, und
d) ein hinreichendes Einbringen. Dieses einzubringende Vermögen wird bey der ortsbürgerlichen Aufnahme bestimmt:

für Frauenspersonen:

in Städten über 2000 Einwohner . . 500 fl.
in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden . . . . . 300 fl.

für Mannspersonen:

in Städten unter 2000 Einwohner . . 1500 fl.
in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden . . . . . 900 fl.

Jedoch kann die Gemeinde das Ortsbürgerrecht auch an solche Personen verleihen, welche das obige Einbringen gar nicht oder nur zum Theile besitzen.

§. 13. Das nicht angeborne Schutzbürgerrecht kann ertheilt werden von der Gemeinde und von der Staatsbehörde, nach Vernehmung der Gemeinde und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Erwerb des nicht angebornen Schutzbürgerrechts erfordert nämlich die oben beym Ortsbürgerrechte bestimmten Eigenschaften a, b, c, und d. Nur wird dieses Einbringen für Schutzbürger hiermit herabgesetzt:

für Frauenspersonen:

in Städten unter 2000 Einwohner und in Landgemeinden . . . . . 100 fl.
in Städten über 2000 Einwohner . . 150 fl.

für Mannspersonen:

im ersten Falle	300 fl.
im zweyten	600 fl.

Jedoch kann die Gemeinde und die Staatsbehörde in besondern Fällen das Schutzbürgerrecht auch an solche Personen verleihen, welche das gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theile besitzen.

§. 14. Bey Berechnung des Einbringens kann das blos zu hoffende, noch nicht angefallene Vermögen nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden.

Das Mobiliarvermögen kann zwar in Aufrechnung genommen werden, jedoch mit Ausschluß aller Kleidungsstücke.

Wegen vorhandenen Kindern bedarf es keiner besondern Vermögensnachweisung.

Bey Ehegatten, welche das Orts- oder Schutzbürgerrecht nachsuchen, muß das bestimmte Einbringen für jeden Theil besonders berechnet werden.

§. 15. Wer das Orts- oder Schutzbürgerrecht antritt, ist schuldig, die eingeführten oder mit Genehmigung der Regierung einzuführenden Gebühren in die Gemeindskasse zu bezahlen.

§. 16. Die Gemeindebürgerrechte überhaupt gehen verloren durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bey Kräften. Jedoch kann der bürgerliche Tod nie den Verlust des Heimathsrechts, des Rechts, Ge-

werbe zu treiben und des Anspruchs auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach sich ziehen.

III. Titel.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden.

§. 17. Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechte und Pflichten aus:

I. Die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen.

II. In Bezug auf Polizeyverwaltung:

1) Die Sicherheitspolizey und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.

2) Die Marktpolizey, mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten.

3) Die Gewerbspolizey nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze.

4) Die Feld- und niedere Waldpolizey, und die Anstellung des dazu erforderlichen Personals. Die Waldfrevel werden von den Bezirksämtern mit Beyzug der Forstbehörden, und der Ortsvorstände nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen gethätiget.

5) Die Gesundheitspolizey.

6) Die Armenpolizey gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen.

7) Die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Ortsschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maaßgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schulordnungen.

8) Die Bau- und Straßenpolizey.

9) Die Feuerpolizey und Aufsicht auf Löschgeräthschaften.

10) Die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizey:

1) Die Aufsicht auf Waisen und andere unter Pflegschaft stehende Personen und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen.

2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben.

3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten oder von Privat-Personen verlangten Versteigerungen.

4) Die Vornahme der Obsignationen.

5) Die Ausübung eines Theiles der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welcher durch ein besonderes Gesetz noch näher zu bestimmen ist.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

1) Die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, ohne Recurs an den Richter.

2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen, auf das Ansuchen des Klägers.

V. In Bezug auf Strafrecht:

1) Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeyliche Strafen:

a) auf Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande — und 5 fl. in den Städten,

b) bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 48 Stunden,

c) öffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeit bis auf die Dauer von 2 Tagen.

Alle übrigen und insbesondere alle die Ehre verletzenden Strafen sind den Gemeinden verboten.

2) Das Recht der Gemeinden, die obigen Strafen zu erkennen, erstrecket sich nicht auf Standes- und Grundherrn und ihre Familien; eben so nicht in ihren Amts-Bezirken auf patentisirte Staatsdiener, Ortsgeistliche und wirklich angestellte Schullehrer und ihre Eheweiber.

Hingegen polizeyliche Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen jeden Uebertreter zu erkennen und zu vollziehen.

3) Von den Straferkenntnissen des Gemeinderaths findet der Recurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung Statt.

4) Der Gemeinderath ist berechtiget und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustel-

len, unter Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Verwaltungsrecht:

Die Verwaltung des Gemeindsvermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, welche auf den Umfang der Gemeinde beschränkt sind, und nicht einem Religionstheile ausschließlich gehören: die gesetzliche Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

VII. Das Recht die in den Wirkungskreis des Gemeinderaths gehörigen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen, und dazu ein eigenes Siegel zu führen.

Die im vorstehenden §. unter I. bis V. aufgeführten Rechte, Befugnisse und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt, die unter VI. und VII. bemerkten Rechte üben sie in eigenem Namen aus. —

IV. Titel.

Von dem Gemeinderath.

§. 18. Die Gemeinde übt ihre Rechte aus, entweder durch den Gemeinderath, oder durch diesen und den Ausschuß, oder durch die Gemeindeversammlung.

§. 19. Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsteher und den Gemeinderäthen; der Vorsteher heißt Bürgermeister.

§. 20. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drey und nicht über zwölf seyn. Die Bestimmungen, welche in der Mitte liegen, sollen sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Vorschlag der Gemeinde richten.

§. 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde durch Wahl ernannt.

§. 22. Wahlberechtiget sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger.

§. 23. Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger christlicher Religion. Ausgenommen sind:

a) Die Soldaten im activen Dienste.

b) Minderjährige und Entmündete.

c) Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderathes in aufsteigender oder absteigender Linie oder im ersten oder zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen. Eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern.

d) Alle in Gant gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

Wirkliche Staatsdiener, standes- und grund-

herrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 24. Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe 3 Bürger vorschlägt, von welchen dann die Staatsbehörde einen zum Bürgermeister ernennt, jedoch denjenigen, welcher $\frac{2}{3}$tel aller Stimmen erhalten hat, nicht übergehen kann.

§ 25. Zur Wahl des Bürgermeisters berechtiget, sind alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger. Wählbar sind alle Orts- und Schutzbürger, welche zu Gemeinderäthen erwählt werden können und das 25ste Alterejahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche ein Wirthschaftsgewerbe treiben, können nicht zum Bürgermeisteramte gewählt werden.

§. 26. Das Amt des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderathes dauert sechs Jahre; jedoch ist der Austretende wieder wählbar. Der Gemeinderath erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittheil.

§. 27. Jeder Gewählte, sey es als Bürgermeister oder Gemeinderath, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen sind und können die Wahl ablehnen:

a) Standes- und Grundherrn.

b) Pensionirte Staatsdiener, pensionirte Geistliche und pensionirte Schullehrer.

c) Diejenigen Bürger, welche das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

d) Diejenigen Bürger, welche das Bürgermeisteramt schon einmal durch 6 Jahre bekleidet haben.

e) Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Gemeinderathes schon einmal durch die ordentliche Zeit von 6 Jahren, oder doch wenigstens als Ersatzmänner durch 3 Jahre bekleidet haben, sind erst nach Verfluß von 6 Jahren schuldig, eine wieder auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath anzunehmen.

f) Diejenigen Bürger, bey welchen andre wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen, wenn der Gemeinderath und der Ausschuß bey ihren Pflichten die Wahrheit und Erheblichkeit dieser Entschuldigungsgründe bestätigen.

Wenn der Gewählte eine Freylassung anspricht und ihm dieselbe von der Gemeinde nicht bewilligt wird, so kann er den Rekurs an die Staatsbehörde ergreifen.

§. 28. Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde im Allgemeinen, wie jeder Gewalthaber, nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, ausgenommen, wo die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§. 29. Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Verrechner können in Verwaltungswegen von ihren Aemtern suspendirt werden.

1) Wenn sich bey einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Vergehens an Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Dienstentlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde.

2) Wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten verhindert oder sehr erschwert würde.

Ueber Suspendirung in Verwaltungswegen erkennen die Administrativ-Mittelstellen mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Staatsbehörde.

§. 30. Auch die Dienstentlassung der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeindsverrechner und Rathsschreiber gegen ihren Willen, kann in Verwaltungswegen von der Administrativ-Mittelstelle erkannt werden:

1) Bey erwiesener Dienstunfähigkeit.

2) Bey einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstnachlässigkeit.

3) Bey einem so unsittlichen Betragen, daß dadurch die öffentliche Achtung in der Gemeinde verloren geht.

4) Wegen sträflichen im Dienste verübten Willkührlichkeiten. Eignen sich dieselben zur peinlichen Untersuchung, so hat diese Statt.

5) Bey zerrütteten Vermögensverhältnissen.

6) Bey beharrlichem Ungehorsam gegen gültige Anordnungen der vorgesetzten Behörden.

7) Wenn sie während ihrer Dienstführung wegen eines peinlichen Vergehens oder Ehebruchs verurtheilt worden, oder eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeyliche Strafe erlitten haben.

8) Aus andern erheblichen Gründen, welche aber nach gepflogener Untersuchung von der die Entlassung aussprechenden Staatsbehörde jedesmal spe-

ciell und schriftlich der Gemeinde und dem Entlassenen eröffnet werden müssen.

Gegen jede Dienstentlassung kann von dem Entlassenen und von der Gemeinde der Recurs an die höhere Staatsbehörde ergriffen werden.

§. 31. Ehe auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Verbesserungsversuche vorhergehen:

a) Mündliche Verweise.

b) Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweis.

c) Androhung der Entlassung.

Das Bezirksamt hat diese Besserungsversuche nach vorhergegangener Vernehmung des Betheiligten anzuwenden, und über jeden Vorgang ein besonderes Protokoll zu führen. Bey den Fällen 1, 5 und 7 sind keine Besserungsversuche anwendbar, und in denselben kann und soll die Entlassung ohne weiters erfolgen.

§. 32. Der Bürgermeister für sich allein empfängt und verkündet die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Staatsbehörden, und bringt dieselben zum Vollzuge.

Er unterzeichnet alle an die Staatsbehörden zu erstattenden Berichte und alle vom Gemeinderath ausgehenden schriftlichen Erlasse.

Er führt den Vorsitz in den Versammlungen des Gemeinderathes, und bringt die Beschlüsse desselben zum Vollzuge.

Er ruft die Gemeinde-Versammlung zusammen und leitet die Verhandlungen derselben.

Er hat bey Stimmengleichheit im Gemeinderathe und bey der Gemeindeversammlung entscheidende Stimme.

Das niedere Dienst- und Polizey-Personale steht unter seinen Befehlen.

§. 33. Wenn der Bürgermeister auf längere Zeit abwesend oder krank ist, so wählt der Gemeinderath für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Wenn der Bürgermeister mit Tod abgeht, oder das Amt sonst erledigt wird, so wählt der Gemeinderath eines seiner Mitglieder, welches die Stelle bis zur Wiederbesetzung versieht.

Der von dem Gemeinderathe erwählte Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Bezirksamtes.

§. 34. Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder an die Mitwirkung des Ausschusses gebunden sind.

Er hat die Gemeinde vor Gericht und vor den Verwaltungsstellen zu vertreten.

Er wählt und bevollmächtiget die Rechtsanwälte zu allen gerichtlichen Verhandlungen.

Er autorisirt diejenigen, welchen ein angebornes Bürgerrecht zusteht, zu dessen Antritt.

Er übt die den Gemeinden zustehenden Rechte der Polizeyverwaltung, der Rechtspolizey, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafrechtes.

Er ernennt das sämmtliche untere Personale für

den Dienst des Gemeinderathes, und für die Orts- Feld- und Waldpolizey.

§. 35. Unter Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses besorgt der Gemeinderath die Verleihung nicht angeborner Orts-Schutz- und Ehrenbürgerrechte. Eben so verwaltet er mit demselben das Gemeindsvermögen nach den unter dem Titel V. vorkommenden nähern Bestimmungen.

§. 36. Die Stellen eines Bürgermeisters und Gemeinderathes sind Ehrenstellen. Jedoch erhalten die Bürgermeister da, wo es hergebracht ist, oder die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde solchen bestimmt, ständigen Gehalt, und für auswärtige Verrichtungen die taxordnungsmäßigen Gebühren. Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten keine Besoldung, sondern nur für ihre Verrichtungen ausserhalb dem Wohnorte die taxordnungsmäßigen Gebühren. Wird ihnen aber die Besorgung eines und des andern Zweiges der niedern Ortspolizey als besonderer Nebendienst übertragen, so können ihnen vom Gemeinderath nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde mit amtlicher Genehmigung ständige Gehalte dafür ausgesetzt werden.

§. 37. Der Gemeinderechner wird von der Gemeinde aus der Zahl der Ortsbürger gewählt. Seine Dienstzeit dauert 6 Jahre. Er darf kein Wirth und kein Handelsmann mit offenem Laden seyn; jedoch kann die Staatsbehörde aus besondern Gründen Dispensation ertheilen, wenn 2 Dritttheile der Stimmen auf eine solche Person gefallen sind. Er erhält einen ständigen Gehalt, und für auswärtige Amtsverrichtungen die taxordnungsmäßigen Gebühren.

§. 38. Jede Gemeinde hat ihren Rathsschreiber, dessen Obliegenheit die Schreibereygeschäfte überhaupt, und dann insbesondere die Führung der Protokolle des Gemeinderathes, die Ausfertigungen aus denselben, so wie die Führung der Grund- Unterpfands- und Contractenbücher ist. Er wird von dem Gemeinderath auf 6 Jahre gewählt, und erhält einen ständigen Gehalt, für amtliche Verrichtungen, in Privatangelegenheiten aber bezieht derselbe die taxordnungsmäßigen Gebühren.

§. 39. Die Gehalte des Bürgermeisters, des Gemeinderechners und des Rathschreibers werden nach dem Umfang der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihnen obliegenden Geschäfte und nach dem Ertrage des Gemeindevermögens, von dem Gemeinderath nach Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit Vorbehalt der Staatsgenehmigung bestimmt. — Alle diese Gehalte müssen aber künftig in baarem Gelde geleistet, und es dürfen weder Naturalien abgereicht, noch Grundstücke zur Benutzung gegeben werden.

V. Titel.

Von dem Bürgerausschusse.

§. 40. In jeder Gemeinde besteht ein Bürgerausschuß, welcher von der Gemeinde durch Wahl ernannt wird und aus eben so vielen Mitgliedern besteht, als der Gemeinderath.

§. 41. Wahlberechtiget sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger.

§. 42. Wählbar sind alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger, christlicher Religion; ausgenommen sind:

a) Die Soldaten im activen Dienste;

b) Minderjährige und Entmündete;

c) Diejenigen, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderaths und eben so mit einem Mitgliede des Ausschusses in aufsteigender oder absteigender Linie oder im ersten oder zweyten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können nicht zu gleicher Zeit im Rathe und Ausschusse, oder im Ausschusse allein sitzen: Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger. Ein Gleiches gilt auch von Ehemännern noch lebender Schwestern.

d) Alle in Gant gerathene, in so ferne sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähiget worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

Wirkliche Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer sind wählbar, müssen aber ihren Dienst niederlegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen.

§. 43. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Derselbe erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittheile.

§. 44. Der Gewählte, mit Ausnahme der Standes- und Grundherren, muß die Stelle eines Ausschuß-Gliedes auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes Mitglied des Ausschusses, welches während der regelmäßigen Zeit von 6 Jahren, oder wenigstens als eingetretener Ersatzmann über 3 Jahre diese Stelle schon

versehen hat, kann erst nach Verfluß einer Zwischenzeit von 6 Jahren angehalten werden, die wieder auf ihn gefallene Wahl als Ausschuß-Mitglied anzunehmen.

§. 45. Folgende auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderathes sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschuß kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderathes genehmigen oder verwerfen; mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetz erforderlich sind.

1) Beschlüsse zur Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde, und zur Eingehung von Vergleichen.

2) Veräusserung von Gemeindseigenthum —

3) Verpfändungen der Gemeindsgüter —

4) Beschlüsse über die Vorfrage, ob Gemeindseigenthum verpachtet werden soll —

5) Wirkliche Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung —

6) Erwerbungen für die Gemeinde auf lästige Bedingungen —

7) Aufführung neuer Bauten —

8) Vornahme von Haupt-Baureparationen —

9) Abschluß von Lieferungscontracten —

10) Besorgung des Einquartierungs- und Frohnwesens —

11) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindsdienste, so wie der damit verbundenen Gehälte,

12) Capitalaufnahmen und Geldausleihen

13) Alle Umlagen

14) Aufstellung von Schuldentilgungsplanen —

15) Einführung von Octroigefällen

16) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindskasse

17) Geschenke und Remunerationen

18) Umänderung in der Cultur des Gemeindegutes —

19) Die auf Waldmeisterey-Geschäfte Bezug habenden Beschlüsse —

20) Erledigungen der Gemeinderechnungen —

21) Aufstellung des Bedürfniß-Etats. —

§. 46. Mit dem Gemeinderath verleiht der Ausschuß das nicht angeborne Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrecht.

§. 47. Die Stellen der Mitglieder des Ausschusses sind Ehrenstellen: sie erhalten keine ständige Gehalte oder Entschädigungen, sondern blos taxordnungsmäßige Gebühren für Verrichtungen ausser dem Wohnorte. —

§. 48. Der Ausschuß ist keine an der unmittelbaren Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderathes, sondern eine die Handlungen des Gemeinderathes controllirende besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und Ausschuß die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen; aber die Schlußfassungen müssen von jeder Stelle nach der

Stimmenmehrheit besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderathes und des Ausschusses hat nicht Statt. Der Schluß des Gemeinderathes über die oben verzeichneten Gegenstände wird nur dann gültig, wenn derselbe von dem Ausschusse durch seinen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Schluß genehmigt wird. —

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderath und Ausschuß immer nur mündlich verhandelt werden und kein Schriftenwechsel Statt haben.

VI. Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 49. Die Versammlung der Gemeinde muß Statt finden:

1) In allen Fällen, in welchen kraft eines Gesetzes oder kraft einer Verordnung der Staasbehörde, eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde geschehen muß. —

2) Wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde, durch die Gesetze gebunden ist.

3) Wenn die Staatsbehörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen.

4) Wenn der Gemeinderath und der Ausschuß über einen der oben §. 45. verzeichneten Gegenstände sich widersprechende Beschlüsse gefaßt haben.

5) Wenn gegen gleichlautende Beschlüsse des Gemeinderathes und des Ausschusses der Betheiligte an die Gemeindeversammlung recurrirt.

6) Wenn der Ausschuß oder eine Zahl von so viel

Gemeindsgliedern, als der Gemeinderath und Ausschuß beträgt, über irgend einen Gegenstand die Versammlung der Gemeinde verlangt, insbesondere zu dem Zwecke, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder an die Staatsbehörden gerichtet werden soll.

Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Gemeinderath es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen.

§. 50. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Er ist schuldig, dieses Recht in allen obenbenannten Fällen auszuüben. Jeder andre, welcher die Gemeinde versammelt, und diejenigen, welche daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der Tumultuanten und Störer der öffentlichen Ruhe.

§. 51. Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und der Ausschuß stark ist, unterzeichnete Anzeige bey dem Bezirksamt, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderathes oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre weitere Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden betrachtet und untersucht wissen wolle, hat das Bezirksamt die Gemeinde versammeln zu lassen, und in Abwesenheit derer, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen.

§. 52. Außer zu solchen an den Gemeinderath oder an das Bekirksamt gerichteten Vorstellungen ist alles öffentliche und heimliche Sammeln von Stimmen und Unterschriften zu andern Beschwerden in Gemeindsangelegenheiten bey Strafe verboten. —

§. 53. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche Mitglieder auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zu der Gemeindsversammlung eingeladen werden;

2) daß wenigstens zwey Dritttheile davon erschienen sind;

3) daß unter diesen Erschienenen die relative Mehrheit der Stimmen sich für eine Meinung entschieden hat, wenn nicht die Gesetze eine größere als blos relative Stimmenmehrheit erfordern. Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes und Ausschusses stimmen mit; der Bürgermeister stimmt, wenn er den Vorsitz führt, nur bey vorhandener Stimmengleichheit.

Die Gemeinden dürfen mit Genehmigung der Staatsbehörde eigene gesetzliche Strafbestimmungen aufstellen, für diejenigen Bürger, welche sich auf die ergangene Einladungen bey den Gemeindeversammlungen nicht einfinden.

VII. Titel.

Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter.

§. 54. Die Gemeinde und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet. Sie müssen den Weisungen der letztern Folge leisten, und zwar in eilenden und Nothfällen, welche aber in den bezirksamtlichen Weisungen ausdrücklich als solche angegeben werden müssen, unbedingt und sogleich, ohne daß der Vollzug durch Recursanmeldung oder Gegenvorstellung gehemmt werden kann: nach dem Vollzuge aber steht der Gemeinde die Beschwerde an die höhere Behörde frey. — In andern als eilenden und Nothfällen sind die Gemeindsbehörden entweder zur unbedingten Befolgung oder zur Gegenvorstellung oder zur Recursergreifung verbunden, und das eine oder das andre muß bestimmt geschehen bey Vermeidung von Strafe, welche in Verweisen und Geldbußen bestehen kann.

§. 55. Der Bürgermeister, der Gemeinderath und die Gemeinde üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einmischung des Bezirksamtes. —

§. 56. Dem Bezirksamte steht die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderathes, und die Entscheidung in Recursfällen zu. —

VIII. Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 57. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist zu

dem Genuß aller öffentlichen Anstalten, diejenigen ausgenommen, welche eine ausschliessende Bestimmung haben, in solcher berechtiget — so wie zum Erwerbe von Liegenschaften, und zum Betriebe eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen. —

§. 58. Jedes Mitglied hat an allen persönlichen Lasten, welche in der Gemeinde vorkommen, mitzutragen. Ausgenommen sind:

1) Die Standes- und Grundherrn in ihren standes- und grundherrlichen Orten, wenn sie nicht Bürgergenuß beziehen.

2) Die Staatsbeamten, standes- und grundherrlichen Justitz- und Polizeybeamten, Geistliche, wirkliche Schullehrer, und andere Ehrenbürger, in so fern letztere nicht Bürgergenuß beziehen oder ein Gewerbe treiben.

3) Die Bürgermeister.

4) Alle, welche das 65ste Jahr erreicht haben.

5) Diejenigen, welche schon früher wegen Kränklichkeit ihr Vermögen übergeben und jedem eigenen Gewerbe entsagt haben, in so ferne sie nicht männliche Dienstboten halten.

6) Alle Wittwen außer obigen Fällen auch noch weiter, wenn sie keinen dienstfähigen Sohn oder keinen männlichen Dienstboten haben.

7) Alle Soldaten während der Dienstzeit.

IX. Titel.

Vom Gemeindevermögen.

§. 59. Aus Gemeindevermögen, es mag in

Capitalien, Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen — es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindekasse fliessen oder einstweilen den einzelnen Gemeindebürgern zum Genusse zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesammtheit der Ortsbürger.

§. 60. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen Gemeindebedürfnisse bestimmt.

§. 61. In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten gestatten, in so ferne nicht besondere Gesetze bey den Gemeinden eine Ausnahme gemacht haben.

§. 62. Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde: er ist verpflichtet, für die Erhaltung desselben, für möglichste Erhöhung und Vermehrung des Ertrags, und für alle thunliche Ersparnisse zu sorgen.

§. 63. Saumseligkeit in Eintreibung der Gemeindsausstände begründet Ersatzpflicht für den Verrechner — Saumseligkeit in der Unterstützung des Rechners begründet gleiche Verbindlichkeit für den Gemeinderath.

§. 64. Alle Zehrungen auf den Ertrag des Gemeindevermögens sind verboten. Diejenigen, welche Zehrungen angewiesen haben, sind zum vierfachen Ersatze des zu diesem Zweck aus dem Gemeindseinkommen Bezahlten, in die Gemeindekasse verbunden.

§. 65. Alle Verkäufe des Gemeindevermögens, alle Verpachtungen von Immobilien, alle Accordgebungen müssen der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung geschehen. Wer aber zweyjährige Rückstände in die Gemeindekasse schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf oder Pacht von Gemeindseigenthum zugelassen werden.

§. 66. Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen, und der speciellen Beförsterung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden aber, deren Gemeinds-Waldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätiget wird. Jenen Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete, Forstinspectoren aufzustellen.

§. 67. Jeder Gemeindeaufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Bedürfnisse, welche das Gemeindegut und alle öffentlichen Anstalten betreffen und deren Bestreitung daher den Mitgliedern einer Gemeinde ausschliessend obliegt — oder auf aussergewöhnliche, welche sich auf die ganze Gemarkung beziehen und an welchen daher jeder Besitzer eines steuerbaren Objectes in der Ortsgemarkung Theil zu nehmen hat.

§. 68. Zu den gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen gehören alle Verwendungen und Ausgaben, welche die Ortspolizey in ihrem ganzen Umfange, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderathes, der Ausschüsse und des angestellten Personals — die

Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens — die Einrichtung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen und nützlichen Gemeindsanstalten erfordern, wenn sie auch nicht in jedem Jahre oder auch nicht immer in gleichem Betrage vorkommen — mit Ausnahme der im folgenden §. ausdrücklich bezeichneten.

§. 69. Aussergewöhnliche Bedürfnisse sind:

a) Kriegskosten.

b) Die in Ermanglung besonderer Baupflichten oder bey Ermanglung ortskirchlichen Vermögens dem Kirchspiel obliegenden Baulichkeiten.

c) Kosten für Damm- und Flußbau, für Weg- und Brückenbau ausserhalb des Ortes, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

d) Kosten für andre, nach erhaltener Staatsgenehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungsgenossen zu Statten kommt.

§. 70. Die Deckung aller gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse muß nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1) Vor allem muß hiezu der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in Gemeindekassen fliessenden baaren Einnahmen verwendet werden.

2) Da diese Verwendungen auch den Schutzbürgern zu gut kommen, welche auf das Gemeindeeigenthum keine Ansprüche haben; so sollen dieselben eine jährliche Gebühr in die Gemeindekasse bezahlen, welche Gebühr nach dem Herkommen sich richtet, oder

auf Antrag des Gemeinderathes und Ausschusses von der Staatsbehörde neu regulirt wird. Das nämliche gilt auch von den Ehrenbürgern, welche bürgerliche Gewerbe treiben.

3) Reichen diese Mittel der Gemeindekasse nicht zu, so muß der Abgang auf alle Ortseinwohner nach dem directen Steuerkapital umgelegt werden, — mit Ausnahme:

a) Derjenigen standes- und grundherrlichen Besitzungen, welche bis zum Jahre 1806, von allen Beyträgen zu Gemeindslasten frey waren, so lange sie sich in den Händen der Standes- und Grundherrn befinden;

b) Der Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer.

§. 71. Die aussergewöhnlichen Bedürfnisse werden ausschließlich durch Umlagen bestritten, wozu nach dem directen Steuerkapital alle steuerbaren Objecte der Gemarkung ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Besitzers beygezogen werden. Jedoch dürfen den Geistlichen und den Schullehrern auch durch Beyträge zu diesen ungewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen diejenigen Theile ihrer Besoldungen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden, nicht geschmälert werden.

§. 72. Wenn für aussergewöhnliche Bedürfnisse Umlagen zu machen sind; so müssen die Ehrenbürger eingeladen werden, zu den Berathungen des Gemeinderathes und des Ausschusses Deputirte abzuordnen, welche dabey entscheidende Stimme haben und der Zahl nach zu dem Ausschusse in demselben Verhältnisse stehen sollen, wie dieser selbst zu der Bürgerschaft; je-

denfalls aber muß zur Wahrung des Interesse der Ehrenbürger wenigstens einer derselben eingeladen werden.

§. 73. Das nämliche gilt auch von den Israeliten, von welchen in den obigen Fällen und in demselben Verhältnisse ebenfalls eine Deputation zuzulassen ist.

§. 74. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Staatsbehörde unter sich auch über einen andern Umlagsfuß als den des directen Steuerkapitals übereinkommen, wenn wenigstens zwey Dritttheile aller stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde dazu einwilligen.

§. 75. In Rücksicht der Gemeindsfrohnen gelten folgende Grundsätze:

1) Alle Fuhrfrohnen haften nicht mehr auf dem zugbaren Vieh, sondern auf dem gesammten Steuerkapitale; sie werden daher bezahlt, und die Kosten auf die Gemeindeglieder oder auf die Gemarkungsgenossen, je nachdem der Gegenstand zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Bedürfnissen gehört, nach dem Steuercapitale umgelegt.
2) Es wird den Gemeinden überlassen, ob sie die Fuhrfrohnen an den Wenigstnehmenden versteigern, oder ob sie die verschiedenen Fuhren taxiren wollen, in welchem letztern Falle zwar die Besitzer des zugbaren Viehes die Fuhrfrohnen leisten müssen, aber hiefür die taxirte Entschädigung erhalten.
3) Alle Handfrohnen werden unter alle nach dem §. 58. frohnpflichtigen Gemeindemitglieder nach Köpfen vertheilt, in so fern nicht die Gemeinde durch Stimmenmehrheit beschließt, daß es damit wie mit den Fuhrfrohnen gehalten werden soll.

§. 76. Octroigefälle, zu welchen alle Abgaben auf Gegenstände des Verbrauchs, alle Thorsperren, Straßen-, Brücken- und Pflastergelder, die Markt- und Standgelder, die Waag- und Lagerhausgebühren gerechnet werden, können nur im Wege der Gesetzgebung neu bewilliget werden, und hiezu wird erfordert:

a) die Zustimmung des Ausschusses —

b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken —

c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks —

d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindseinkommens —

e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche die Art Besteuerung am wenigsten drückt;

f) Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Octroibewilligung erlöscht, wenn sie nicht im Wege der Gesetzgebung erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden.

§. 77. Die Gemeindsüberschüsse, das ist, derjenige Betrag des in die Gemeindskasse fliessenden Einkommens von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeindsvermögen, welcher nach Bestreitung sämmtlicher gewöhnlicher Gemeindsbedürfnisse übrig bleibt, sollen der Regel nach zu Capital angelegt werden. Eine andre Verwendung hat nur Statt mit Zustimmung der Gemeinde und mit Staatsgenehmigung.

§. 78. Zum Genuß an demjenigen Gemeindsgut, welches seiner Bestimmung nach in Genuß hinge-

geben werden kann, sind nur Ortsbürger berechtigt. Die Art und die Größe des Bürgergenusses richtet sich nach dem dermaligen Zustande, und kann nur mit Einwilligung der Gemeinde abgeändert werden — in so ferne eine solche Aenderung nicht eine nothwendige Folge der verminderten Ertragsfähigkeit des Gemeindsguts oder einer gesetzlichen Nothwendigkeit ist. —

§. 79. Sind die zum Genuß hingegebenen Grundstücke bereits vertheilt, und werden sie in bestimmten Theilen benutzt; so hat es dabey sein Verbleiben. Soll aber die Vertheilung künftig geschehen, so muß — wenn sich die Genußberechtigten nicht einstimmig auf einen andern Theilungsfuß vereinigen, nach Köpfen und mittelst Verloosung getheilt werden, ausgenommen, wenn der Antheil am Genuß vor der Theilung durch einen Vertrag, oder durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil, oder durch zum Vollzug gekommene Administrativbescheide, oder durch Verjährung bestimmt war, in welchen Fällen das Verhältniß der bisherigen Genußantheile bey der Abtheilung zum Grunde gelegt werden muß.

§. 80. Der Gemeinderath allein ist ermächtiget, auf die Gemeindskasse in Ausgabe und Einnahme zu dekretiren, und eine solche unmittelbare Dekretur steht keiner Staatsbehörde zu. Gegen einen von der Staatsbehörde erfolgten Befehl zur vorzunehmenden Dekretur eines einzelnen Betrages aber hat der Gemeinderath das Recht und nach Umständen die Verpflichtung zu Gegenvorstellungen und Beschwerden.

§. 81. Es bleibt dem Rechner überlassen, seine Rechnung selbst oder durch einen andern zu stellen. Besitzt er nicht die dazu erforderliche Geschicklichkeit, so ist der Gemeinderath befugt, die Rechnungsstellung

durch einen Dritten zu bewirken. Für die Stellung der Gemeinderechnung aber ist in jeder Gemeinde eine ständige Belohnung durch den Gemeinderath, nach Zustimmung des Ausschusses und eingeholter Bestätigung der Staatsbehörde zu bestimmen.

X. Titel.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

§. 82. Diese besondern Bestimmungen gelten:

a) Für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg.

b) Für diejenigen Städte, welche das Recht haben, einen oder mehrere Abgeordnete zur Ständeversammlung zu senden, wenn die Mehrheit der Bürger sich für die Anwendung derselben erklärt.

§. 83. In Betreff des Gemeinderathes gelten für die obigen Städte folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Zahl der Mitglieder kann nach der Größe der Stadt und dem Umfang der Geschäfte bis auf 15 mit Einschluß des Bürgermeisters erhöht werden.

b) Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes volle 6 Jahre hindurch bekleidet haben, sind nicht mehr schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath oder Bürgermeister anzunehmen.

c) Die Weisungen der Staatsbehörden ergehen in der Regel nicht an den Bürgermeister, sondern an den Gemeinderath, welcher in seinen Plenar-Sitzungen die Befolgung anordnet und über alle Berichtserstattungen beschließt. Nur in unaufschieblich dringenden Fällen kann der Bürgermei-

ster für sich handeln, muß aber in der nächsten Sitzung den Gemeinderath hievon in Kenntniß setzen.

d) Den größern Städten ist verstattet, eigene Gemeinderechner anzustellen, welche nicht Mitglieder der Bürgerschaft sind: nach 6 Jahren können dieselben lebenslänglich angestellt werden.

e) Ferner ist den größern Städten verstattet, eigene Rathskonsulenten anzustellen aus der Zahl der für solche Geschäfte vom Staate als befähigt erklärten Personen, — und zwar gleich anfänglich auf lebenslang oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Der Rathsconsulent wird von dem größern Ausschusse ernannt, und hat die Geschäfte der Rathsschreiberey, und insbesondere alle diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche in Beziehung auf die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Gemeinden durch das gegenwärtige Gesetz übertragen sind oder noch übertragen werden.

f) Der Gemeinderath der größern Städte darf für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen aufstellen, welche in der Regel aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes bestehen sollen, und alle 2 Jahre sich neuerlich bilden.

§. 84. Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

a) Für die den Gemeinden nach §. 17. zustehende Polizeyverwaltung, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters: mit dieser Deputation kann auch die Armencommission verbunden werden unter Beyzug der Ortsgeistlichen.

b) Für die bürgerliche und Strafrechts-Pflege §. 17. IV. V. unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder

seines Stellvertreters und mit Beyzug des Rathsconsulenten.

c) Für die Geschäfte der Rechtspolizey nach §. 17. III. zu dieser Deputation gehört in jedem Falle der Rathsconsulent: auch kann der Bürgermeister derselben beywohnen, und führt in diesem Falle den Vorsitz.

d) Für die laufenden Geschäfte der städtischen Oeconomie und der Zetteldekreturen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters: zu dieser Deputation können auch 2 Mitglieder des kleinen Ausschusses beygegeben werden, welche in diesem Falle alle 2 Jahre wechseln.

§. 85. Eine besondere Obliegenheit des Bürgermeisters ist die Controlle aller Ausfertigungen der Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern und aller hierüber ausgestellten Urkunden. Er haftet gemeinschaftlich mit dem Rathsconsulenten für die Gleichförmigkeit des Eintrags in den Büchern mit den Ausfertigungen.

§. 86. Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuß: ein kleinerer und ein größerer, in so fern die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuß in den übrigen Gemeinden und hat ganz dieselben Verrichtungen. Der größere Ausschuß hat in allen Angelegenheiten, welche sich nicht auf die Wahl des Bürgermeisters, Gemeinderaths und kleinern Ausschusses beziehen, an die Stelle der Gemeindeversammlungen zu treten und mit diesen den nämlichen Wirkungskreis. Die Verhandlungen des größern Ausschusses sollen öffentlich seyn.

§. 87. Der größere Ausschuß ist dreymal so stark, als der kleine: er wird von der Bürgerschaft ge-

wählt; wahlberechtiget sind dabey alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger, und wählbar sind alle Orts-, Schutz- und Ehrenbürger christlicher Religion, jedoch sollen die Juden da wählbar seyn, wo sie bisher in den kleinen Ausschuß gewählt worden sind. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

a) Soldaten im activen Dienst,
b) Minderjährige und Entmündete,
c) alle in Gant gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt und nicht wieder in der Folge befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert ebenfalls 6 Jahre und alle 2 Jahre hat ein Drittheil auszutreten: der Ausgetretene ist nicht verbunden, vor 6 Jahren die Stelle wieder anzunehmen. Keiner kann Mitglied beyder Ausschüsse seyn; und wenn ein Mitglied des großen Ausschusses in den kleinen Ausschuß gewählt wird, so muß seine Stelle im großen Ausschusse sogleich wieder ersetzt werden. —

§. 88. Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleine Ausschuß, und die Stimmen Aller werden durchgezählt.

§. 89. Das Bezirksamt hat den größern Ausschuß zu versammeln, wenn von 3 Gliedern des Gemeinderathes gegen den Bürgermeister, oder von 3 Gliedern des kleinen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath oder von 3 Gliedern des großen Ausschusses gegen Bürgermeister und Gemeinderath oder gegen diesen und den kleinen Ausschuß, eine schriftliche mit Gründen belegte Beschwerde erhoben wird. Die Angeschuldigten können in solchen Fällen zu der Versammlung nicht beygezogen werden.

§. 90. Der Bürgermeister ist schuldig, jede Klasse der Bürger besonders zu versammeln, wenn es von 10 Individuen dieser Classen in einer schriftlichen von ihnen unterzeichneten Vorstellung verlangt wird, um über ihre Angelegenheiten zu berathen, und ihre Wünsche und Bitten an den Tag zu legen.

§. 91. In Betreff der Fuhrfrohnen in größern Städten gilt dasjenige, was §. 75. für alle Gemeinden festgesetzt ist. Handfrohnen werden in größern Städten keine geleistet und alle solche Arbeiten in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bedürfnisse.

§. 92. Es bleibt der Regierung unbenommen, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizey besondere Polizeybehörden aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizeyverwaltung, wie sie §. 17. II. 2. bis incl. 10. verzeichnet werden, stehen auch in den Städten ersten Ranges den Gemeinderäthen zu.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. July 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, und mit einer sogleich berücksichtigten Bemerkung genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der Vorberathung für die Commission zur Begutachtung des Gesetzentwurfs einer Gemeindeordnung

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein,
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der Frhr. v. Falkenstein,
der geh. Hofrath Zachariä, und
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim Bericht Namens der zur Begutachtung des Gesetzentwurfes wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten gewählten Commission

Beylage Ziffer 77. (Seite I—LXXVII.)

Die Kammer

beschloß:

diesen Bericht drucken zu lassen, und die Berathung über denselben in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Weiter erstattete der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, Bericht über die Beschlüsse der zweyten Kammer in Betreff der auswärtigen Handelsverhältnisse

Beylage Ziffer 78. (Seite LXXVIII—XCVI.)

und der Hofrath v. Rotteck einen Beybericht über denselben Gegenstand

Beylage Ziffer 79. (Seite XCVII—CXXVIII.)

Die Kammer

beschloß:

beide Berichte drucken zu lassen, und die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Der Landoberjägermeister v. Kettner bemerkte hier, daß es mit dem §. 45. der Geschäftsordnung:

„Jede Commission ernennt durch relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichtserstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Commission nach dem Beschlusse der Mehrheit in der Kammer vortragen, und welche allein in dieser Eigenschaft schriftliche Vorträge halten dürfen,"

unvereinbar zu seyn scheine, wenn ein einzelnes Mitglied seine von der Meinung der übrigen Commissionsglieder abweichende Ansicht in einem Beyberichte vortrage, daß vielmehr eine solche Verschiedenheit der Ansichten entweder, wie es in dem so eben von dem Frhrn. v. Türkheim erstatteten Berichte geschehen sey, nur in dem Hauptberichte zu bemerken, oder mittelst einer mündlichen Rede der Kammer vorzulegen seyn dürfte.

Der Vicepräsident bemerkte hierauf, mit Zustimmung mehrerer, daß die Erstattung eines Beyberichts allerdings in dem Falle zuläßig sey, wenn sie von den übrigen Commissionsgliedern gestattet, oder, wie dießmal, gewünscht werde, alsdann sey ein solcher Beybericht in der That als ein im Namen der Commission erstatteter Bericht zu betrachten.

Noch bemerkte der Frhr. v. Türkheim, daß es, nach der Verschiedenheit der Fälle räthlicher seyn könne, bald die abweichende Meinung eines Commissionsgliedes in den Hauptbericht aufzunehmen, bald sie mittelst eines Beyberichts an die Kammer gelangen zu lassen.

Endlich erstattete der geh. Hofrath Zachariä den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der fürsorglichen Anordnung einer Censur

Beylage Ziffer 80. (Seite CXXIX—CXXXVI.)

Der Prälat Hebel behielt sich, als Mitglied der für die Begutachtung dieses Gesetzes bestellten Commission, vor, das, worin er von dem Commissionsberichte etwa abweiche, bey der Discussion nachzutragen.

Die Kammer faßte wegen dieses Berichtes denselben Beschluß, wie wegen der beiden vorher erstatteten.

Hiemit wurde die Sitzung beschlossen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.
